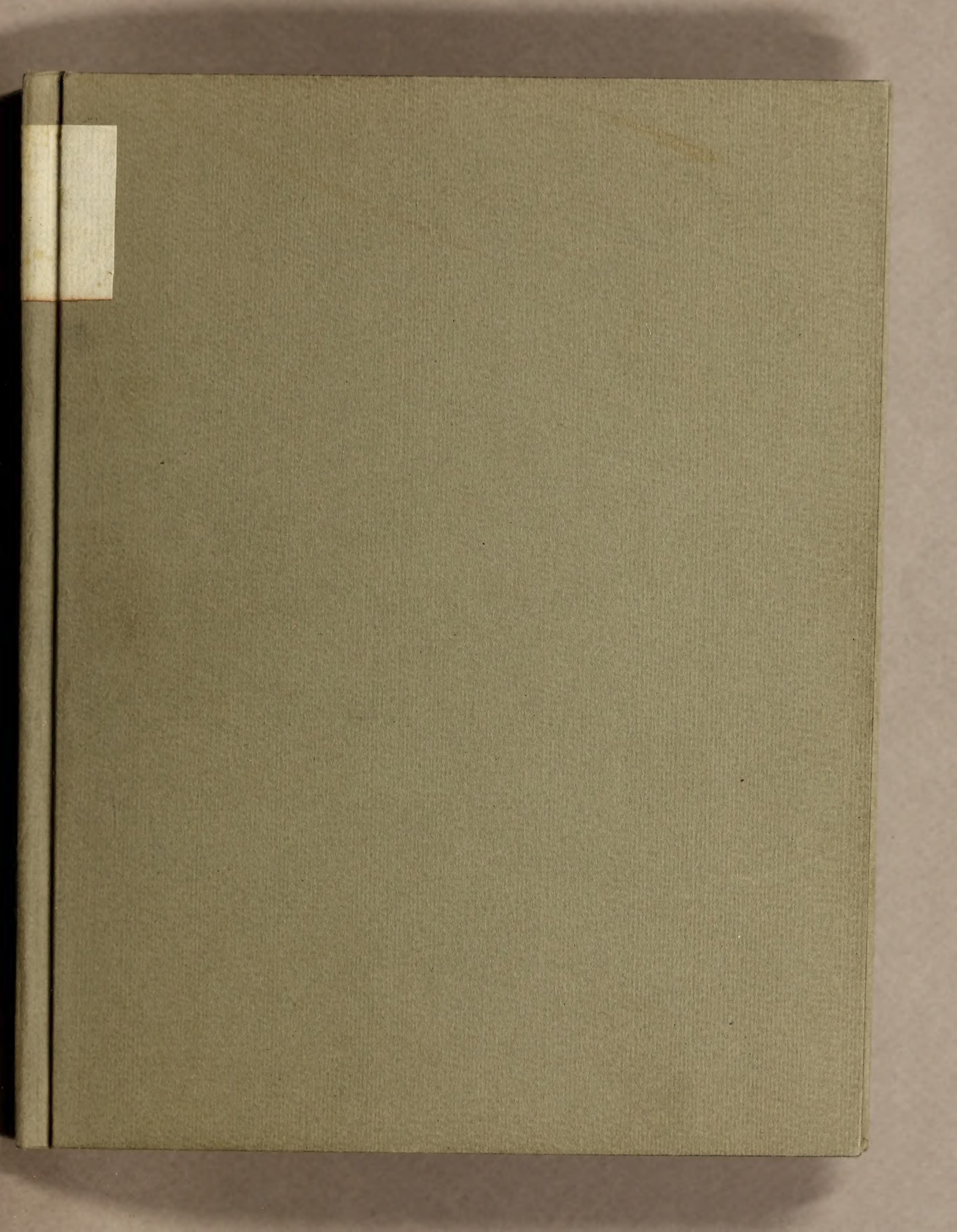






IACOBI FRANCI RELATIONIS HISTORICÆ CONTINVATIO,

Oder

Warhafftige Beschreibunge aller

fürnemen vnnd gedenckwürdigen Historien/

so sich hin vnnd wider in hoch vnnd nider Teutschland / auch in Franckreich / Schott- vnnd Engelland / Hispanien / Hungarn / Polen / Siebenbürgen / Wallachey / Moldaw / Türckey/ ꝛc. etwas zuvor vnd hierzwischen nechstverschiener Franckfurter Fastenmeß/ biß auff diese Herbstmeß dieses 1614. Jahrs / verlauffen vnd zugetragen.

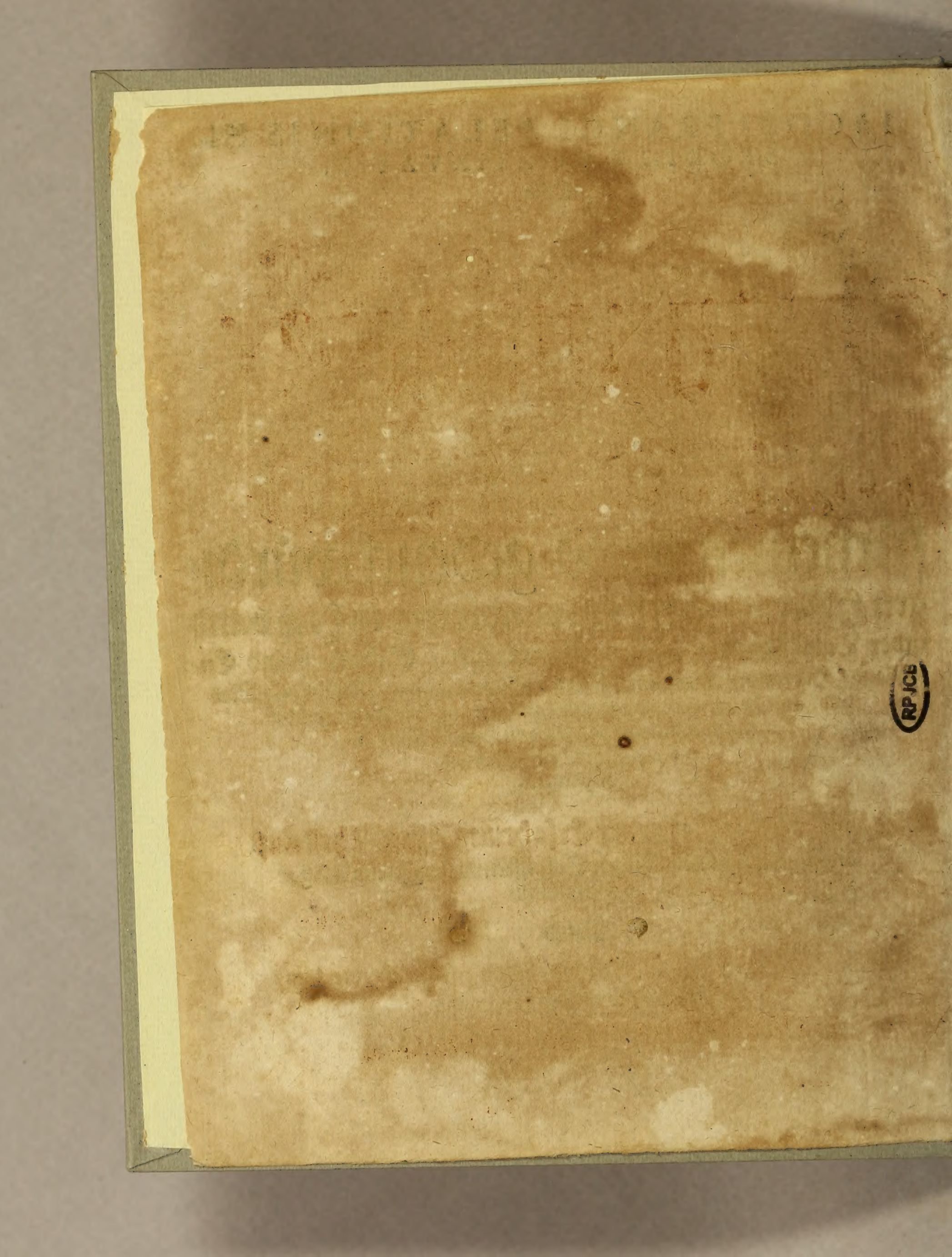
Alles zum Theil auß eygener Erfahrung / zum Theil auß vberschickten glaubwürdigen Schrifften von tag zu tag colligirt vnd continuirt/

Auch

Mit etlich schönen Kupfferstücken vor Augen gestellt / vnd verlegt durch Sigismundum Latomum.

Getruckt im Jahr nach Christi Geburt/

M. DC, XIV.





An den Großgünstigen Leser.

GLeich wie es / großgünstiger Leser / ein mühsam vnd sorglich / also ist es auch zu allen zeiten ein nicht wenig gefährlich Ding gewesen vmb das Historienschreiben / sonderlich aber wañ man dieser jetzigen Zeit Lauff vnd Sitten bedencken wil / solte es einen wol nit wunder nemmen / daß viel feine ingenia von dieser Arbeyt abgeschreckt werden / vnnd sich so vngern darzu gebrauchen lassen / dann der mehrertheil der Leuth ist also beschaffen / daß sie ohne prejudiciren nichts lesen können / vnd im Lesen nicht darauff sehen / was sich begeben vnd fürgangen / sondern allein darauff / wie sie meynen daß es solte ergangen seyn vnd sich zugetragen haben / daher es kompt / daß / ob schon jemand in beschreibung der Historien mit allem fleiß auff die Warheit gesehen / vnd sich bemühet / wie er alles wie sichs zugetragen / verzeichnen möchte / jedoch weil er das jenig vielleicht nit auffgeschrieben / was andere vermeynen / oder wie sie vermeynen daß es solte fürgangen vnd auffgezeichnet worden seyn / er also bald / als einer der vnfleissig vnd vbel geschrieben / gevrtheilt vnd gestraffet wirdt / vnd sich hernemmen lassen muß.

Dieses ist aber nun nicht allein ein vnfreundlich / sondern auch ein fast schädlich ding / dann was solte doch für Nutzen auß den Historien entstehen / vnd was köndte einer für Frucht auß lesung derselben schaffen / wenn man alles nicht nach der Warheit / vnd wie sichs eygentlich begeben / sondern nach der Leuthe Wunsch vnd Hoffnung solte reguliren / richten vnd verzeichnen? Würde nicht auff diese weiß auß der Historien ein bloser Schatten vnd todter Cörper gemacht / der alle Warheit verlohren / welche von den Al-

ten für die Seele der Historien in allwege gehalten? Es ist zwar
nicht ohn / daß bißweilen durch die Posten ein Zeitung spargiert
wirdt / so nachmaln nit erfolgt / vnd leichtlich sich darmit kan ver-
griffen vnd verstossen werden/oder sonsten etwas pflegt fürzufallen/
davon nicht alle einerley Vrtheil vnd Gedancken haben / aber wie
wolt ich darzu kommen / daß ich meinem Freund etwa zu lieb / oder
meinem Feind zu verdrieß der Warheit wolt ein Abbruch thun /
Zwar die dieses fürhabens seyn/ vnd zu solcher vnweise ein Lust tra-
gen / haben mir noch niemals gefallen / derhalben auch ich mich
allweg dahin bemühet / wie ich fein schlecht vnnd gerecht bey der
Warheit bleiben / vnd dem Leser ein solch Verzeichnuß der Histo-
rien mittheilen möchte / darinn ohne weitläufftiges discurriren die
Sachen fein einfältig wie sie sich begeben / jedermenniglich mit-
getheilet würden / verhoffende solcher mein Fleiß dem guthertzigen
Leser mehrentheils lieb vnnd angenem seyn soll / welches/da ich spü-
ren werde daß es geschehen / ich hiemit verheissen wil / höchstes fleis-
ses daran zu seyn / wie je lenger je mehr der jetzo gegenwertige Leser
durch meine Arbeyt belustiget / der zukünfftige aber durch war-
haffte Verzeichnuß deren Sachen so sich zu vnsern Zeiten begeben
vnnd zugetragen / zu seinem besten vnterrichtet vnd erbawet werde/
in hoffnung das rechte ende deß Historienschreibens in allweg zu er-
reichen / oder je nicht gentzlich desselben zu verfehlen / Vnd
thue hiemit vns allerseits Göttlicher Gnaden
trewlich empfehlend.

IACO-



IACOBI FRANCI RELATIONIS HISTORICÆ CONTINVATIO.

Türckisch Keyser vermahnet die Stände in Siebenbürgen jhm vnd dem Bethlehem Gabor völligen Gehorsam zu leysten.

Anno 1614.

DEmnach nach eroberung Siebenbürgen vnnd Einsetzung deß Bethlehem Gabors vom Türcken / etliche factiones in selbiger Provintz sich ereuget / in dem den entleibten Batthory ein Theil / derselben Lini verwand vñ zugethan / zu rechen vorgenommen / wie dann zu Medisch etliche so darzu geholffen / von einem Thurn herab gestürtzt worden / theils lieber Röm. Keys. May. verpflichtet seyn wollen / durch deren Rahte vnd Beystand etliche Orth / vnd darvnter die Festung Hust von Keyserischen eingenommen worden / der mehrertheil aber dem Bethlehem Gabor gehorsam vnd vnderthänig sich erzeigt / als hat derenthalben der Türckisch Keyser nachfolgend Schreiben an die Ständ in Siebenbürgen mit einem Chiausen abgefertigt:

Vorneme vnd löbliche der Nation / so an Jesum glauben / vorneme Stände in Siebenbürgen der Sächsischen Nation / Gott wolle euch in vnserer Trew erhalten / Nach dem euch diß vnser großmächtigst vnd gnädigst Schreiben vberantwort / solt jhr wissen / daß von der Zeit an / jhr vnsern in Gott ruhenden Eltern vnsern Durchleuchtigsten Porten / Gehorsam vnd Trew geleyst / vnd vnter vnserm Durchleuchtigsten Schutz

 allzeit

Anno 1614.

allzeit geruhet habt / vnnd da jhr jrgend von einem Feind seyt v-
berzogen worden / vnd Noth gelitten habt / seyt jhr kommen sol-
chen durch vnsere grosse Macht abzutreibē / wie zuvor die Teut-
sche Nation euch mit allerhand Plag tribulirt / seyn zu vertrei-
bung derselbigen dem Botschkay vnser gnugsamb mächtiges
Kriegßheer zugeben worden / also daß jhr vom Teutschen Joch
durch vnsere großmächtige starcke Hand seyt befreyet worden /
vnd etliche Jar vnter dem Botschkay in friedlicher Ruhe gelebt /
nach ableiben aber deß Botschkay ist der Batthory ewer Fürst
worden / der hat nach seinen fleischlichē Lüsten gelebt / vnsern Ge-
botten nicht gefolgt / vnd vber die Teutsche Tyranney das Joch
vber euch schwerer gemacht / solches nu vns zu verständigen / habt
jhr jetzigen ewern Fürsten den Wolgebornen Bethlehem Gabor
zu vnserer Durchleuchtigkeit Porten abgefertigt / nach dem der-
selbe ankommen / hat er nach Notthurfft ewern Zustand vns zu
verstehen geben / damit jhr nun vom selben Tyrannen befreyet
würdet / haben wir von zweyen Orthen vnsere starcke Kriegß-
macht abgeordnet / vnd seyt jhr also durch Gottes Gnade wider
in glückliche Zeit kommen / vnd wie ewere Tage wegen deß bö-
sen Menschen eytel finster gewesen / seyt jhr jetzo erledigt / vnd ist
der Batthory leicht vnd fein vertilget worden.

Obbemelter Gabor aber / als er an vnserer Durchl. Porten
kommen / vnd sich zu vnsern Füssen gedemüthigt / haben wir jn
durch vnsere großmächtigste Befehl / deß Fürstenthumbs wirdig
geacht / zu diesem ende / daß jhr sämptlich jhm entgegen ziehet /
euch vnterwerffet / seinen Worten gehorchet / vnd seinen Räthen
folget / wie auch vorigen Gehorsam vnd Trew fortsetzet / damit
jr in vnserm hellen Tag stiller vnd friedlicher Ruhe pflegen kön-
net / an jetzo aber / da Siebenbürgen wider von Teutschen soll an-
gefochten werden / hat ewer Fürst vnser getrewer Bethlehem Ga-
bor an vnsere Durchl. Porten vns erjnnert / derowegen weil ob-
gemeltes Land neben andern Ländern vnter vnserm Schutz ist /
vnserm Großfürstenthumb vnd Königl. Würdigkeit verpflicht /
haben demnach wir den Bassen von Themeswar vnd Erlawer

Beegen /

Beegen/ so vor einem Jahr in Siebenbürgen gewesen/ vnd allem Kriegßvolck/ wie auch den Weywoden in der Wallachey Mandata geschickt / daß sie in Bereytschafft seyn/ jhnen ernstlich befohlen/ nichts zu vbersehen/ so solt jhr derwegen vnserm getrewen Bethlehem Gabor gehorsam vnd trew seyn/ vñ nicht eines Fußstapffen breyt ausser seines Wissens wandeln/ seinen Worten gehorchen vnd seinem Raht folgen/ dessen zu einem gewissen Kennzeichen/ haben wir euch vnsern großmächtigen vnd versiegelten Brieff zuschicken wöllen/ befehlen vnd gebieten euch ernstlich/ daß so bald vnser Chiausch der mannhaffte Husani Chiausch mit vnserm Brieff zu euch angelangt/ diesem vnserm Befelch folg zu leysten/ vnd da die Teutsche Nation durch heymliche oder öffentliche Practicken euch würde infestiren/ vnd ewer Freyheit in Siebenbürgen zu zerrütten sich vnterstehen würden/ so solt jhr der geleysten völligen Trew vnnd schuldigem Gehorsam gemäß euch hüten/ vnd jhren Begierden in keinen weg indulgiren/ vmb deß willen jhr sonst künfftig Elend vnd Verwüstung leiden würdet/ vnter dessen/ biß zu abtreibung der Teutschen/ die von vns geordnete Bassen/ Beegen vnd allerley andere Kriegßmacht angelangt/ sollet jhr Tag vnnd Nacht gute Wacht halten/ vnserm getrewen Bethlehem Gabor allen Beystand leysten/ vnd was derselbe zu erhaltung vnnd schützung deß Lands wirdt vor rechtsam erachten/ trewlich dienen/ vnd wie jhr anfangs ewer Trew vnnd Standhafftigkeit bezeuget/ derselben auch euch zu verhalten/ vnd diesen durch vnser Gnad euch vorgesetzten Fürsten/ vnsern getrewen Bethlehem Gabor vor ewern rechten Fürsten erkennen/ was er zu abwendung der Teutschen Vornemen vnd vnser Großmacht vnd Herrschafft angehende Sachen anfangen/ an jhme obbemelten Fürsten hangen/ vnd allen Gehorsam leysten/ damit jhr nit Vrsach gebet/ vnsern Zorn auff ewern Halß zu laden/ vnnd da dermaln eins ewer Dienst zu vnsern Durchl. Porten erfordert würde/ sollet jhr einhellig denselben leysten/ vnter euch aber lasset kein ander Volck einmengen/ vnd da euch schwere vnd wichtige Sachen würden vorfallen/ sollet jr

Anno 1614.

diß

Anno 1614. diß mit ewers Fürsten vnsers getrewen Bethlehem Gabors willen an die Porten berichten / hütet euch / daß jhr auff kein ander Theil nicht wancket / dann wir es keines wegs nicht dulden / derwegen so lang jhr in ewer Trew vnd Gehorsam bleibet / so solt jhr an vnser Keys. Macht euch zu beschützen kein Mangel tragen / noch in vnsern Tagen vnd würdigen Regierung euch oder ewerm Land niemand schaden dörffen / vnter vnsern gnädigsten Flügeln vnd stiller rühiger Wolfahrt leben / Da jhr aber diß nicht werdet bedencken / noch vnserm Befelch nachkommen / so solt jhr von vnserm rachlebendigen Zorn zerschmeltzen / In summa Siebenbürgen ist eins der Länder in vnser Terminey / es werde angefochten oder vberzogen von wem es wölle / so leiden wirs keines wegs nicht / derowegen so gebt auff diß also acht / damit jhr vnserm Befehl nachkömlich erfunden werdet / vnd so viel zur Nachrichtung diesem vnserm versiegelten Brieff gentzlich Glauben gebet. Datum Adrianopoli den 3. Februar. Anno deß Propheten Mahomets 1012.

Nach diesem hat der Türck in Siebenbürgen vor vieler Beampten vnd Richter Häuser ein Spieß eingraben lassen / mit andeutung / wenn sie deß Bethlehem Gabors Befehl nicht in allem Gehorsam oder sich einiger guten Affection gegen den Teutschen würden vernemmen lassen / daß sie ohn alle Gnad solten daran gezogen werden.

Vmb Lippa aber vnnd Geneo / welche zwo Festungen nochmaln bey Keys. May. gehalten / haben sich gegen Früling viel Tartarn vnd Türcken gelägert / vnd auff die Besatzung gelauret / vnd als theils derselben auff ein Anschlag außgefallen / sind sie vom hinderhalt der Türcken vmbsingelt vnnd erlegt worden / derwegen die Obersten darinn ein Curier nach Wien abgefertiget / vnd vmb mehr Volck vnd Gelthülff angehalten.

Verbündnuß der Statt Magdeburg mit den Herrn Staden vom Churfürsten von Sachsen annullirt.

DEr Verbündnuß / so etliche Hanse Stätt mit den Herrn Staden

Staden gemacht / vnnd wie sich nachmaln die Stätte Braunschweig vnd Magdeburg gleichfals mit den Vnirten Niderlanden einlassen wollen / ist in vorigen Relationen meldung beschehen / Was aber die Statt Magdeburg belangt/hat diß ihr vornemen ihrer Churf. Gn. von Sachsen sehr mißfallen/deßwegen nachfolgende Schreiben an Keys. May. vnd gemelte Statt abgehen lassen:

Anno 1614.

Allergnädigster Herr/ rc. E. Keys. May. soll ich vnderthänigst nicht bergen / wie daß mir kurtz verruckter zeit / der Hochwirdige Herr Christian Wilhelm/ postulirter Ertzbischoff zu Magdeburg/ Primas in Germanien/ Marggraff zu Brandenburg/mein freundlicher lieber Vetter/ Bruder vnd Gefatter zu erkennen geben/welcher gestalt vnlangst die alte Statt Magdeburg in eine Confœderation vnd Verbündnuß mit den Vnirten Staden sich eingelassen / welches S. L. nicht allein allerley Nachdencken verursacht / sondern auch darfür halten/ daß angeregte Confœderation dem Ertzstifft nicht zuerträglich / sondern viel mehr nachtheilig seyn wirdt / daher vns S. L. freundlich ersucht/ an E. Keys. May. diß Schreiben abgehen zu lassen/vnnd dieselbe vmb Station erwehnter Confœderation/ auch daß der Raht vnd Bürgerschafft S. L. hinfüro schuldigen Gehorsam vnd Respect erweisen möchten / vnderthänigst zu ersuchen / alles nach fernerm inhalt S. L. dißfals an mich abgangenen Schreiben.

Nun hab ich gleichwol diese Nachrichtung von S. L. gantz vngern vernommen/ kan bey mir auch nicht finden / daß die Statt Magdeburg bewogen ohne vorwissen E. Keys. May. als deß Oberhaupts sich in solche weit außsehende Confœderation einzulassen / dardurch S. L. zu andern Gedancken Vrsach geben wirdt / Wann dann oberzehlten vnd andern Motiven S. L. Ersuchen ich vor vnbillich nicht erachte / vnd gern alle Weiterung/ Mißverstand / Difficulteten vnnd andern Vngelegenheiten an disen vnd andern Orthen/ohne das gantz schwierigen vnd sörglichen

Anno 1614.

chen Zustand deß geliebten Vatterlands Teutscher Nation prę-
caviren vnd verhüten wolte / als hab ich nicht vnterlassen sollen/
S. L. suchen freundlich zu bewilligen/vnd an E. Keys. May. die-
se vnderthänigste Intercession mitzutheilen.

Gelanget demnach an E. Keys. May. mein vnderthänigst
Bitten / E. Keys. May. wollen zu allen Keys. Gnaden S. deß
Ertzstiffts L. lassen recommendirt seyn/vñ der alten Statt Mag-
deburg/doch ohne einige Maßgebung/weil E. Keys. May. dazu
gnugsame Vrsach / vnnd solche Bündnuß auch von gerin gen
Ständen außgeben werden wollen / angedeute Confœderation
mit Ernst zu verweisen/vnd dieselbe davon abzumahnen / vnd jhr
zu befehlen / damit sie S. L. hinfüro schuldigen Gehorsam ley-
sten/vnd zu weiterm Mißverstand/Vnruhe vnd Vngelegenheit
nicht fernere Anleytung geben werde / hieran befördern E. Keys.
May. ein nützliches vnd rühmliches Werck/etc. Dreßden 11. Fe-
bruar. Anno 1614.

Von Gottes Gnaden Johan Georg Hertzog zu
Sachsen/Gülch/Cleve vnd Berg/etc. Churfürst/Vnsern Gruß
zuvor/ Erbare/Weise/liebe besondere/ euch mögen wir nicht ber-
gen/als wir von vnterschiedlichen Orthen nachrichtung erlangt/
welcher gestalt jhr euch mit frembden außländischen Ständen
in ein sonderbare Verbündnuß/ Confœderation vnd Verständ-
nuß eingelassen haben sollet / welches wir gern dahin stellen / vnd
die Vrsachen so euch bewogen in jrem wehrt vñ vnwehrt beruhen
lassen / nun sind wir noch zur zeit nicht berichtet/ ob mit einwilli-
gung vnd vorwissen der Röm. Keys. May. vnsers allergnädig-
sten Herrns jhr dißfals gehandelt vnd verfahren / dann soll jhr
May. als das höchste Haupt vbergangen/vnd der gestalt hindan
gesetzt seyn / so habt jr leicht zu erachten / wann jhr May. dessen
gründlich berichtet werden solte / daß euch solches nicht zu Keys.
Gnaden / sondern viel mehr zu Vnglimpff vnd verweiß gerei-
chen dörffte / wir können auch vns an vnserm Orth diese vnnö-
thige Confœderation vnnd Verbündnuß keines wegs gefallen
lassen/

lassen/ vnd weil vnser hochgeehrte vnd in Gott ruhende Vorfah- ren / aller hochlöblichster vnd Christmiltester Gedächtnus / wie auch nicht weniger wir dieser Statt allezeit Gnad vnd guts er- wiesen / auch noch nicht gern wolten/ daß derselben vnd gemelter Bürgerschafft Vngelegenheit zugezogen werden solte / als ha- ben wir auß gnädigster trewer Sorgfältigkeit die Notthurfft zu seyn erachtet/ in sonderbarer betrachtung / daß nichts anders dan eines Stands Verbitterung vnd andere Vngelegenheit zwi- schen vnserm freundlichen lieben Vettern/ Brudern vnd Gefat- tern / deß Ertzbischoffen zu Magdeburg L. vnd euch auß dieser vnnöthigen Confœderation erfolgen / vnnd andere besorgliche Meuterey vnd Vnruhe Vrsach geben wirdt / dann solt jr mehr- berührte Verbündnuß zu dem ende eingangen vnd außgerichtet haben/ der bißhero zwischen S. L. vnd euch fürgefallenen Irrun- gen vnd Differentz halben etwas thätliches wider S. L. oder dero Ertzstifft vorzunemmen / so habt jhr leicht zu erachten / daß wir neben andern Chur vnnd Fürsten S. L. als vnser erbvereinten Verwandtnuß vnd Nachbarschafft halben nicht verlassen / son- dern viel mehr auff alle zutragende Fälle mit trewer Assistentz beyzuspringen schuldig seyn/ vnd nach dem wir vns berichten las- sen/ daß in weniger zeit Chur vnd Fürsten sich anderwert interpo- niren/ vnd zwischen S. L. vnd euch Handlung pflegen werden/ so wollen wir vns versehen / jhr werdet euch dermassen accommodi- ren / damit der Glimpff bey euch verbleibe / vnd man nicht Vr- sach hab/ sich dißfals vber euch zu beschweren/ hingegẽ verhoffen wir / seine deß Ertzbischoffs L. zu aller Billichkeit geneygt werde seyn / S. L. wirdt euch einige Newerung nicht anmuthen / son- dern die angebene grauamina den Rechten vnnd der Billichkeit gemeß / so bald zu beschehen möglich / expediren / Solches haben wir euch auß trewer Sorgfältigkeit entdecken wollen/ nit zweiff- lend / jhr werdet S. L. hinfüro allen schuldigen Gehorsam vnd Respect erweisen / vnd wir seyn gemeiner Statt vnnd Bürger- schafft Gnad vnd guts zu erzeigen jeder zeit geneygt. Datum Dreßden den 11. Febr. Anno 1614.

Anno 1614.

Anno 1614. Auff dieses Schreiben hat Keys. May. die Statt Magdeburg von der Bündnuß mit den Herrn Staden abgemahnt / derhalben auch nach der zeit der Statt Braunschweig Gesandten vnverrichter Sachen auß den vereinigten Niderlanden nach Hauß wider verreyset.

Thonaw von abgehendem Schnee sehr ergossen thut Schaden.

GEgen angehendem Früling hat die Thonaw vom abgehenden Schnee sich dermassen ergossen / daß sie an Bawfeld / Saat / Wiesen / weg- vnd einreissen Schiff vnd Brücken grossen Schaden gethan / der Schnee / so vber 36. auff einander gefallen / hat in Oberlanden / Schwaben vñ Würtenberg die Wintersaat mehrentheils erstickt / also daß der Bawman die Ecker zum theil mit Sommerfrucht wider bestellen müssen / derhalben dann dero Orthen das Korn in hohen Preiß gerathen.

Churfürsten von Brandenburg Außschreiben wegen einer Reformation in Religionssachen.

VOn Gottes Gnaden / Wir Johan Sigismund Marggraff zu Brandenburg / deß H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürst / in Preussen / zu Gülch / Cleve / Berg / Stetin / Pomern / der Cassuben / Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen vnd Jägerndorff / ꝛc. Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Rügen / Graff zu der Marck vnd Ravenspurg / Herr zu Ravenstein / ꝛc. Entbieten den Wirdigen / Hoch- vnd Wolgelehrten / auch andächtigen / vnsern lieben Getrewen / allen vnd jeden general vnd special Superattendenten / Inspecton / Pfarrherrn / vnd ins gemein allen Kirchendienern / der Chur vnd Marck Brandenburg / disseits vnd jenseits der Oder / vnsern Gruß / vnd geben jhnen darneben zu erkennen / daß nicht allein zu jeder zeit fromme vnd Gottsförchtige Obrigkeit jedes Orths / es jhrem Ampt eygentlich zuständig erachtet / dahin zu sehen vnnd zu trachten / wie das vnnöthige Gezänck vnd Disputiren auff den

Can-

Anno 1614.

Cantzeln/ sonderlich aber da man sich andere Kirchen/ inner vnd ausser Reichs/ denen sie jedoch zu Richtern niemals vorgesetzt/ mit herben/ scharpffen/ bittern Worten/ ja auch wol mit allerhand anzüglichen Zunamen vnd Afterreden zugleich antasten/ zu taxiren/ zu verketzern/ vnd auch gar zu verdammen/ thürstiglich vnderstehet/ vnd der Christlichen Lieb zu wider anmasset/ dadurch der gemeine Mann nur geärgert/ der Kirchen aber nur geschadet/ vnd deren Erbawung mercklich verhindert wirdt/ abgeschafft/ vnd auß der Kirchen hinweg gethan würde/ in massen andere ältere Exempel zu geschweigen/ dessen ein lobwürdig Exempel vñ Gedächtnuß/ weyland Churfürst Augustus zu Sachsen in Anno 66. die Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg in Anno 1562. im Namen der sämptlichen NiderSächsischen Kirchen/ Churfürst Christian der erste zu Sachsen/ vnd Hertzog Johan Friderich zu Lignitz vnd Brieg in Anno 1601. alle hochlöblichster Gedächtnuß/ andern zur rühmlichen Nachfolg/ hinder sich verlassen/ sondern es weiset vns vnter andern auch die jenige Vergleichung/ welche wir dißfals mit andern Chur- Fürsten vnd Ständen/ vngeachtet deren gar viel hiervnter/ so sich zu deß Herrn Lutheri Lehr bekennen/ getroffen/ dahin/ daß auch vns in vnsern Landen die Anordnung vnd Vorsehung zu thun/ damit allenthalben gute Bescheidenheit vnd Moderation von vnsern Geistlichen auff den Cantzeln vnd sonsten/ Ergernuß/ verwirrung der Gewissen/ vnd benachtheilung der Kirch zu verhüten/ gebraucht vnd geführet werden möchte. Hat derowegen ein jeder gut zu erachten/ wie schmertzlich es vns zu Gemüth gangen/ daß nun ein fast geraume Zeit von etlichen (dann in gesampt haben wir euch nicht zu beschuldigen) vnd zwar von solchen/ die darzu nit auß einem besondern Eyfer zur Warheit Gottes/ sondern viel mehr auß Ehrgeitz/ Vermessenheit vnd Hoffart angeführet/ die auch noch darzu/ wann es zum Treffen käme/ wol am wenigsten darzu zu reden wissen solten/ oder auch/ ob sie nur ein Gewinstlein hiervon hinweg zu tragē wüßten/ sich wol gar zum Bapsthum̃ erklären dörfften/ darvm̃ dz sie die Ehr bey den Men-

 schen

Anno 1614.

schen lieber als bey Gott haben / so viel schreyens / verdammens / lästerns / stürmens vnd scheltens / darunter auch zum öfftern wenig in acht genommen / ob man wahre oder vnwahre / auff der Cantzel gezïemende oder vngezïemende Ding vorbrächte / nur daß man fromme Christen betrüben / denselben wehe thun / vnd das Mütlein weydlich erkülen / die Gallen tapffer außgiessen / vnd vnsern allgemeinen Feinden / den Jesuiten vnd Papisten ein Frolocken vnd Gelächter anrichten möchte / vnbetrachtet dessen / daß man sich selbst hierdurch / vnd seinen Zuhörern / nur den Zorn Gottes weydlich häuffen vnd vber den Halß ziehen würde / ohn alle Scham vnd Schew getrieben worden / Dann es vnterweiset vns die H. Göttliche Schrifft weit eines andern / dann sie wil nicht / daß die jenigen / so da im Fundament deß Glaubens mit vns einig seyn / vnnd allein durch die Barmhertzigkeit Gottes / vmb deß hochthewren Verdienstes vnsers einigen Erlösers / Mitlers vnd Seligmachers Jesu Christi / vnd alle andere Mitler vnd Helffer weit hiervon gesondert vnd außgescheiden / selig zu werden festiglich vertrawen / auch neben vns am Evangelio Christi arbeyten / streiten vnd kempffen / vnd darvmb von den allgemeinen Feinden vnserer wahren Religion / dem Bapst vnd seinem Anhang / vnzehlich viel Verfolgungen außgestanden vnd erlitten / auch noch täglich außstehen vnd erleiden / ja auch jhr Blut vmb solcher Erkandtnuß willen / mit besonderer Frewdigkeit / vielfaltig vergossen / auß der Christlichen Gemeinschafft geschlossen werden sollen / Auch befihlt sie nit weniger gantz ernstlich / daß das jenige / was streitig / nit durch verkehrung der Wort vnd Calumnien (welches ein eygentliche Art deß Teuffels ist) nicht durch hörensagen vnnd falsche Gezeugnusse / arglistiger verkehrter weisen / sondern auß sattē Grund Göttliches Worts gestrafft vnd widerlegt werden solle. Sie gebeut auch weiter / daß solches alles mit Christlicher Lieb / sanfftmüthigē Geist / Freundlichkeit / Gedult / vnd mit hertzlicher erbarmung gegen die Irrigen / nicht aber mit Zancken vnd lästerlichen schmählichen Worten / zum verderben vnd vntergang derselben Irrenden / zugehen

vnd

vnd geschehen soll / Darvmb dann ein jeder leichtlich die Außrechnung bey jhm zu machen/ wie weit die jenigen stürmende Clamanten / deren oben erwehnung geschehen / deß rechten Wegs verfehlen / vnd was sie endlich vor ein vnerträglich Vrtheil / als welche sich / viel mehr vber die Gemüther der Menschen zu herrschen / als der Kirchen Gottes / mit gutem Exempel vorzugehen / angelegen seyn lassen / davon tragen vnd haben werden. Vns aber / als der von Gott gesetzten hohen Obrigkeit dieser Land / welcher nicht weniger die auffacht auff die erste / als auff die zweyte Tafel der zehen Gebott Gottes zustehet vnd gebüret / wil in allweg obligen / damit wir vns solcher schweren Sünden nicht theilhafftig machen / vnser Ampt hier bey zu gebrauchen. Setzen / ordnen vnd wollen derowegen (vber das allbereyts ewer eins theils in der Personen beschehene / von euch aber vbel in acht genommene Vntersagen) daß jhr / den euch anbefohlenen Gemeinden Gottes / das Wort Gottes lauter vnd rein / auß den Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften / den vier Haupt Symbolis, der Augspurgischen verbesserten Confession / vnd derofelben Apologien / vnd ohn alle Verfälschung / vnd ohne etlicher müssigen vorwitzigen vnd hoffärtigen Theologen / die hierdurch den primatum in der Kirchen / vnd das brachium seculare gesucht vnd affectirt / selbst ertichtete Glossen vnd newe Lehrformulen / vortraget / viel Seelen dadurch dem HERRN Christo zuführet / vnd euch allein Gottes Ehr vnd der Leuthe Seligkeit zu befördern / besser dann biß hieher geschehen / eyfferig angelegen seyn lasset / Dahingegen aber alles Schelten vnnd Lästern anderer Kirchen / die euch doch nicht anvertrawet / die auch einiges Irthumbs / wie recht / durch ordentliche Erkändtnuß noch nie vberwunden / gentzlich einstellet / fliehet vnd meidet / vnd solche mit keinen sectirischen Namen außruffet / dann wir mögen Gewissens halben diesem lenger nicht zusehen / noch hierzu still schweigen / sondern ob wir vernemmen werden / daß einer oder mehr vnter euch / wer auch der oder die weren / keinen außgenommen / diß vnser ernstliche vnd Gottes Wort gleichförmige Gebott noch fer-

Anno 1614.

Anno 1614.

ner verächtlich vberfahren würden (welches vns dann nicht verborgen seyn soll) mögen sich dieselben nur vor gewiß versehen/ daß sie alsobald nach Hoff erfordert / vnd jhnen daselbst vnsertwegen gebürende Vorhaltung geschehen soll / vnd ob alsdann auch noch keine verbesserung zu erspüren / er endlich gar abgedanckt/ seines Diensts erlassen/oder auch mit andern vnnachläßigem Ernst/dem Verbrechen vnd seinem Verdienst gemeß/angesehen werden soll. Wie dann auch wider den oder die / so also von vns erfordert / sich nicht gestelleten/ das vorgenommen werden solle / dadurch er oder sie wol zum Gehorsam sollen gebracht werden können. Wir mögen auch wol geschehen lassen / vnd ist vns gar nicht zu wider / ob etwa dergleichen vnzeitige Eyfferer vnnd Zeloten vnter den Hauffen gefunden würden / die da vermeynten / daß jhnen durch diß vnser Christliches wolgemeyntes Edict jhr Gewissen zu eng eingespannen würde / daß dieselben sich nach anderer Gelegenheit vmbthun/vnd sich ausserhalb vnsers Churfürstenthumbs vnd Gebiet / an solchen Orthen niderlassen/ da jhnen solch vnchristlich Wüten / Toben / Schänden/ Schmähen / Lästern / Verteuffeln vnnd Verbannen / anderer Christen vnd jhrer Mitglieder/ nachgeben vnd zugelassen / vnd darvber jres Lohns von Gott zu seiner Zeit gewertig seyn. Ferner setzen vnd wollen wir auch / ob jemand vnserer Geistlichen/ darvmb daß er diesem vnserm Gebott gehorsamet / von andern friedhässigen Leuthen angetastet/ durch Predigten oder Schreiben sich mit jme in Streit eingelassen / provocirt vnd angereytzt würde / daß derselbe dahingegen / ohn vnsern besondern Vorbewußt vnd Vrlaub nichts anfahen / weniger aber einigen Streit mit jemanden erheben / sondern viel mehr sich am Gezeugnuß seines Gewissens/vnd daß er an den beymessungen/jhme von andern vnruhigen Geistern bezeiget / vnschuldig sey / genügen lassen solle. Vnd setzen darauff allen Zweiffel hindan / daß wie wir diß vnser offen Mandat / auff anleytung Göttliches Worts/ allein den Frieden/ Ruhe/ Einigkeit vnd erbawung der Kirchen/ in denen vns von Gott anbefohlenen Landen / bey diesen letzten

vnd

vnd gantz gefährlichen Läufften vnd Zeiten / da dem Römischen Antichrist mehr als zuvor nach der wahren Christen Blut dürstet/zu suchen vnd zu befördern/offentlich anschlagen / vnd menniglich verkündigen lassen / also werde sich auch ein jedweder vnter euch/zu erhaltung Friedens vnd Einigkeit/zu abwendung alles Ergernuß vnnd zum schuldigen Gehorsam / in betrachtung deß Gebots deß Apostels Pauli / mit welchem er einen jederman der Obrigkeit gehorsam zu seyn / damit er nicht erfahren dörffe/ daß sie das Schwert nicht vmb sonst trage / anermahnet vnd befihlt/geflissen erweisen/vnd vns zu Vngnaden wider sich/vnd die Schärpffe zu gebrauchen nicht bewegen / Daran vollbringen sie / was vnser gnädiger vnd zugleich endlicher Will vnd Meynung ist / welches wir gegen euch in gewisser gefasten Zuversicht deß schuldigen Gehorsams in Gnaden zu erkennen anerbietig. Zu vrkund haben wir vnser Secret hiefür auffzutrucken / wolwissender Ding anbefohlen. Welches geschehen in vnserm Hofflager zu Cöln an der Sprew am 24. Tag deß Monats Febr. im 1614. Jahr.

Anno 1614.

Die Artickel der Reformation sollen nachfolgenden Innhalts seyn.

ERstlich / alle Bilder sollen auß der Kirchen gethan / vnnd abgeschafft werden.

II. Die steinerne Altar / weil sie auß dem Bapsthumb seyn/ sollen zu Grund gerissen / vnnd an statt derselben ein höltzerner Tisch gesetzt / mit schwartzer Leinwad biß auff die Erden / vnnd wann man das Abendmal halten wil / mit einem weissen Thuch bedeckt werden.

III. Alle Tafeln/Crucifix vnd Gemählde/weil sie auß dem Bapsthumb herrühren / soll man gantz vnd gar abschaffen / vnd an statt der Hostien/Brodt/ Semmel vñ breyte Kuchen backen/ welche länglicht geschnitten/in ein Schüssel gelegt/also den Leuthen in die Hand geben / welche sie selbsten brechen / essen vnd gebrauchen mögen.

Anno 1614. IV. An statt der Kelch soll man einen Becher zum Abendmal brauchen.

V. Die Wort vom Abendmal sollen nicht mehr gesungen / sondern gelesen werden.

VI. Das Gebet vor der Collecten außzulassen.

VII. Die Meßgewand oder andere Ornat nicht mehr zu gebrauchen.

VIII. Keine Liechter auff den Altar setzen / noch Liechter brennen.

IX. Den Communicanten kein Thuch mehr fürhalten.

X. Man soll sich auch nicht neygen / als wann Christus vorhanden were.

XI. Es sollen auch die Communicanten nicht mehr knyen.

XII. Die Creutzmachung nach der Benediction zu unterlassen.

XIII. Die Priester sollen nicht mehr stehen / und den Leuthen den Rücken kehren.

XIV. Die Collect und Episteln nit mehr singen / sondern lesen.

XV. Man soll nicht mehr beichten.

XVI. Wann man den Namen Jesus nennt / soll man sich nicht neygen / auch den Hut nicht abziehen.

XVII. Auff der Cantzel nicht heymlich / sondern öffentlich beten.

XVIII. Die Krancken soll man mit der Communion nit besuchen / weil es gefährlich / sonderlich in Pestilentzzeiten.

XIX. Die Tauffstein soll man außbrechen unnd ein Becken brauchen.

XX. Die Epitaphia und Crucifix in der Kirchen nicht dulden.

XXI. Die Zehen Gebott und Catechismus sollen geändert werden.

XXII. Die H. Dreyfaltigkeit in keinen weg geschnitzt und gemahlt werden.

XXIII.

XXIII. Die Wort vom H. Sacrament sollen recht verstanden vnd außgelegt werden. Anno 1614.

XXIV. Man soll an statt der Epistel vnd Evangelien ein Stück auß der Bibel lesen,vnd zum Text nemmen.

Holländischer Schiffman in Spanien verbrandt.

VMb diese zeit ist in Spanien ein Holländischer Schiffman/ bey welchem vor dem gemachten Anstand nur ein Psalmenbüchlein gefunden/ vnd damain gefangen worden / aber mit behendigkeit sich wider loß gemacht/folgends aber in newlicher zeit vnter wehrendem Trefes wider dahin gefahren / vnnd sich auß Krafft desselben keines Vnfals weiter besorgt / alsbald durch die von der Inquisition auffs new gegriffen / vnd vnerachtet die Herrn general Staden vor jhn beym Ertzhertzogen / vnd derselbig förter beym König in Spanien bittlich intercedirt vnnd geschriebē/eben wol durch gemelte von der Inquisition zum Fewer verdampt vnd lebendig verbrandt worden / Deß Schiffmans Verwandte haben sich dessen zum öfftern vnd auffs höchst gegen den Herrn Staden beklagt/ vnd solche blutdurstige Gewaltthat zu rechen / vnd neben andern den Spaniern zur Rach vnd Nachtheil in West Indien/sonderlich da sie noch kein Imperium hetten zu schiffen/ zu erläuben / Weil auch etliche Holländische Schiff schon im freto Magellanico vnd in noua Guinea newe Meerhafen/ Landschafften vnnd Oerther entdeckt/ auch deßwegen vmb ein besondere Freyheit dahin zu handeln / bey den Herrn Staden angesucht/ als ist hierauff nachfolgend general Priuilegium edirt worden:

Wir die general Staden der vereinigten Niderlande / entbieten allen denen so gegenwertigen Brieff lesen oder hören lesen vnsern Gruß / vnd thun hiemit zu wissen / demnach wir erachten / ehrlich vnd dienstlich diesen Landen/auch derselben Wolfahrt sehr nützlich vnnd fürträglich zu seyn / auch zu erhaltung der Seefahrender Leuthe nothwendig / daß alle fromme

Anno 1614. Einwohner erwecket vnd angereytzt werden/sich zu fleissiger entdeckung vnnd durchsuchung allerley frembder Schiffahrten / Meerhafen / Landschafften vnd Oerther/ so vor diesem noch nit entdeckt oder schiffhafft gewesen/zu begeben/vñ aber von etlichen Kauffleuthen vns fürbracht/daß sie durch Gottes gnad/ge hülff vnd beystand/mit grossem fleiß/ Mühe/ Gefahr vnd Kosten/solches ins Werck zu richten gesinnet / daß sie verhofften / ein guten Nutzen diesen Landen daher zu gewarten / wo ferrn es vns belieben möchte / sie zu privilegiren / zu befreyen vnd zu begnadigen/ daß sie die Straffen / Meerhafen / Land vnd Oerther / so sie etwan von newem erfinden vnd entdecken werden / allein vor sich möchten haben zu befahren vnd zu gebrauchen auff sechs mal/ zur Recompens vnd erstattung jhres angewendten Vnkostens/ vnd erlittener Mühe vnd außgestandener Gefahr / mit verbietung/ daß niemand/weder directe oder per indirectum , dieselbe Straffen / Meerhafen / Land oder Oerther / zugelassen seyn solte/zu befahren/ zu besuchen vnd zu gebrauchen/ zuvor vnd ehe die obgedachte principal Erfinder vnnd Entdecker solcher Oerther/die begerte sechs Reysen gethan vnd verrichtet hetten/ Demnach wir denn in erwegung desselben befunden/daß solch jhr vornemen / wie obgemelt / dem Wolstand der vereinigten Lande fast fürträglich/löblich/ehrlich vnd dienstlich/wir auch die Schiffarten allen vnnd jeden dieser vereinigter Niderlande Einwohnern frey vnd gemein zu machen gesinnet / als haben wir allen vnd jeden der vereinigten Niderlande Einwohnern / in solch jhr Bitt vnd begeren zu consentiren / vnd sie zu befreyen beschlossen/ Verwilligen auch vnd befreyen hiemit menniglich / daß alle die jenigen/so etwan einige newe Straffen / Meerhafen / Land vnd Oerther hinfüro entdeckẽ vnd erfinden werden / dieselben einig vnd allein für sich zu fahren vnd zu gebrauchen / oder zu fahren zu lassen / auff vier vnterschiedliche mal vnd Reysen macht haben sollen/ also daß niemand anders directe oder indirecte solche newe entdeckte oder gefundene Fahrten/Straffen/ Hafen/ Länder oder Oerther soll mögen auß den vereinigten Niderlanden fahren

oder

oder gebrauchen / zuvor vnd ehe die ersten Erfinder vnd Entdecker solche vier Reysen selbst gethan vnd verrichtet haben / oder verrichtet haben lassen / bey Straff der Confiscation vnd verlierung aller Schiff vnd Güter / damit solches möchte verrichtet werden / beneben einer Straff von fünfftzig tausent Niderländischen Ducaten für die erste Erfinder vnnd Entdecker solcher Schiffarthen vnnd Oerther / jedoch daß obgedachte Erfinder / nach verrichter erster Reyse vnd jhrer Widerkunfft / innerhalb viertzehen Tagen schuldig seyn sollen vor vns zu erscheinen / vnd aller jhrer Verrichtung vnd Erfindung wegen / bericht zu thun / damit wir auff empfangenen Bericht / nach gelegenheit der Distantz oder Weite erkennen mögen / in welcher Zeit sie die obgedachte vier Reysen verrichten sollen / welches aber doch zu keinem Præjuditz oder Abbruch vnsern vorigen Privilegien vnd Zulassungen gereichen soll / Wo fern aber auch entweder auff eine Zeit / oder innerhalb eines Jahrs / eine oder mehr Compagnien oder Gesellschafften solche newe Fahrten / Strassen / Lande / Meerhafen oder Oerther zugleich finden oder entdecken möchten / dieselben sollen zusamen dieses vnsers Priuilegii vnd gegebener Freyheit / mit einander geniessen / vnd im fall einige Differentz oder Mißverstand auß diesem vnsern Priuilegio entstehen solte / soll dieselbe allezeit von vns erkandt vnd entscheiden werden / darnach sich ein jeder zu richten. Damit nun diese vnser Zulassung vnd Freyheit menniglich bekandt werde / als haben wir dieselbe allenthalben an gewöhnlichen Orthen vnd Enden dieser vereinigter Niderlande zu publiciren vnd öffentlich anzuschlagen verordnet vnd befohlen. Geschehen bey hochgemelter Herrn Staden general Versamlung in Graven Hage / den 27. Martij / Anno 1614.

Anno 1614.

Weiterer Verlauff wegen deß Fürstenthumbs Gülch / etc.

VMb diese zeit hat das Mißtrawen vnd Differentz zwischen beyden Fürsten Brandenburg vnd Pfaltz Newburg sehr zugenom-

Anno 1614. genommen / also daß etliche Potentaten / Chur vnnd Fürsten sie darvon abgemahnt / Die Clevische Stände vnd Ritterschafft haben deßwegen ein newen Landtags Schluß gemacht / vnd sich sonderlich verbunden / gegen die possidirende Fürsten in allem sich Neutral zu halten / auch keine Contribution zu geben / biß sie einen gewissen Herrn hetten / haben beneben an Ertzhertzogen Albertum / Churfürsten von Cöln vnd die Herrn Staden sollicitirt / vnd begert / sich in diese Sachen nicht zu mischen / sondern dißfals beyde Fürsten zusamen lassen / Darauff der Churfürst von Cöln sich resolvirt / daß er als ein Liebhaber deß Friedens nit gern sehen wolt / daß im Reich vnd den benachbarten Landen ein Vnruhe entstehen solte / da aber der Fürst von Newburg in habenden Rechten solte gravirt werden / wolt jhr Churf. Durchl. sampt dero Assistenten selbigen nicht hülffloß lassen / Jhr Churf. Durchl. haben auch ein Gesandten Reeck genannt / auff Düsseldorff abgefertigt / zu sollicitiren / daß beyde possidirende Fürsten jre starcke Leib Guardy ringern solten / vñ ob wol hierinn biß auff 25. Mañ bewilligt worden / hat doch der Printz von Brandenburg folgenden Tags solches wider annullirt / vnnd vorbracht / wann die Newburgischen erstlich die heymliche Waffen / als Pistolen vnd Fäustling / so sie vnter den Mänteln trügen / ablegen / vnd nicht mehr als jhre Seitenwehr brauchen würden / er sich zu aller Billichkeit auch bequemen wolte / sonderlich wann man die Hauptsach der Succession vornemmen wolt / selbige zu erörtern / hat sich hierauff der Printz von Brandenburg gen Goch ins Fürstenthumb Cleve begeben / vnd sind von beyden seiten an die Herrn Staden Gesandten / wie auch hinwider von jhnen vorneme Herrn an hochgedachte Fürsten zu verhütung mehrer Vnruhe vnd Inconvenientien ab vnd zu geschickt worden.

Interim haben die Herrn Staden / weil sie vernommen / daß der König in Spanien in all seinen Landen sein alt Kriegßvolck auffgebotten / etlich tausend Postküssen verfertigen lassen / damit wann es die Noth erfordern möchte / sie jhr Fußvolck in aller eyll auff Wagenpferden fortbringen möchten / welches Ertzhertzo-

gen

gen Alberto neben anderm Bedencken anlaß geben / nachfolgend Schreiben an sie die Herrn Staden zu versenden: Anno 1614.

Liebe vnd gute Freund / Vns haben die Räthe / Adel vnd Stätt deß Hertzogthumbs Cleve / durch jhre den 24. jüngst verwichenen Monats abgangene Brieffe / eines Mißverstands / so in newlichkeit zwischen den Hochgebornen vnsern geliebten Oheymen / Marggraff Georg Wilhelmen von Brandenburg / vnd Pfaltzgraffen Wolffgang Wilhelmen erwachsen / berichtet / mit anzeig der mercklichen Gefahr die sich ereuget / daß dannenhero ermelten Fürsten / vnd jhren gemeinen Geschäfften / ein schwerer Vnfall entstehen köndte / neben angehäffter Bitt / wir wolten / so viel an vns were / alle erspricßliche Hülffsmittel hierinn erweisen / vnd einem so schwürigen Vnwesen / zu erhaltung deß gemeinen Friedens / heylsamlich vorbawen. Hiervmb so haben wir vns sehr gutwillig auff angedeutes Bitten / der besagten von Cleve / insonderheit auch wegen deß sonderbaren Interesse, so wir vertrawlicher Nachbarschafft vnd deß Vorstands vnsers Stads halben darbey haben / dahin bewegen lassen / dz wir an bemelte Fürsten geschrieben / dieselben sehr ernstlichen vermahnet vnd ersucht / daß sie sich vnter einander wol wolten verstehen / zum Frieden bequemen / vnd vor allen Dingen hüten / damit sie nicht jrgends auff einen vnd den andern Weg jechtwas thätliches an Hand nemmen / mit anhangender Erklärung / daß wir zu erhaltung deß hochgewünschten Friedens vnd Ruhe / auch wegen deß sonderbaren Interesse, so wir / in massen droben angeregt / daran haben / vns dem ersten / welcher vnter jhnen etwas vnruhiges wird anfahen / würden entgegen setzen / Vnd ob wol wir deß versehens / jhr werdet eben einer solchen Meynung seyn / vnd keines wegs gestatten / daß zu einer so hohen Gefahr vnd Vngebür einiger Anlaß gegeben würde / so hat vns nichts desto weniger gut beduncket / euch dessen hiermit sonderlich zu erjnnern / damit jhr / da jhr es anders rahtsam befinden möchtet / beneben vns ewers theils ebenmässig dahin euch bemühen woltet / auff daß der gemeine Fried / welcher

Anno 1614. welcher zwar / wo ein Theil einmal nach den Waffen greiffen würde / leichtlich möchte gebrochen werden / allerseits erhalten werde. Vnd hierober bitten wir Gott / daß er euch / liebe vnd gute Freund / in seinem heiligen Schutz zu erhalten geruhe. Auß Brüssel / den 12. Aprilis / im Jahr 1614.

Chur vnd Fürsten Tag zur Naumburg gehalten.

GEgen anfang deß Aprilis ist ein Chur vnd Fürsten Tag / fürnemlich deß Hauß Sachsen vnd Brandenburg zur Naumburg angestellt worden / darzu den 27. Martij erstlich ankommen Hertzog Johan Ernst von Eisenach mit 200. Pferden / dessen Liberey grün vnd gelb gewesen / item Hertzog Johan Casimir von Coburg mit in 300. Pferden / 12. Trommeter mit silbern Trommeten / einem Heerpaucker / 12. Trabanten in gelber Liberey mit schwartzen Strichen / Nach jhnen der Churfürst von Brandenburg mit in 600. Pferden / Landgraff Ludwig in Hessen mit in 200. Pferden / 4. junge Herrn von Weinmar / so wol A. Altenburgische Herrn mit 200. Pferden / Folgenden Tags der Churfürst von Sachsen sampt dessen Herrn Bruder Hertzog Augusto / vnd beyder Gemahlin in 1200. Pferd starck / vberauß stattlich / dessen Liberey schwartz sammete Röck mit güldenen Borten vnd gelben Federn / 36. Trabanten / 50. Musicanten / 18. Trommeter alle mit silbern Trommeten / 3. Heerpaucker / diese Versamlung soll meysten theils wegen der Erbvereinigung zwischen Sachsen / Brandenburg vnd Hessen / dann der Præcedentz halben mit den Fürstlichen Sächsischen Stämmen Weimar vnd Altenburg / vnd auch das Gülchisch Wesen betreffend / angestellt worden seyn / Wie stattlich hochgedachte Chur vnd Fürsten einander zu Gast gehalten / ist zu lang zu beschreiben.

Vnter dessen sind zu Dreßden vor dem Wilsdörffer Thor ausserhalb der Festung in 60. Häuser Nachtszeit abgebronnen / davon dem Churfürstlichen Lustgarten grosser Schad auch beschehen.

Parition

Parition wegen Mülheym von Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm beschehen.

Anno 1614.

VMb den 3. April. ist wegen Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm jhrer Keys. May. die Parition wegen Mülheym zu eygenen Handen eingelieffert worden / vnd hat jhr May. mit den Abgeordneten etwas discurrirt / vnd sich alles guten entbotten/ Entgegen hat Chur Brandenburg die Mülheymische Sachen dem Reichs HoffRaht zu decidirn nicht gestatten / sondern ins Cammergericht gen Speyer zu remittiren erachten wollen/ vnd nachfolgend Schreiben an Keys. May. deßwegen auch abgehen lassen:

Gnädigster Herr / ꝛc. Ich hab mich zu rück wol erinnern können / daß mir E. Keys. May. Schreiben / die Reassumption einer gütlichen Tractation wegen deß Gülchischen Successionwercks betreffend / zu eingang dieses Jahrs vberbracht vnd gelieffert worden/ vnd daß es biß noch dato an meiner vnderthänigsten Erklärung darvber ermanglet / welche Erklärung gleichwol biß hieher auß keinem vorsetzlichen Verzug/ sondern auß erheblichen Verhindernussen verblieben.

Lasse demnach E. K. May. hiemit vnderthänigst vnverhalten seyn / daß mir zwar nicht vnbillich bedencklich vorfällt / mich in einige Tractation wider einzulassen / dann wie E. K. May. nochmals werden gnädigst eingedenck seyn können / ist auß der Relation deß Graffen von Hohenzollern / so er von Erfurt auß/vorm Jahr/an E. K. May. außgefertiget/davon ich E. K. May. damaln auch zugleich eine Abschrifft vnderthänigst zugesendet/ genugsamlich bekandt / mit was geschwinden Practicken man hinder mir vmbgehet/vngeachtet mir vorwerts die glatesten vnd geschmiertesten Wort geben worden/vnd weil mir solches von ehegemeltem Graffen widerfähret / der doch ein verwandter Freund meines Hauses seyn wil / der mir darzu mit eygen Pflichten als ein Belehender mit dem ErbCammerAmpt verwandt ist/hinderrücks gantz vnverschuld erwiesen vnd bezeiget

Anno 1614. wirdt/was kan ich mich dann gegen andern deß Orths / mit welchen es solchen Respect nicht hat / gleichmessiges versehen oder vermuten/Damit dieser auch nit vnrecht Argwohn/ vmb so viel mehr bey mir zunemmen vnd gestärckt werden möchte / so hat E. Keys. May. ViceCantzler / Hans Ludwig von Vlm / erst vor kurtzen Tagen / den meinigen ein gantz hochgefährliches nachtheiliges Decret in der Mülheymischen Sachen / jedoch gantz vermeynt / insinuiren lassen / vngeachtet nun in diesen Sachen meines Wissens/vber ein Jahr nicht das geringste/auch nur extraiudicialiter vorgangen oder verhandelt worden / damit E. May. sehet/ ja handgreifflich zu fühlen hat/ wie ich von derselben Officirern theils gemeynt werde.

Ob ich nun dahero gnugsam Vrsach hette / mich wol vorzusehen / vnnd niemand dergleichen Leuthen etwas / daran mir gelegen / in die Händ zu geben / sondern viel mehr wie jener dort spricht/terrent me vestigia, billich auch zu sagen/ wil ich E.K. May. selbsten / vnd einen jeden Vnpartheyischen richten lassen/ Es hat mich auch solch Beginnen der jhrigen / ein gewisse Resolution dißfals zu fassen nit wenig irr gemacht/aber wie deme / wil ich jedoch neben gebürender vnderthänigster Dancksagung gegen E. K. May. vor die angetragene gütliche Vnterhandlung / vnd dannenhero vber sich genommene Mühwaltung / mich solcher Tractation halben / dahin vnderthänigst resolvirt vnd anerbietig gemacht haben / daß ich auff noch stehende Maß / solche vnderthänigst einraumen vnd eingehen könne:

I. Nemlich daß ich anfangs vnd vors erste von denen bericht zu werden benöthiget / ob vnd wie weit sich andere Interessirte hierzu erklären vnd verstehen / angesehen / daß ausser dem meine Erklärung allein nichts nutzen vnd fruchten könne.

II. Darnach vnd fürs ander/daß auch nicht weiter gangen werden möchte/als wie sichs in gütlichen Handlungen zu gehen eygnet/ vnd dañenhero solche Handlungen alle / ob man darvber nit schliessig werden könne/ niemand vñ insonderheit Mir nachtheilich oder præjudicirlich seyn sollen / daß ich mich auch darvber

keines

keines widerlichen Decrets auff solchen fall zu befórchten haben Anno
móg /sondern daß viel mehr alles noch ferner in dem Stand ver= 1614.
bleiben vnd gelassen werden soll / darinnen es vor der Handlung
gewesen/biß zu ordentlichem außtrag der Sachen.

III. Weil ich auch fürs dritte/ordentlicher vnd in allen Rechten erlaubter weiß (bevorab da ich gesehen vñ in der That verspüret/ womit auff seiten deß Bischoffen zu Passaw / Leopold/Ertzhertzogen von Oesterreich vmbgangen würde) die Possession der erledigten Gülchischen Fürstenthumb vnd Land apprehendirt vnd einbekoñen/ E. K. May. auch mit Keyserlichen Worten / denen ich billich trawe / zugesagt vnd versprochen / einen jeden bey seinem Besitz vnd Rechten zu schützen vnd handzuhaben/ vnd dessen / ohn ordentliches rechtmessiges Erkándtnuß gar nicht zu destituiren oder zu entsetzen/ So ist auch gantz ohn noht/ deß possessorii halben / einige Handlung zu versuchen / sondern alle solche Handlungen müßten auffs petitorium gehen vnd gerichtet werden/ ich köndte auch ausser dem / wie ich dann auch zu Recht nicht schuldig/zu keiner Handlung verstehen.

IV. Weil ich auch fürs vierdte / da ich nit gleich andere auff ein Recht citra præiudicium omnium beliehen werden solte / solches petitorii halben/ sehr weit zu rück stehen würde/ als bitte vnd ersuche E. K. May. ich vnderthänigst / mir solche Belehnung auff jetztvernoñene Maß gnädigst auch zu ertheilen / vnd mich deßfals andern gleich zu machen/ gestalt ich dann hiervmb absonderlich mit mehrerm an E. K. May. vnderthänigst geschrieben.

V. Ich versichere mich auch zum fünfften/ dessen von E. Keys. May. gewiß seyn / sie mich mit passionirten Leuthen gnädigst versehen/ vnd dahingegen allein/ auffrichtige vnd allen angegebenen Interessenten gleich affectionirten / zu Vnterhandlung gebrauchen werd / auch zu anfang eingeführten vnd andern mehrern Vrsachen/ zu seiner zeit gebürlich vorzubringen.

VI. Vnd letzlichen/ weil mir mehr dann zuvor bekandt/ daß sich Leuth befinden / welche verstorbene Keys. May. dahin zu bereden sich fleissig bemühet / sampt hetten sie an solchen Landen selbsten

Anno 1614. selbsten ein Interesse als der directus Dominus, welches directum dominium vnnd die dahero anhängige Superioritet daß von niemand Ewerer Keys. May. gestritten werden kan / bitt ich auch darvber / in dem mir auch ein solches zu wissen hoch angelegen / von E. K. May. gnädigst erklärung.

Vnd wann auff alle solche puncta, die meines versehens / auff aller Billichkeit fundirt / E. K. May. gnädigst gewierige Erklärung erfolgt / mir auch gewisser eygentlicher geraumter Tag / da solche Handlung ein anfang erreichen sollen / von E. K. May. benamt vnd angesetzt würde / solches an gebürender vnderthänigsten Ordnung meines theils / gönnets Gott / nicht ermangeln noch wehren / das vbrige die Tractation geben / ein jedweder auch zu ferrner seiner Notthurfft wol wissen bedacht zu seyn. E. Keys. May. wollen mich auch dieses meines Suchens in Vngnaden nicht verdencken / sondern mich viel mehr gleich andern / bey dem was recht / manuteniren vnd erhalten / wie mir dann nichts bewußt / daß ich ein anders verdienet / Ich hette zwar diese meine nachdenckliche Reservation vnd Bedingnuß wol biß zur Tagfahrt sparen können / weil aber dardurch nur mehr Zeit vnd Kosten verlohren wirdt / E. K. May. auch im Gegentheil hierauff vmb so viel ehe in Keys. Gnaden anzumercken / daß ich mit dem gantzen Werck anders nicht / dann auffrichtig vmbgienge.

Als hab ich mein anligen E. K. May. bey zeit / & re adhuc integra zu eröffnen vñ zu erkeñen zu geben vors beste angesehen / vñ bin E. K. May. zu vnderthänigen gehorsamen Diensten / sonsten in allen vermögenden Dingen stets geflissen. Geben zu Cöln an der Sprew / den 9. April. 1614.

Freybeuter Schiff von Holländern gefangen.

VMb den 27. April. ist ein starck Freybeuter Schiff mit 35. Seeräubern vnterhalb Irrland gefangen / zu Amsterdam einbracht worden / hat in 68. stück Geschütz vnd grossen Reichthum an Barschafft jnngehabt / vnd auff die 4. Holländische Schiff / so auß Guinea sehr reich mit Gold vnd andern Wahren geladen /

den / kurtz hernach zu Amsterdam arrivirt / gelauret / eins darvon zu ertappen / Etliche Wochen hernach ist vber gedachte Freybeuter ein strenge Execution ergangen / dann man 13. derselben mit jhrem Capitän auffgehenckt / der vberigen ist zwar am Leben noch verschonet / aber ein Straff nach Kriegß Rechten vorbehalten worden.

Anno 1614.

Türckischer Chiausch zu Lintz ankommen.

DEn 24. April. ist ein Türckischer Chiausch von etlich Wienerischen Musquetirn begleytet / zu Lintz mit 2. Schiffen angelangt / welchen ein Keys. Kutschen mit 6. weissen Rossen eingeholt / verwacht vnd kostfrey gehalten worden / Den 26. diß hat er bey Bischoff Clesel / vnd den 10. Maij von 200. Musquetirn Bürgern ins Schloß begleytet / vnd in auffwarten aller Hatschier vnd Trabanten bey Keys. May. Audientz gehabt / vnd ein Schreiben derselben vom Sultan præsentirt / nachfolgenden Innhalts:

Auß den Potentaten Jesu dem fürnembsten erwehlten Herrn aller Christlichen Völcker / dem Beschützer vnd Verwalter der Gerechtigkeit vnd Gütigkeit / vnserm Nachbarn vnd guten Freund Matthias / Keysern / deme der Allmächtige Gott all sein billich Fürnemen zu gutem ende kommen lassen wolle / Wir mit vnserm Schreiben thun ewer May. ersuchen vnd erinnern / daß zwischen vns durch viel vnterschiedene Schreiben / Mühe vnnd Tractation zu beyden Theilen auff 20. Jahr beschlossenē Friedens / Damit nun solcher wie billich bestendig verbleibe / haben wir wider diesen nicht zu handeln vnsern guten Namen / Zusag / Ehr vnd Reputation in acht genommen / daher wir auch allen Grenitzern hoch vnd nidern Stands befehl geschickt / diesen heiligen Frieden zu schützen / damit E. May. vnd dero Länder im wenigsten nicht solchen offendirt werden. Wann nun E. May. sich dieses H. Friedens auch befleissen / damit er nicht zum ende käme / were nothwendig gewesen / daß E. May. dero Grenitzern

Anno 1614. ßern gleichfals ernstlich Befehl zugesandt hetten / damit vnser beyder Schwur vnd Zusag in acht genommen worden / Nun aber seyn vns Zeitung zukommen / daß von E. May. Parthey widerig vnd vnbilliche Sachen vorgangen seyn / als nemlich wider das Land Siebenbürgen / welches von vnsern Voreltern her / denen Gott gnädig / vns jederzeit gehuldigt vnnd vnderthänig gewest / vnd jhre Weywoden allezeit von vnserer Porten erwehlt / fürgesetzt vnd wider jhre Feinde in jhren Anfechtungen wie andere vnsere Länder vnserm Glauben vnd Macht nach / geschützt worden / sonderlich von dem Batthory Gabor / so im Land alle Tyranney angefangen / solchen außzurotten / haben wir vnser Volck dahin gesandt / durch welches er nach deß Allmächtigen Gottes Willen gestrafft / vnd die Vnderthanen von seiner Tyranney erledigt worden / An statt seiner aber haben wir gesetzt den wolerfahrnen Kriegßman / Bethlehem Gabor / welcher vnter den Siebenbürgischen Herrn der Verständigst ist / denselben auch durch vnser Macht das Land zu regiren vnd den Frieden zu schützen bestettigt. In dem er sich aber beflissen / vnserm Befehl nachzukommen / ist auff E. May. seiten wider diesen Frieden grosse Widerwertigkeit entstanden / vnd die beyde an der Grentz ligende Schlösser Hust vnnd Wiuar sampt den 2. Flecken Nagipania vnd Tosnach mit Gewalt eingezogen worden / vngeachtet E. May. Abgesandter noch bey vns ist / E. May. wollen hiemit versichert seyn / daß wir vom Land Siebenbürgen nit ein Dorff veréussern / viel weniger ein Festung abnemmen / vnd jemand darinn beleydigen lassen wollen / vnd denen so solches sich vnterfangen / sind wir vnserer Gerechtigkeit vnd Macht nach bereyt / Widerstand zu thun vñ das Land zu beschützen / Begeren also E. May. daß der Fried verbleibe / so lasse dieselbe solche Oerther den Possessorn auß Handen nemmen / vnd dem Gubernator in Siebenbürgen vberantworten / Ist aber solches auß Befehl E. May. beschehen / so wollen E. May. deroselben Willen bey diesem vnserm Mehemet Chiausen ohn allen Auffzug schrifftlich erklären.

Weil wir dann E. May. mit vnserm Schreiben so freund-

lich

lich ersuchen / so können sie darvber abnemmen / wie vnser Ge- mühe geneygt/diesen Frieden vnd gute Nachbarschafft zu vnter- halten/ Wann nun solches E. May. auch begeren/so lasse sie ob- benannte Schlösser vnd Märckt dem Gubernator einraumen/ vnd solche Sachen forthin nimmer geschehen/ da sie aber anders gesinnet/vnd was dero im Aug ist/haben sie in Handen sich zu er- klären. Der Frieden ist/ weiß Gott / von vns erstlich nicht begert worden/ sondern E. May. ist Vrsach daran/ welches wir vor ein Gnad vnd Göttliche Victory vnserer Gerechtigkeit erkennen. Wir haben hiemit E. May. aller Sachen/ wie vnserer Macht/ grossen Namen vnd Herzlichkeit gebüret / erjnnert / welches E. May. wol in acht nemmen mögen / vnd da sie sich Siebenbür- gen weiter nit annemmen / die jenige so darwider gehandelt ernst- lich straffen / vnd wie angedeut die Schlösser vnd Märckt dem Gubernator restituirē werden / wird vnsere beschlossene Freund- schafft mit Frieden erhalten werden/ Begeren aber E. May. ein anders / so ist leicht zu erkennen / welcher sein Zusag nicht gehal- ten/vnd was der Allmächtige alsdann ordinirt/das wirdt geschehen / Wollen derowegen E. May. den abgesandten Chiauschen mit deren schrifftlichen Erklärung / wie sie vor der zeit gethan/ nicht lang auffhalten.

Anno 1614.

Wann aber bemelte Schlösser vnd Märckt vns nicht zuge- stellt/die Widerwertigkeit nicht abgelegt/vnd der Chiausch nicht bald abgefertigt solte werden/ so wirdt der Zweiffel in vnserm Ge- müht je lenger je mehr zu- dargegen die Freundschafft vnd guter Will abnemmen/ Werden also E. May. sich dißfals gegen vns verständig vnd freundlich vnser Gemüth wissen zu contentiren. Datum Adrianopel im anfang deß Monscheins Mohaarn oder Februarij/ Anno deß Propheten Mahomets 1612.

Diesem Türckischen Chiauschen ist hingegen ein Schreiben zu seinem Abschied in einem güldenen Stück geben/ vnd wider auff einer Keys. Kutschen mit schönen Teppichen be- legt/vñ 6. weissen Pferden durch die Statt Lintz biß an die Tho- naw

Anno 1614. naw geführt worden / allda er den armen Leuthen Geld außgeworffen / Sein bescheid soll seyn / dz K. May. sein Anbringen mit den Chur-Fürsten vnd Ständen deß Reichs / auch dero Erblanden berahtschlagen / vnd bey der andern Türckischen Bottschafft so zu Wien den 4. Jun mit 30. Personen ansehenlich ankommen / vnd auch verwartet würd / richtige Antwort widerfahren lassen wolle / Hierzwischen ermahnen jhr May. den Sultan / zu fest erhaltung deß geschwornen Friedens / Jst also dieser Chiausch wider die Thonaw hinab nach Wien gefahren / daselbst er noch gemelte Türckische Bottschafft funden / aber nicht zusamen gelassen worden.

Moscowitische Bottschafft in Holland ankommen.

ZV anfang deß Mayen ist in Holland ein Moscowitische Bottschafft ankommen / welcher die Herrn Staden jres Mittels etliche gen Leyden entgegen geschickt / vnd daselbst ein herrlich Pancket halten lassen / von dannen gen Graffenhaag geführt vnd stattlich eingeholt worden / die hat den 11. diß jhre Proposition solenniter vor den Herrn Staden gethan / ist stattlich auff vnd abgeführt worden / vnd weil es gebräuchlich / daß alle Propositiones so mündlich beschehen / auch in Schrifften vberliefert werden müssen / ist es gleichfals begert worden / derowegen die Bottschafft solche zu Papier bracht / Sie hat die Freundschafft jhres Großfürsten trefflich anerbotten / darbeneben aber auff allen Nothfall Assistentz von Gelt vnd Schiffen begert / Weil aber deß Großfürsten Reich noch nicht dermassen stabilirt / haben die Herrn Staden solches in Bedencken gezogen / damit sie den König in Polen nicht irritiren möchten / sonderlich auch weil man noch nicht wissen können / was für eine Zufuhr oder Nutzen die Moscaw geben möchte / Den 25. diß ist gedachte Bottschafft durch der Herrn Staden Deputirte zur endlichen Audientz ins Collegium stattlich geführt / von den Herrn Staden vnd Graff Moritzen ein schrifftlicher Abschied / vnd neben erbietung aller

Freund-

Freundschafft vnterschiedliche vnd herrliche Presenten jnen für sich vnd jhren Großfürsten ertheilt / auch von allen auffgangenen Vnkosten in den Vnirten Provintzen befreyet vnnd loßgezehlt worden / Folgenden Morgen / ehe gedachte Bottschafft zu Mittag jhren Abschied in Gesellschafft vnd begleytung etlicher vornemer Herrn genommen / hat Graff Moritz seine ansehenliche LeibGuardy in schöner Ordnung auffs stattlichst außgebutzt / mustern / vnd in gegenwart aller anwesenden Bottschafften / Gesandten vnnd Herrn gar artig mit einander drillen vnd scharmützeln lassen / warob sich sonderlich die Moscowitische zum höchsten verwundert / vnd mit grosser Begierd zugesehen.

Anno 1614.

Gülch mit der Staden Kriegßvolck gleichsam eingenommen vnd besetzt.

DEn 5. Maij ist der Oberste Schweigel / welcher zuvor auff Düsseldorff / Cleve vnd andere Orth heymliche Anschläg gehabt / zu Gülch / demnach er daselbst mit dem Gubernator Pithan / welcher ein Newburgischen auff der Schiltwacht erstochen / ein Verstand gehabt / mit seinem vnterhabenden Stadischen Kriegßvolck eingelassen worden / dann nach dem der Gubernator Pithan vermerckt / daß das Mißtrawen zwischen beyden possidirenden Fürsten nicht allein nit vermindert / sondern auß allerhand Vrsachen täglich mehr vnd mehr zugenommen / deßwegen auch deß von Brandenburg vnnd deß von Newburg beyde Companien ein Zeit hero gegen einander widerwertig sich erzeigt / vnd deßwegen endlich ein grösser Vnheyl zu besorgen / hat er vorgemeltes Stadisch Kriegßvolck zu sich erfordert / Weil nun die Officirer beyder innligender Companien von solchem nit gewußt / haben erstlich so wol die Brandenburgische als Newburgische sich zur Wehr gestellt / Nach dem aber obgedachter Gubernator / wie auch der Rittmeister Schweigel / Capitän Hanckrot vnd Bonn / welche der Herrn Staden Volck geführt / jnen angezeigt / daß solches beyden Fürsten gar nicht zum Nachtheil / sondern allein zum besten angesehen were / haben sich die

Anno 1614. Brandenburgischen zu frieden geben / die Newburgischen aber sampt jhrem Hauptman wolten ein weil zu solchem Beginnen gar nicht verstehen / also daß darvber 2. oder 3. todt blieben / vnd bey 12. verwundt worden / endlich ist die Sach durch Vnterredungen so ferrn getheidigt worden / daß sich die Newburgischen auch haben weisen lassen / vnd sind also gemelte Capitän Hanckrot vnd Bonn sampt jhrem beyhabenden Volck / als die zu solchem ende von Graff Moritzen mit auffgewisenen Patenten außtrücklich befelcht / auff der Festung Gülch verblieben / vnd nach der hand selbige mit mehrerm Volck biß in 7. Company zu Roß vnd Fuß der besten Soldaten/auch mit Munition/ Profiant vnd andern Nothwendigkeiten / vberflüssig auß den vereinigten Niderlanden versehen/auch ausserhalb der Festung Lauffgräben vnd Trenséen zu verfertigen verdingt worden.

Auff dieses hat Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm etliche zu Düsseldorff anwesende Brandenburgische Obersten vnd Räth in Arrest genommen/vnd durch vnterschiedliche Curier alle Beampten der Statt/Festungen vnd Freyheiten jrer geleysten Eyd erjnnern lassen/ gute Wachten anzustellen / vnd sich vor dergleichen Anschlägen wol fürzusehen / Damit aber jhr F. D. der Statt Düsseldorff sich versichern möchte/hat dieselbe ein Company geworbener Soldaten zur Guarnison einnemmen / aber die Bürger nicht zugeben wollen / derwegen jhr F. D. die vornemste Rahtsherrn daselbst zu Gast beruffen als nun das zweyte Gericht auffgetragen worden / hat man das Schloß Thörlin am Rhein eröffnet / etliche Musquetirer hinauß gelassen / welche sich der Bürgerwacht bemächtigt / das geworben Volck in 800. starck eingelassen / vnnd seyn die Thor folgenden Tags mit Soldaten besetzt / vnd täglich mehr biß in 4000. geworben/ auch vor der Statt Lauffgräben / halbe Mond vnd Schantzen verfertigt worden.

In diesem angefangenen Wesen haben etliche Stadische Reuter das Adeliche Closter Schweinheym in der Eiffel spolijren wollen / seyn aber von etlichen außgesetzten Schützen vnnd Pflug-

Pflugknechten also empfangen worden/ daß 9. Reuter vnd 7. zu Fuß blieben/ auch die Pferd vnd was sie bey sich gehabt/ hinderlassen müssen.

Anno 1614.

Vnd weil auch der Printz von Brandenburg einen Anschlag auff das vorneme Closter Syburg gehabt/ vnd solcher dem Apt verkundschafft worden/ hat er 100. Soldaten angenommen/ sich vor Gewalt zu schützen/ deßwegen der Anschlag auch in Brunnen gefallen.

Den Verlauff mit Gülch/ als solchen Ertzhertzog Albertus vernommen/ hat ihr Durchl. all ihr Kriegßvolck mustern/ bezahlen/ vnd die Companien stärcken/ vnd den Benden von der Ordinantz befehlen lassen/ sich mit Pferden vnd aller Notthurfft gefaßt zu machen/ derowegen das Gülchisch Landvolck sein beste Sachen nach Mastrich/ Lüttich vnd Cöln geflehnt.

Hingegen haben die Herrn Staden ein general Musterung fleissig verrichten lassen/ vnd Anordnung gethan/ wie viel Schiff vnd Wägen auß den Vnirten Provintzen den Rheinstrom hinauff gebracht werden sollen/ vnd in der eill bey Tag vnd Nacht viel doppelte/ halbe vnd gantze Carthaunen giessen vnd verfertigen lassen.

König in Franckreich nimbt sich der Statt Aachen an.

DEr Statt Aachen Sachen betreffend/ deren vor der zeit meldung geschehen/ ist es endlich so weit vnd zur bedräwung der Keys. Acht kommen/ derwegen der Churfürst von Heydelberg den König in Franckreich derenthalben ersucht/ darauff jr May. an Churfürsten von Cöln vnd jhren Ambassadorn in Teutschland folgende Schreiben abgehen lassen:

Lieber Oheym/ demnach ich das auff seiten deß Keysers ergangen Vrthel vnnd Endschluß/ selbiges wider die Statt Aach/ dieselbe wegen deren bey jüngstem interregno, vnterm Namen meines Oheyms deß Administratoris der Pfaltz/ Krafft seines Vicariats deß H. Reichs/ darinnen vorgangenen Handlun-

Schreiben Königs in Fräckreich an Churfürsten von Cöln.

Anno 1614.

Handlungen in deß Reichs Acht zu erklären/eröffnen zu lassen/ vngern vernommen / vnnd die böse vnd gefährliche Zufälle / die Teutschlands Ruhe vnd Frieden zu entgegen/angesehen an dieser Statt Wolstand dem gemeinen Wesen nicht wenig gelegen/ durch berührter Acht vollziehung sich begeben möchten/reifflich erwogen / hab ich als ein Christlicher Fürst / dem obligen wolle/ den allgemeinen Frieden / welchen weyland der Durchleuchtigst mein Herr vnd Vatter höchstlöblicher Gedächtnuß / vnter den Fürsten seinen Freunden vnd Bundsverwandten der Cron / befördert vnd erhalten/allerseits handzuhaben/ bevorab bey einer so hochwichtigen Anleytung / die ich weiß / daß jhr selbe in solcher obacht halten werdet / gestalt die gemeine Wolfahrt verdienet/ vnd ich glaube jhr ebenmessig gegen vns geneygt seyt / mit nichten vmbgehen sollen/ euch die gefährliche Außgäng / welche vielleicht auß der Execution berührter Acht erfolgen köndten/zu Gemüht zu führen / vnd hiervmb deme von Preaux, der in meinem Dienst in Flandern residiret/ anbefohlen/ euch deren Sachen/ so da den gemeinen Nutzen/vnd fürnemlich den Handel meines Oheymen deß Churfürsten Pfaltzgraffens / welcher darbey mit interessirt/anbelangen/ sampt meiner Meynung vber solches alles nohtdürfftig zu berichten. Hiervber laß ich mich förters an den von Preaux, welcher euch meines beständig geneygten Willens/ den ich gegen euch trage/gn[illegible]am versichern wirdt / ꝛc.

Schreiben vô König in Franckreich an seinen Ambassadorn.

Herr von Preaux / Hierbey vbersende ich euch Copiam eines Brieffs / welchen mir mein Oheym der Pfaltzgraff Churfürst / neben Abschrifft meines Memorials / die zu Aach bey wehrendem interregno in Namen meines Oheyms deß Administratoris der Chur Pfaltz / vnd deß H. Reichs Vicariat/daß jederzeit der Chur Pfaltz Geschlecht zustehet/vorgangene Handlung anbetreffend / zugeschrieben vnd vberantworten lassen / darauß jhr die zwischen einkommung deß Reichs Acht wider gerührte Statt / deren Execution meinen Oheymen Ertzhertzogen Alberto / vnd dem Churfürsten zu Cöln aufferlegt vnd anbefoh-

anbefohlen/ deßgleichen deß Interesse/ so besagter mein Oheym der Pfaltzgraff Churfürst darbey zu haben vermeynt/ vnd was er bey gestalten Sachen wegen meines Vorschubs/ vnd einmischung meiner Authoritët gegen die Commissarien/ damit der gemeine Frieden in Teutschland/ welcher ohne zweiffel sonsten auß der Execution berührter Acht/ einen harten Stoß erleiden möchte/ erhalten würde/ gewarten thut/ erlernen werdet. Sintemal gewiß/ daß sich die Vnirten Teutsche Fürsten in der That werden entgegen setzen/ wirdt auch wegen der Verbündnuß/ so besagtes Hauß Pfaltz ein also lange zeit mit meiner Cron hat/ sehr schwer fallen/ wo ich jnen in dieser gerechten Sache/ die gedachter Churfürst zu haben vorwendet/ auß der acht setzen solte. Derentwegen hab ich dem von Cöln gegenwertigen Brieff/ welchen ich euch hiemit sampt dessen Copey/ selben der Gebür zu vberantworten/ vnd jhme vnsert wegen die Wichtigkeit dieses Handels/ auch Interesse/ so wir zur verhinderung angemaßten Effects vnd Gesuch wider bemelten Pfaltzgraffen Churfürsten hierbey haben/ deßgleichen die hochschädliche accidentia, die nit allein berührter Statt Aach zu Nachtheil/ sondern auch dem gantzen Reich/ vnd nicht weniger der Wirde vnd Wolstand deß Keysers zur verkleinerung gereichen möchten/ vor Augen zu stellen vberschicke/ zugeschrieben/ Vnd sollet jhr wolermeltem Ertzhertzogen vnsert halben sonderlich zu verstehen vnnd zu erkennen geben/ damit einer vnd der ander hierinn nothwendig vnd gebürliche Vorbetrachtung erzeige/ die wir dann von jrer Zuneygung gegen gemeiner Wolfahrt vnd Ruhe/ so sonder zweiffel anderst einen mercklichen Schaden erdulden müste/ da man mit der vollziehung erwehnter Acht/ vor rechtmessiger der Sachen erwegung/ allermassen offtbemelter Pfaltzgraff Churfürst/ dem heylsamen Frieden zum besten/ begert/ fortfahren solte/ sehnlich erwarten. Jr werdet also vnter vnserm Namen/ Pfaltz zu Freundschafft/ alles erstatten/ vnd mich alles Verrichts/ darvber ich euch vertrawe/ förderlich berichten/ ꝛc.

Anno 1614.

Wunderzeichen in Böhmen vorgangen etc.

Anno 1614.

DEn 13. Maij hat man in Böhmen vnd sonderlich zu Prag Mittags zu 12. Vhrn ein Sonnenklaren Zirckel am Himmel sampt 2. Sonnen gesehen / davon vnterschiedlich discurrirt worden / In Vngarn zu Nemethi / hat auch ein Quell bey der Stattmawer mit grossem Geräusch sich erzeigt / darauß bey einer Stund lang Blut geflossen / Vnd hat folgends zu Batohar ein Weib ein Mißgeburt gleich einer Schiltkrotten / vnd ein Meil von Prag ein andere ein Kind mit einem Leib / 4. Händen vnd 4 Füssen geboren / welches biß auff den andern Tag gelebt.

Vnlangst zuvor hat es in Kerndten Korn etwas röthlich geregnet / darauß man gut Brot gebacken / vnd ist von Villach auß dessen etlichen Kauffleuthen hin vnd wider zugeschickt worden / Es hat sich auch selbiger zeit am Himmel ein rothes Creutz erzeigt / welches mit grossem Schrecken von viel hundert Personen gesehen worden.

Strittigkeit zwischen jhr Kön. May vnd etlicher Printzen in Franckreich verglicchen vnd veraccordirt.

DEß newen Auffstands etlicher Fürsten in Franckreich vnd jhrer Grauaminum wider die Königin vnnd dann deren Verantwortung ist in voriger Relation meldung beschehen / hierauff ist auff den 7. April. zu Soyſons ein Versamlung gedachter Fürsten beschehen / dahin der junge König etliche seiner hohen vnd geheymen Räthe / die strittige Sachen zu schlichten vnd den Beschwerden der Fürsten abzuhelffen / mit nachfolgendem vollkommenen Gewalt gesandt:

Wir Ludwig von Gottes Gnaden / König von Franckreich vnd Navarra / entbieten vnsern werthen vnd geliebten Vettern / dem Herrn Ventadour, Pair von Franckreich / vnd vnserm general Leutenant deß Gubernaments von Languedoc / vnd vnsern lieben vnd getrewen Räthen / in vnserm hohen oder geheymen

heymen Raht/den Herrn de Thou, Ieannin vnd Boissize, vnd de Bullion, vnsern Gruß / Demnach jhr von vns committirt oder befelcht worden/ zu resolviren die Propositiones oder Vorträge/ welche hiebevor geschehen seynd/ damit der Auffstand vnd Vnruhe / welche in diesem Königreich sich ereuget / gestillt vnd hingelegt werden möge / haben wir euch gesandt in vnser Statt Soysons, in welcher zum selben mal vnser geliebter Vetter der Printz von Conde war / vnnd dieweil jetziger Zeit nöthig / damit wir vns/mit besagtem vnserm Vettern/dero zu solcher vnser Intention dienlicher Mittel vergleichen möchten / euch mit vnser / darzu nöthigen Commissionsbrieffen zu authorisiren oder zu vollmächtigen / Solcher Vrsach halben nun haben wir auß habendem Vertrawen zu ewer Affection / Trew / Bequemheit vnd gute anleytung durch Auis der Königin / der Regentinne/ vnserer hochgeehrten Fraw Mutter / Rähte / Printzen vnd Beampten vnserer Cron/ vnd fürnembsten Herrn vnsers Rahts / so bey vns jetzo gegenwertig / committirt / verordnet vnd deputirt/ com̃ittiren/verordnen vnd deputiren durch gegenwertige Brieff/ daß jr euch abermals zu besagtem vnserm Vettern dem Printzen von Conde begeben/vnd jhme vnsern Willen / zu hinlegung vnd schlichtung der Commotion oder Vnruhe / in vnserm Namen/ so wol für sein Person / als andere Printzen vnd Beampten der Cron/auch Herrn/vnd aller andern so jhm beygestanden oder gedienet haben/die jenige Artickel vnd conditiones, welche jhr für redlich vnd der Billichkeit gemeß / vnd zu vnserm Dienst werdet nützlich erachten/vergleichen/tractiren/ beschliessen vnd abhandlen / auch vnsert wegen deren Vollziehung vnd Execution versprechen / vnd ins gemein alles das jenige so obgemelt / thun sollet / vnd was die Vmbstände vnd Dependentz erfordern wirdt/ vnd wir selber wann wir persönlich zugegen weren / thun würden oder köndten / Vnnd da auch schon die Handlung ein mehrern vnd specialern Gewalt/ weder hierinn begriffen/ erfordern thäte/ so verheissen wir bey Trew vnd vnsern Königlichen Worten/alles das jenige/so von euch hierinnen wirdt tractirt/beschlossen/gethan/

Anno 1614.

Anno 1614. than/verheissen vnd verhandelt seyn worden/für genehm/vnd für einen besondern Dienst jederzeit zu halten / vnnd darvber daß es vollzogen werde/nothwendige declarationes oder Erklärungen zu thun vñ zu geben. Wir haben auch euch vñ ewern Stimen/im abwesen/Kranckheit/oder verhinderung der andern / volkomnenē Gewalt / Macht vnd Authoritdt gegeben / vnd geben dieselbige hiemit/ dann es vns also gefällig. Geben zu Pariß den 6. Tag Maij / im Jahr der Gnaden 1614. vnd vnserer Reich im 4.

Diese Zusamenkunfft nun ist wol vnd fruchtbarbarlich abgangen / vnd haben beyde Theil sich weisen lassen / also daß nachfolgende Artickel veraccordirt/vnd vollends zu S. Manehould ratificirt worden:

Copey der Frantzösischen Friedens-Articel.

I. Erstlich daß die general oder gemeine Stände deß Königreichs / in der Statt Sens gewöhnlicher weiß zwischen diß vnd den 25. Tag deß Monats Augusti nechstkünfftig sollen zusamen beruffen vnd versamlet werden/ in welcher Versamlung die Deputirte der dreyen Orden oder Stände/so jhnen daselbst assistiren oder Beystand leysten werden/ sollen Macht haben in aller Freyheit jhre Vorträge vnd remonstrationes zu thun / welche sie in jrē Gewissen der gemeinen deß Königreichs Wolfahrt / vñ der Vnderthanen erquickung nützlich zu seyn halten werden/ damit jhre May. mit Aduis vnd Raht der Printzen deß Geblüts/ auch anderer Printzen/Beampten vñ den fürnembsten Herrn seines Rahts/etliche gute Verordnungen oder Satzungen vmb einen jeden in obligender schuldigkeit zu erhalten / machen/ vnd die Gesetz vnd Edicta,welche zu erhaltung gemeiner Ruhe vñ Friedens seynd auffgericht worden/ bestettigen/ vnd alle Vnordnungen/welche seinen guten Vnderthanen zu billiger Klag vnd Vnwillen einige Vrsach geben können / abgeschafft / verbessert vnd reformirt werden mögen.

II. Die Heyrathen mit Hispanien belangend / darvon hat die Königin Regentin an den Herrn Printzen von Conde solche Brieff geschrieben / darob er gut Contentement hat empfangen/

ist

ist also vnnöthig darvon in diesem Articel meldung zu thun. Anno 1614.

III. Die befestigung deß Schlosses von Meziers, so an seiten der Statt gemacht ist worden / soll nidergerissen vnd weggeraumt werden / vnd auff das supplicieren / so vom Herrn Hertzogen von Nivers ist beschehen / daß höchstgedachter jhrer K. May. belieben wolte / jhme einige Assignation oder anweisung von einer summa Gelts zu verordnen / vmb ein Hauß zu bawen / an statt dessen / so er in besagter Statt Meziers hatte / welches abgebrochen ward / als man besagtes Schlosß erbawete / ist verglichen / daß er hernacher mit Assignation einer gewissen Summen / deren man sich mit jhme wirde vergleichen / soll versehen werden.

IV. Die Festung von Blauet, deren man sich bey dieser letzten Vnruhe oder Commotion hat bemächtigt / vnd welche man hat angefangen wider auffzubawen vnd zu befestigen / soll gentzlich nidergerissen vnd geschlichtet / vnd in den selbigen Stand wie sie vor der Bemächtigung oder Einname gewesen / wider gestellt werden / Es soll auch kein Capitän oder Guarnison darauff seyn / dergleichen soll auch mit allen andern newen Vestungen geschehen / so wehrender vnd auß Vrsach dieser Commotion / in der Provintz von Bretaignien, es sey durch wen es wolle / seynd gemacht worden.

V. Vnd damit das Verderben vnd Vndertruckung / so das Volck wegen der Soldaten oder Kriegßvolcks / so Frantzosen als frembden / welche seythero ersten Januarij angenommen oder geworben / vnd jetzt in vnterschiedlichen Orthen deß Königreichs verstrewet vnd außgetheilt seynd worden / es sey vor jhre May. oder höchstgemelten Herrn Printzen / leiden muß / auffhören vnd abgewandt werden möge / soll solch Kriegßvolck vnd Soldaten alle beurlaubt oder abgedanckt / vnd die frembde Soldaten durch Commissarien / welche darzu von jhrer May. vnd höchstgedachten Herrn Printzen sollen deputirt oder verordnet werden / innerhalb zwölff Tagen / nach Vnterschreibung dieser Articel / auß dem Königreich geführt vnd begleytet werden / Die Frantzosen aber belangend / denen soll anbefohlen vnd aufferlegt werden / sich

Anno 1614. nach Hauß zu begeben / zwölff Tage nach der Verkündigung / so jhnen geschehen soll / bey Peen daß sie als vagabundi vnd Landstreiffer sollen gestrafft werden.

VI. Jhre Kön. May. weil sie dem Herrn Printzen von Conde zu gratificiren / oder gnädigsten angenemen Willen zu erzeigen begert / haben auff sein beschehenes Bitten vnd Anhalten / vnd Versicherung / welche sie von seiner guten Affection vnd Trew zu jhrer May. Diensten haben / gantz gern accordirt vnd verwilligt / daß er die Statt vnd Vestung Amboise, zum deposito, Hinderlag oder Sicherheit / vnd zu bewahrung derselben Vestung 100. Soldaten zur Guarnison haben soll / biß die Versamlung der general oder gemeinen Stände wirdt gehalten seyn.

VII. Wann der Herr Hertzog de Vendosme so abwesend / jhrer May. schuldigen Gehorsam / in denen Sachen so in diesem Tractat oder Handlung begriffen / erzeigen wirdt / so wil vnd begert sie / daß er in seine Regierung / Diensten / Ehr / Hauptmanschafften vnd Herrschafften soll restituirt vnnd wider eingesetzt werden / damit er dieselbige ebener gestalt wie zuvor / geniessen möge / vnd daß alle / durch offene Brieff oder Patenten / oder sonst beschehene Verbott / durch andere dergleichen Brieff oder Patenten / an dasselbige Parlament von Bretagne gericht / sollen cassirt vnd auffgehoben werden / also vnd der gestalt / daß jhm dieselbige einiger gestalt nicht mehr præjudicirlich oder nachtheilig seyn sollen.

VIII. Vnd vber das jenige welches er hat lassen repræsentiren oder fürbringen / daß er der Stände von Bretaigne Verwilligung erhalten habe / vmb ins Land daselbsten das Gelt / so zu vnderhaltung seiner Guardy oder Wachten von nöthen / zu erheben / haben jhre May. gut gefunden / das jenige zu approbiren vnd zu bestettigen / welches die Stände dißfals gethan haben.

IX. Wie dann auch jhre May. in acht genommen haben die Supplication / so deroselben von seiten deß Herrn Hertzogen von Retz beschehen ist / daß sie die Anzahl Soldaten oder Kriegßvolcks in Machecou vnd Belle-Isle vnderhalten wolte / in massen

sen im Brieff von weyland dem gewesenen König höchstselig- Anno 1614.
ster Gedächtnuß / begriffen ist / vnnd haben ihr May. solches 4.
Jahr lang zu thun verwilligt.

X. Der auff Hennebon dem Herrn de Camore, der daselbs Capitän vnd Gubernator ist / zu Nachtheil beschehene Anschlag oder Vberfall soll reparirt oder erstattet / vnd er wider in sein Ampt vnd Verwaltung / wie er vor dieser Commotion gewesen / restituirt vnd eingesetzt werden.

XI. Alle Guarnisonen oder Besatzungen / so in Stätten vnd andern Orthen dieses Königreichs / dieser Commotion wegen / seyther ersten Januarij letzt verlauffen / seynd eingelegt worden / sollen wider darauß genommen oder abgeschafft werden / ausserhalb 100. Mann / welche zu Maziers sollen gehalten werden / biß der Stände deß Königreichs versamlung wirdt gehalten seyn / vnd 200. Mann / für gleiche zeit in die Statt Soison, darvber der Herr Hertzog du Maine Gubernator ist / vnd sollen alle andere Stätt vnd Oerther im selben Stand / darinnen sie zuvor gewesen / bleiben.

XII. Es sollen auch Brieff oder Patenten expedirt vñ außgefertigt / vnd allen Parlamenten zugesandt werden / durch welche ihre May. sich erklären wirdt / daß sie wol vnd gebürender massen informirt oder bericht sey worden / daß der Herr Printz vñ andere Fürsten vnd Beampte deß Königreichs / von was Stand oder Wesen die seyen / welche jhn in dieser Commotion gefolgt vnd assistirt haben / keine böse Intention noch Meynung wider jr May. schuldigen Gehorsam vnd vnderthänige Dienst gehabt haben / mit nothwendigen Clausulen zu jrer Sicherheit vnd Entschuldigung / vnd zu verhindern daß sie deßhalben künfftig nicht sollen verfolgt oder angeklagt werden / vñ zugleich vmb sie wider zu bestettigen in jhre Empter / Stand vnd Wirden / damit sie derselbigen wie zuvor geschehen / geniessen mögen.

XIII. Gleichfals soll auch von jhrer May. an die Printzen / Stände vnd Republicen / so mit dieser Cron vnirt oder verbunden seyn / gesandt / vnd Personen von Qualitet zu jhnen ge-

Anno 1614. sandt werden/sie zu verständigen/was jhr May. von hochgemelter Herrn Printzen vnd Officiren oder Beampten der Cron vnd anderer Herrn so jhnen assistirt/ Vnschuld vnd guter Intention erfahren vnd befunden haben.

XIV. So haben jhre May. noch ferrner bewilliget / daß sie für alle Vnkosten / so die Herrn Printzen vnnd Beampten der Cron / vnd andere Herrn / wegen dieses Auffstands gethan oder angewandt haben möchten / hochermeltem Herrn Printzen von Conde bahr erlegen wollen die Summa / von viermal hundert vnd fünfftzig tausent Pfunden / damit er dieselbige vnter jhnen/ seinem gutduncken nach/ außtheilen möge.

XV. Durch obgemelte Vermittelung nun / welche sonsten von jhrer May. nicht würde verwilliget noch accordirt seyn worden / sind obgedachte Herrn Printzen / der Cron Beampten vnd andere Herrn abgetretten von aller Liga, Verbündnuß / es sey mit wem es wölle / so wol inn- als ausserhalb deß Königreichs/ mit Verheissung solches künfftig nimmermehr zu thun.

XVI. Es haben auch jhre May. verwilligt vnd accordirt/ daß sie in ansehung der grossen vnd besondern Diensten / welche so wol deß Herrn Duc oder Fürsten de Niuers Vorfahren / als er selber/der Cron Franckreich hat erwiesen/jme Brieff oder Vrkund vnd alle andere nothwendige expeditiones für seinen ältesten Sohn / auff die Anwart deß Gubernaments von Champagne geben wölle.

XVII. Geschehen vnd beschlossen zu S. Manehould, den 15. Tag Maij/ im Jahr 1614.

Versiegelt mit dem grossen Sigill deß Königreichs/ vnd vnterzeichnet vom König in gegenwart der Königin Regentin/ jrer May. Fraw Mutter / Item vnterschrieben von den Printzen Henry de Bourbon, Ventadour, Henry d' Orleans, Henry de Lorraine, Charles de Huon, Iacques Cleues, Henry de la Thour, Ieannin de Thunery, Bullion, Henry de Luxenburg, &c.

Schreiben

Schreiben deß Printzen von Conde an die Königin.

Anno 1614.

GNädigste Fraw / Ich hab hiebevor ein solches Zeugnuß deß gnädigsten Willens / mit welchem E. Kön. May. gefallen mich zu ehren / empfangen / dannenhero ich mich vnendlichen verpflichtet befinde / insonderheit aber was dieselbe in gegenwertiger Handlung / mit den Herrn Abgeordneten vor Gnad mir erzeigen wollen / welche mich dann von newem dermassen also häfftiglichē verbunden / daß ich keinē weitern Vmbgang haben mögen / E. Kön. May. vnderthänigst vnd schuldigen Danck zu sagen / Dieselbe bitt ich vnderthänigst / die wolle glauben / daß dero allerley Dienst vnd Gehorsam zu erweisen / mein innerliche Neygung jederzeit gewesen / vnd darneben / da es E. May. belieben / gnädigst zu Gemüth ziehen / was Freyheit ich mich / bevorab in jüngst verwichenem Monat Januario / habe lassen antreiben / vnd wie sich die Sachen / da fern meiner Widerwertigen Boßheit vnd argliſtige Griff / in dem auß der Ehr / so von E. May. Præsentz vnd hohen Gnaden mir hergeflossen / sie mich durch falsches anbringen gesetzt / mir nicht im Weg gestanden / dem König meinem gnädigsten Herrn zu vnderthänigst vnd wolersprießlichen Diensten / weit anderst angelassen hetten / daß der gestalt alle die Vnordnungen vnd Auffstand wol nacher würden geblieben seyn / Nach dem aber selbige numehr durch die Gnade Gottes vnd E. May. hochweise vnd fürsichtige Anstell / zu end gebracht vnd hingelegt / So gelanget an dieselbe mein vnderthänigstes Bitten / die geruhen durch dero höchstes ansehen / solche gnädigste Vorsehung zu verfügen / damit wir künfftigs nit mehr in diese Vnordnung widerumb gerahten / vñ versichere E. May. ich / dz dem König meinē gnädigsten Herrn / vnd E. M. zu Dienst / an meinē geringen Orth / ich alles / was in meinē Vermögen seyn wird / leysten wil / zu welchem ende ich dañ den Herrn Vignicrium insonderheit abgefertigt / daß er E. M. meinetwe-

Anno 1614.

gen berichte / die ich hiervmb vnderthänigst bitten thue / die wollen demselben vollkommenen Glauben zustellen / vnd darneben daß kein Mensch der Welt mehr sey dann ich

Gnädigste Fraw /
E. May. vnderthänigster
Diener vnd Vnderthan /
Henrich von Borbon.

Pfaltzgraff von Newburg wend sich von der Evangelischen zur Römisch Catholischen Religion.

DEn $\frac{15}{25}$. Maij hat jhr F. D. Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm von der Augspurgischen zur Römischen Catholischen Religion sich bekandt vnd gewendet / vnd in der Pfarrkirchen zu Düsseldorff der hohen Messz beygewohnt / darbey dann stattlich musicirt vnd das Te Deum laudamus zu zweyen Choren figuraliter gesungen / vnd Musica instrumentalis vnd die Heerpaucken auch darzwischen gehört worden / Nach der Messz hat jhr F. D. mit dero Gemahl das Abendmal Bäpstischem Brauch nach empfangen / Die Predigt auß dem Capitel Johan. 3. hat der Dechant daselbst gethan welcher darbey die Vrsachen / warvmb jhr F. D. in den Schoß der Römischen Catholischen Kirchen sich begeben / angezeigt / Etliche Tag hernach ist der Nuncius Papalis von Cöln mit etlichen Capucinern zu jhrer F. D. gezogen / derselben die völlige Absolution vnd Benediction zu ertheilen / vnd zur Beständigkeit zu ermahnen.

Wegen dieser Mutation ist jhrer F. D. Herr Vatter Pfaltzgraff Philips Ludwig sehr betrübt worden / derhalben kurtz hernach ein Befehl von jhrer F. D. ergangen / vnd vmb erhaltung reiner allein seligmachenden Lehr ein Vermahnung vnd Gebet in allen Kirchen verlesen worden / wie folgt:

Pfaltzgraffen Philips Ludwig Edict die Religion betreffend.

Vnsern Gruß zuvor / Getrewe / rc. Demnach wir allen vnd jeden Superattendenten vnsers Fürstenthumbs Newburg / gnädigst anbefehlen lassen / wegen vorstehender Noth

vnd

vnd besorgender erschröcklichen Verführung vnd Religionsenderung/nicht allein für sich selbsten in jhren anvertrawten Pfarr-Kirchen alle Montag Mittags vmb 12. Vhr / ein sonderbare Versamlung der Pfarrkinder vnd Betstund anzustellen / vnnd mit gebürenden Ceremoniis zu halten/sondern auch ein solches bey jhren vntergebenen Pastoribus zu geschehen/ zu verordnen. Als ist hiemit vnser gnädigster Befehl / daß jhr sampt den ewerigen/ Burgerschafft vnd gantzen Gemein/nicht allein mit gutem Exempel vorgehen/dieselben von besuchung solcher Betstund nit ab- sondern neben jhren Weib/ Kindern vnd Gesind so viel möglich sich darbey einzustellen / vnd den Allmächtigen vmb abwendung solcher Straff hertzlich anruffen vnd bitten zu helffen / anhalten vnd vermahnen sollet. Wolten wir euch nicht verhalten/ seyen ewerer Verrichtung Berichts gewertig/auch euch beneben mit Gnaden geneygt. Datum Newburg an der Thonaw/ den 1. Jun. Anno 1614.

Anno 1614.

Vermahnung.

Liebe Christen / vber die vielfaltige Plagen vnd Straffen/damit vns der liebe Gott biß daher vmb vnser Sünde willen heymgesucht / läßt es sich leyder ansehen / als solten wir auch deß lieben allein seligmachenden Worts Gottes / welches vnser gröster Schatz ist / den wir in dieser Welt haben oder erlangen köndten / beraubt / vnd ein Hunger nach demselbigen/ davon der Prophet Amos gesagt/in das Land geschickt werden/ welches wir mit vnser Vndanckbarkeit / grosser Sicherheit vnd schröcklicher Verachtung desselben mehr dann zu viel verdienet.

Es ist aber noch Hoffnung / wann wir vns noch in der Gnadenzeit zu dem HERRN vnserm Gott vnd Vatter im Himel/ mit gantzem Hertzen bekehren / vnsere vielfaltige grosse Sünde vnd wolverdiente Straffe erkennen/jhn vmb Gnad vnd Verzeihung / auch abwendung Christlicher reiner Lehrer vnd Seelsorger Verfolgung vnd schröcklicher Verführung / die nicht allein vber vns / sondern auch vber vnsere arme Kinder vnd Kindskinder ergehen würde/ flehentlich anruffen vnd bitten/ er möchte sich

noch

Anno 1614.

noch vmb seiner grossen Barmhertzigkeit / vmb deß Verdiensts vnd Fürbitt seines lieben Sohns Jesu Christi / auch vmb seines allerheiligsten Namens Ehre willen dessen getrewen / vnd einen Segen hindersich lassen / daß wir vnnd vnsere Nachkommende deß grossen Abendmals / dessen wir biß daher genossen vnd darzu er vns gnädigst beruffen / noch lenger geniessen möchten. Sollen vnd wollen demnach jhne mit hertzlichem inbrünstigem Seufftzen vnd wahren Glauben auff seine gnadenreiche Verheissung / darvmb demüthig bitten vnd anruffen / darbey insonderheit vnsers gnädigsten lieben alten LandsFürsten vnd jhrer F. G. geliebten Gemahlin / dero F. F. G. G. vmb dessen willen zum höchsten betrübt / dero langes Lebens vnd beständiger Gesundheit wir hierzu zum allerhöchsten bedörfftig / ingedenck seyn. Betet demnach also:

Gebet vmb erhaltung reiner allein seligmachender Lehr / vnd abwendũg verführischer Religion.

Ach HERR Allmächtiger Gott vnd Vatter / vnsere Missethat habens ja verdienet / daß du vns vnd vnsern Nachkommen / den edlen Schatz deines heiligen allein seligmachenden Worts / welcher vnsers Hertzens Frewd vnd Trost ist / entziehen lassest / wir haben die Zeit vnser gnadenreichen Heymsuchung nit erkennt vnd gebraucht / wie wir billich hetten thun sollen / wir haben kein rechten Lust zur Warheit gehabt / deiner Stimme nicht gehorchet / wir seynd leyder zu viel sicher / vndanckbar vnd vngehorsam gewest.

Ach HERR gedencke nicht vnser vorigen Sünde vnd Vbertrettung / gedencke aber vnser nach deiner Barmhertzigkeit vmb deiner Güte willen / errette vns / zu fördest aber vnser gnädigste liebe Landsf. Obrigkeit / sampt allen derselben geliebten Verwandten vnd Angehörigen / von vorstehender schröcklichen Verführung / vnd vergib vns vnsere Sünde vmb deines Namens willen / warvmb sollen die abgöttische Leuthe sagen / wo ist nun jhr Gott? Ach HERR laß vns nicht der Welt ein Schmach werden / ein Spott vnd Hohn denen die vmb vns seyn.

Ach HERR erbarme dich vber dieses löbliche Fürstenthumb / darin-

darinnen seynd viel tausent Kinder / die durch das Sacrament der H. Tauff widergeborn / vnd zu deinen Kindern angenommen / die theils noch keinen Vnterscheid wissen zwischen dem Rechten vnd Lincken / theils in dem lieben Catechismo wol vnterrichtet / die den reissenden Wölffen zu theil werden müßten / Es ist ja für dir nicht der Wille / daß eins auß diesen Kleinen geärgert / verführet vnd verlohren werde.

Anno 1614.

Ach HERR warvmb stellest du dich wie ein Gast im Land / vnd als ein Frembder / der nur vber Nacht darinnen bleibt? Ach HERR stärcke vnsern frommen alten Landsfürsten sampt S. F. Gn. geliebten Gemahlin / an Leib vnd Seel / in diesem so leydigen hochbekümmerlichen Zustand / dir zu Lob vnd vns armen Vnderthanen zu Trost.

Ach HERR mach vns wirdig zu entfliehen diesem allen / das in diesen so grewlichen letzten Zeiten / wider all vnser Hoffnung vnd Zuversicht geschicht / vnd noch geschehen soll / vnd zu stehen für deß Menschen Sohn.

Ach hertzlieber Heyland Jesu Christe / du anfänger vnd volländer vnsers Glaubens / bleib bey vns / es wil Abend werden / das schöne Liecht das du vns angezündet / vnd biß daher leuchten lassen / wil abermal verdunckelt vnd verfinstert werden / daß wir vnd vnsere Kinder / im Leben vnd Sterben / keinen rechten Trost mehr haben solten.

Ach HERR Jesu Christe streite für vns wie du bißhero gethan hast / wider alle deine vnd vnsere Geist- vnd Weltliche Feinde / die vnter dem schein einer Bekehrung / mit sich auß dem Liecht in die Finsternuß / vom geraden einigen Weg zum Leben / auff Irrwege in die Verdamnuß zu führen begeren.

Ach HERR schone der Ehre deines allerheiligsten Namens / laß es nicht dahin kommen / daß wir oder vnsere Kinder einem oder mehr andern nacheylen / oder deine Ehre einem andern geben / vnd deinen Ruhm den stummen leblosen Götzen. Ach HERR laß dein thewres Blut / dein bitter Leiden vnd Sterben / an vns armen Sündern nicht verlohren seyn.

Anno 1614.

Ach du trewer Jmmanuel mache allen bösen Raht zur Thorheit.

Ach HERR schaffe eine Hülffe / daß alle Menschen die es sehen / erkennen vnd sagen / das hat Gott gethan. Ach HERR auff dir steht all vnser Vertrawen vnd Hoffnung / laß vns nicht zu Schanden werden / daß sich deine vnd vnsere Feinde nicht frewen vber vns / daß die Kirchen / darinnen die schöne Gottesdienst verrichtet / nicht zu Mordgruben gemacht werden.

Ach HERR Gott heiliger Geist / der du alles guts in vns anfähest / bestettigest vnd vollendest / vollführe das gute Werck das du in vns angefangen hast / biß ans ende.

Ach HERR weiche doch nit von hochermelter vnser Landsfürstlichen lieben Obrigkeit vnd vns / daß dem bösen Geist nicht Platz gelassen / vnd das letzte ärger werde dann das erste / du heiliges Liecht / edler Hort / laß vns noch ferner leuchten deß Lebens Wort / vnd laß vns Gott recht erkennen / von Hertzen Vatter jn nennen: O HERR behüt vor frembder Lehr / daß wir nit Meister vnnd Mitler suchen mehr / ohn Jesum Christ mit rechtem Glauben / vnd jhm im Leben vnd Sterben mit gantzer Macht vertrawen.

O du höchster Tröster in aller Noth / hilff vns frölich vnd getrost / in deinem Dienst bestendig bleiben / die Verführung vnnd Trübsal vns nicht abtreiben. O HERR durch dein Krafft vns bereyt / vnd stärcke deß Fleisches Blödigkeit / daß wir hie Ritterlich ringen / durch Todt vnd Leben zu dir tringen.

Erhöre vns du hochgelobte Dreyfaltigkeit / Gott Vatter / Sohn vnnd heiliger Geist / vmb deines großmächtigsten Namens Ehre / auch vmb vnser aller Heyl vnd ewiger Seligkeit willen / Amen / Amen.

Demnach aber von Pfaltzgraffen Wolffgang Wilhelms Hoffleuthen vnd Landsassen der Evangelischen vnd reformirtẽ Religion zugethan / wegen dieser Mutation auch widerwertige Gedancken geschöpfft worden / als hat solches abzuwenden

wenden jhr Fürstl. Durchl. nachfolgend Patent publicirt vnnd anschlagen lassen:

Anno 1614.

Pfaltzgrafen Wolffgang Wilhelms Erklärung jederman bey seiner Religion verbleiben zu lassen.

Von Gottes Gnaden / Wir Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein / in Bayern / zu Gülch / Cleve vnd Berg / Hertzog / Graff zu Veldentz / Sponheym / Marck / Ravensperg vnd Mörs / Herr zu Ravenstein / ꝛc. Entbieten allen vnd jeden vnsern Räthen / Amptleuthen / Officiren vnnd Dienern / auch Ritterschafft / Stätten vnd Vnderthanen auff dem Land / oder in was weiß vnd schein sie vns zugethan vnd verwandt seyn mögen / sampt vnd sonders vnsern Gruß / Gnad vnd alles guts / vnd fügen jhn hiemit zu vernemmen / daß vns fürkompt / vnd wir zwar selbsten zum theil erfahren / daß ein guter Theil ewers Mittels / nicht allein wegen vnser Christlichen Conversion / vnd newlich erfolgter öffentlicher Bekandtnuß vnd Submission deß alten Römischen Glaubens vnd Kirchen / perplex / sondern auch von widerigen Leuthen bey ewer etlichen die sorgfältige Gedancken erwecket worden / als ob wir nunmehr eines vnd andern Orts vmb bewuster Glaubens differentz willen / euch hinfüro bey ewerem hergebrachten Kirchen exercitio vnd Predigten / den Reversalen gemeß / nit schützen vnd handhaben / viel mehr aber euch darinn wider ewer Gewissen beschweren / vnd zu anderer Glaubens bekandtnuß nöthigen vnd dringen würden. Weil nun dahero leichtlich ein grosse Alteration zu schwächung ewer bißher gegen vns verspürten vnderthänigen Trew / Respect vnd Gehorsams / sonderlich bey dieser gefährlichen Conjunctur entstehen köndte / vns aber hieran sehr vngütlich geschicht / So haben wir euch dessen durch diß offen Patent / vnd benebens diß versichern wollen / daß wir vorohin (wie bißher vns kein anders mit bestand zugemessen werden kan) ob den Reversalen mit trewem Ernst vnd Eiffer halten / vnd den jenigen so denselben zu wider thun / vns eusserstem vermögen nach widersetzen / das jenige / so etwa bißher darwider fürgangen / so viel an vns / abstellen helffen / vnd in allem vnserm Thun / mit Göttlichem beystand sein Ehr / deß Vatter-

Anno 1614.

lands wolstand / vnd die geliebte iustitiam ohne Respect der Religions differentz in acht nemmen werden / Hingegen aber vns zu euch in krafft der Reversalen vnd angeerbter vnderthäniger Lieb vnd Devotion/ schuldigen Respects/ Gehorsam vnd Beystands versehen/ in massen dann die jenige so sich dessen entziehen wolten/ billich der Beneficien vnd Privilegien / so von jhren Antecessorn auff sie kommen / oder sie durch bemelte Reversalen erlangt/ sich nicht zu erfrewen / So wir zu eines jeden Nachrichtung jhnen sampt vnd sonders anfügen wollen/vnd bleiben jhnen mit Lands-Fürstlichen Gnaden vnnd allem guten jederzeit wol beygethan. Datum Düsseldorff den 14. Jun. Anno 1614.

Weil auch hingegen der Printz von Brandenburg berüchtiget worden / ob wolt er die Land zur Calvinischen Religion bringen lassen / hat er gleichfals ein Patent publicirt/ daß jederman/ er sey wer er woll/ in der Religion von jhm beschützt werden solt.

Hertzog Augustus von Sachsen von seiner Kranckheit wunderbarlich genesen.

DEmnach gegen anfang Jun. Hertzog Augustus von Sachsen in gefährliche Leibsschwachheit gerathen / also daß alle Spiel abgeschafft worden / hat sich der Tag einen zugetragen/ daß ein alter Gottsförchtiger Mann ein Dockenmacher vber die Brücken nach der alten Statt Dreßden gangen/ welchen ein Windsbraut etlich mal vmbgedreht / als nun dieselbige nachgelassen/ hat er ein Stimm vernommen / sagende / Gehe fort auff den Marck/ daselbst wirst ein Stein finden/ den laß Hertzog Augusto vnter sein Haupt legen/ so wirdt er genesen/ Als er nun auff den Marck kommen/ hat er ein Glantz vnd dann einen Stein eines Fingers lang / 2. Finger breyt / vnd eines zwerchen Fingers dick röhtlecht / gleich mit Ertz eingesprengt / ersehen / welchen er auffgehaben vnd dem Küchenmeister zu Hoff mit erzehlung deß Verlauffs zitterend vberantwortet / der solchen jhrer Churf. G.

gebracht/

gebracht / welche durch den Hoffprediger vnd 2. Doctores der Artzney den Mann besprechen lassen / der alles hoch vnd mit seinem Todt zu bezeugen bethewert / dahero mit deren Raht der Stein dem Hertzogen vnwissend vnter das Haupt gelegt/ mit jm auch besser / aber der alte Mann darauff zimlich kranck worden.

Anno 1614.

Zusamenkunfft zur Vergleichung zwischen den possidirenden Gülchischen Fürsten zu Wesel gehalten.

DEn 10. Jun. ist zu einer gütlichen Vergleichung vnd Hinlegung alles Mißverstands zwischen beyden Fürsten Brandenburg vnnd Newburg / ein Zusamenkunfft in Nider Wesel / welche Statt mit Stadischer Kriegßmunition / Pulffer / Kugeln vnd 16. Stück Geschütz nachmals als ein Paßz versehen/ angestellt worden / dahin der Churfürst von Cöln vnd die Herrn Staden jhre Gesandten auch geschickt/ vnd demnach in der Proposition die Stadische Gesandten die Newburgischen ermahnt/ jnner 3. Tagen die geworbene Soldaten zu förderst zu Düsseldorff abzuschaffen / vnd mit derselben Statt befestigung innzuhalten / als haben sie vber solcher Zumuthung der Stadischen sich nicht allein verwundert / sondern auch hinwider sich erklärt/ da die Festung Gülch restituirt würde/ wolten sie das jhrige auch leysten / köndten auch zu keiner Theilung der Landen verstehen/ sondern solt Ehr/ Leib vnd Gut darbey auffgesetzt werden. Weil nun kein Theil dem andern weichen wollen / also ist diese Versamlung ohne Frucht zerschlagen worden / hat aber nichts desto weniger jhr F. D. Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm nachfolgenden Vorschlag gegen den Herrn Staden / wie Fried vnnd Ruhe zu erhalten sey/ gethan:

Copey deß Fürsten võ Newburgs Vorschlag gegen den Herrn Staden / wie Fried vnnd Ruhe zu erhalten sey.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgraffen bey Rhein/ in Bayern/ zu Gülch/ Cleve vnd Berg/ Hertzogen/ rc. vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn ist außführliche Relation geschehen/

Anno 1614. schehen / was bey vorwesender Communication zu Wessel jhr F. G. Abgesandten mündlich fürgehalten worden / vnd sie sich hinwider in Antwort vernemmen lassen / so alles fürnemlich darauff beruhet / daß insonderheit der hochmögenden Herrn Staden general Abgesandte erjnnert vnd darauff getrungen / vor allen dingen die von jhr F. G. geworbene vnd allhie ligende Soldaten wider abzudancken / dargegen aber jhr F. G. seits nicht allein Bericht geschehen / auß was vnvmbgänglichen Vrsachen jhr F. G. zu gegenwertiger Werbung vnd Besatzung / gleichsam wider dero Willen zu jhrer Person vnd Stads versicherung genöthiget / sondern auch mit einführung allerhand beweglicher Motiven erjnnert worden / zu förderst darauff bedacht zu seyn / damit die Vestung Gülch widervmb zu jhrer F. G. Handen vnd gleicher Disposition neben Brandenburg gestellt / alles was zum Mißtrawen vrsach gegeben / gewendet / vnd deßwegen gnugsame Assecuration gethan werde. Dieweil dann die Herrn general Staden nicht allein in jhrem ersten Schreiben / sondern auch folgends vnd erst dieser Tagen vnter dato den 12. dieses sich außtrücklich dahin erklärt / daß sie derselben Committirten Befelch gegeben / zum wenigsten prouisionaliter alle Thätlichkeit vnnd Newerungen zwischen beyden jhren FF. GG. in solche Puncten zu bringen / daß so wol jhre Landsassen vnd Vnderthanen / als auch die Benachbarten von allem Vnheyl / Combustien vnd Schwierigkeiten mögen præservirt werden / vnd aber das Mißtrawen daher nicht wenig zugenommen / daß man ohn jhr F. G. vervrsachen / wissen vnd willen / auch nicht zu geringem derselben Despect vnd Nachtheil / dieselbige der Vestung Gülch gleichsam destituirt / jhre Soldaten darauß vertrieben / vnd solches vnter dem schein / als ob es beyden Theilen zu gutem gemeynt / biß noch continuirt / dabey dann vnschwer zu erachten / was es im H. Reich / sonderlich bey der Röm. Keys. May. vnserm allergnädigsten Herrn / als dem obersten Haupt vnd Lehenherrn / auch andern Chur vnd Fürsten / so bey diesen Landen interesse suchen / für nachdencken vervrsachet / sich solcher gestalt / in der biß dahero mit

mit grosser Gefahr / Mühe vnd Kosten erhaltener Possession turbiren zu lassen / oder dieselbige einer Sequestration zu vntergeben / die doch zuvor die Herrn Staden neben anderm vnbillich befunden / vnnd gegen Ertzhertzog Leopoldo selbsten mit aller Macht vnd ansehenlichen rationibus widerfechten helffen / daher die höchste Fürsorg zu haben / es möchten jhrer F. G. Mißgönner vnd Widerwertige daher Vrsach nemmen / nicht allein solche Innovation als suspect vnd præjudicirlich / vnd daß man den Herrn Staden mehr als der Keys. May. (die doch jhre F. Gn. für die höchste Obrigkeit vnd obersten Lehenherrn in diesen Landen erkennen) deferiren wollen / anzuziehen / sondern auch ire May. deßwegen zur Offension vnd beschwerlichen newen Processen gegen beyde possidirende Chur vñ Fürsten zu bewegen / vnd dadurch beydes die bißher mit grossem Kosten erhaltene Possession / vnd dann die Land vnd das Hauptwerck selbsten / zu jhrer F.G. höchstem Præjuditz in eusserste Gefahr zu bringen / welches verhoffentlich wider die Herrn Staden general / die sich so vielfältig vnd noch in dero letzten Schrifften dero zu jhrer F. G. tragenden trewen Wolmeynung vnd auffrichtiger Freundschafft erklärt noch andere so jhren F. G. zu erhaltung dero Possession vnd Rechtens so ansehenliche Assistentz geleystet / derselben gönnen werden anderer Consequentien / Combustien vñ Schwerigkeiten / so auß dieser Newerung zu dieser vnd der benachbarten Landen Schaden entstehen köndten / zu geschweigen / so wollen jhre F. G. in keinen zweiffel setzen / die Herrn Deputirte Chur-Fürstl. vnd Stadische Commissarien sampt vnd sonders werden solche ansehenliche Motiven bey jhnen Platz finden lassen / vnd darauff die Verordnung thun / daß mehrbemelte Vestung Gülch mit jhrer Zugehörung auff nachfolgende Maß widervmb zu jhrer F. Gn. Handen gestellt vnnd redintegrirt werden möchte.

Anno 1614.

Vnd zwar erstlichen ist jhren deß Herrn Pfaltzgraffen F. G. nicht zuwider / gleich alsbald vnd noch vor solcher Restitution (wann es Brandenburgischen theils auch geschicht) vnter dero

Hand

Anno 1614. Hand vnd Siegel bey Fürstlichen Worten versprechen vnd sich zu obligiren/daß sie weder jetzt noch ins künfftig gegen Brandenburg etwas thätlichs fürnemmen/sondern viel mehr sich aller schuldigkeit erzeigen/ den Verträgen vnd Reversalen geleben/ vnd insonderheit die Vestung Gülch/wie auch andere Stätt/Schlösser vnd Vestungen dieser Fürstenthumben allein dem künfftigen rechtmessigen Successorn zum besten / ohne menniglichs Præjuditz in getrewer vnd gleicher Verwahrung zu halten/dieselbige keinem Tertio, wie der auch seyn möchte / einzuraumen / noch sich mehrer Gewalts als Brandenburg darinnen anzumassen/ oder anderer Hülff darzu zu sollicitiren vnd zu gebrauchen/ sondern alles wie vorhin biß zu außtrag der Sachen communi familiaritatis iure zu administriren.

Vnnd damit es wegen Bestallung eines Gubernators diß Orths desto weniger Difficultet habe / so mögen jhre F. G. füreinander geschehen lassen/daß jeder Theil oder die samptliche Landschafften ein gewisse anzahl Adelicher / in diesen Landen gesessener vnd qualificirter Personen ernennen / auß welchen förters jeder so wol zum Gubernament als Capitänschafft / Leutenant vnnd Fenderichstelle zu erkiesen / da dann Brandenburg hierauff welche ein oder die andere Stell zu ersetzen / per sortem zu erwehlen/auch die Vntergebene/den Vorgesetzten schuldigē Gehorsam zu leysten/sie samptlich/beyden Fürsten zur gleichem Respect/Trew vnd Gehorsam/ insonderheit aber dem hiernechst Erkandten sich alsdann beyzupflichten / ernstlich vnd auffs höchst/ wie auch biß solcher Außschlag vnd Erkandtnuß erfolgt / neben jren FF. GG. auch der Landschafft verpflichtet / von denselben vnterhalten/ vnd in allweg fürsehen werden soll/ daß hinfüro kein frembd Volck eingenommen/vnd anderst nicht/ dann mit beyder Theil Vorwissen vnd belieben nicht gestärckt/auch insonderheit verglichen werde / wie es mit der öffnung gegen einem vnd dem andern possidirenden Chur oder Fürsten gehalten werden soll/ Was nun beyde Theil einander reciproce zusagen / das solten zum dritten die Herrn Chur- vnd Fürsten vnd Stadische Deputirte/

tirte / nicht allein für sich mit jhrer Subscription vnd Siglung approbiren / sondern auch auff sich nemmen bey jhren Principalen zu befördern/daß dergleichen schrifftliche Approbation/auch von jhnen innerhalb eines Monats/ von dato der Vergleichung anzurechnen / geschehen / vnd jedem Fürsten zu seinen Handen zugeschickt werde.

Anno 1614.

So soll zum vierdten auch die Keys. May. als oberster Lehenherr ersucht / auch möglicher fleiß angewendet werden / dieselbe dahin zu bewegen / daß sie gleichfals vber solche Provisionsvergleichung jhren Keys. Consens geben.

Nicht weniger vnd zum fünfften / weren beyde löbliche König: Franckreich vnd Groß Britannien / nicht allein durch Chur Cöln vnd die Herrn Staden / sondern auch durch beyde Fürsten zu ersuchen / vber solchem Accord gleichfals die Hand zu halten/ vnd auff den widerigen fall dem haltenden vnd leidenden / gegen dem vbertrettenden beleydigten Theil / sonderlich da er Gewalt oder listiger Anschläg / für sich selbs oder durch andere vnderstehen/ oder den seinigen dergleichen gestatten solte/mit aller Macht zu assistiren.

In gleichem vnd zum sechsten solte auch einem vnd dem andern Theil vnverwehrt seyn / auch andere benachbarte Chur vnd Fürsten zu gleicher Approbation vnnd genembhaltung zu ersuchen / vnd sich derselben Assistentz vnnd Execution auff den bemelten vnverhofften fall zu versichern / die doch ausser dessen sich quiet zu halten/sollen erbetten werden.

Item vnd zum siebenden / beyderseits auch die gemeine Rähte hierauff insonderheit zu verpflichten / solte jhrer F. G. erachtens auch nicht vnrahtsam seyn/deßwegen sie sich dem jenigen/so also für gut angesehen werden mag / gern accommodiren wollen.

Zum achten soll den nechsten ein Landtag außgeschrieben/vnd mit fleiß von beyden Fürsten dahin getrachtet werden/daß sie sich dahin obligiren/ auff den vnverhofften fall fernerer Rettung sich allein dem haltenden vnnd betrangten Theil wider den brüchenden vnd Gewaltvbenden beyzupflichten.

Anno 1614.

Weil man dann jhr F.G. erachtens auff solche weiß nicht allein die Herrn Staden / sondern auch menniglich/ daß die Vestung Gülch (zu deren Recuperation neben jhnen/ auch Franckreich/ Engeland/ die vnirte Chur vnd Fürsten / vnd die Possidirende selbsten / ein ansehenliches angewendet) in keines Dritten Hand kommen möge / gnugsam versichert / vnd dieselbige sich hiemit rund erklären / daß sie in wehrendem Tractat / jhre allhie ligende wenig Soldaten zu keinem andern ende / dann allein zu jhrer F.G.vnd dieses Orths versicherung gebrauchen/ vnd wann es zu gütlichem Vergleich kompt / auch der gentzlichen Abdanckung halben sich aller Gebür vnnd Brandenburg gleich erzeigen wil/ jhr F. G. es auch anderer gestalt weder wegen so vielfältigen noch hin vnd wider streyffens im Land / sich vnd die jhre sicher / noch es sonsten gegen jhren Principalen nicht zu verantworten wißten/ so versehen sie sich gentzlich/wollen auch darvmb hiemit gebetten haben / die Herrn Deputirte vnd Vnterhändler wollen jnen solche jhrer F.G.erachtens gantz billiche Vorschläg vnd Begeren bey jhnen statt finden lassen/auch mit derselben Erbieten / alle Thätlichkeit vnnd Newigkeiten / auch vielfältig geklagter grauamina abgethan/die Gemüther reconcilijrt/ zu erledigung der Hauptsach ein schleuniger Proceß formirt / vnd entzwischen alles den vorigen Verträgen vnd Reversalen gemeß/in gebürender durchgehender Gleichheit administrirt werde.

Solten aber vielleicht die Herrn Deputirte ins gesampt oder eines Theils so ferr zu handeln nicht bemächtigt seyn/vnd für nöthig achten bey jhren Principaln sich Bescheids zu erholen / oder den Verlauff denselben zu hinderbringen / vnd in mittelst diesen Tractat vngefährlich auff 14. Tag oder 3. Wochen hinauß zu prorogiren / vnd förter denselbigen mit zuziehung hochgedachter beyder Könige oder jhrer Abgesandten / welche ja wegen vor diesem geleyster starcken vnd ansehenlichen Hülff/bey diesem negotio nit zu prætendiren / vnd es für einen hohen Despect halten würden zu reassumiren / lassen jre F. G. auff einen solchen fall jr auch nicht mißfallen/doch daß inmittels alle Theil einander ver-

sprechen/

sprechen/im geringsten weder wider einander noch gegen andere Orth zu attentirẽ/ J.F.G. seyn auch der tröstlichen zuversicht/ die Herrn deputirte allerseits werden alles mit solcher Dexteritet zu referiren wissen/daß man einst zu dem fürgesetzten scopo, das ist/zuwiderbringung vñ stabilirung vorigen guten vertrawens/ auch zu pflantz- vnnd vnterhaltung/ auch mehrer versicherung friedlicher Nachbarschafft/Ruh vnd Einigkeit (darzu J.F.G. jres theils gantz geneigt.) möge gelangen. Das gereicht jnen den deputirten vnd jhren Principaln zu sonderm Ruhm/vnnd seyn es J.F.G. vmb dieselbige sambt vnd sonders freund- vnd Nachbarlich vnnd in allem guten zuerkennen geneigt. Signatum Düsseldorff den 20. Junij Anno 1614.

Anno 1614.

Weiterer verlauff wegen der Gülschen Landschafften.

DEmnach der König in Spanien den Verlauff mit Gülch vernommen/hat jhr May. Ertzhertzogen Albertum ermahnt dem Fürsten von Newburg mit aller hülff beyzuspringen/zu dem End auch in 4000. Spanier vnd 400000. Cronen Wechsel Geld in die Niderland verschickt/derowegen hochgedachter Ertzhertzog alle cassirte Kriegs Obersten vnnd Officirer wider einruffen lassen/vnnd den Spinola zum Keyserlichen General Obersten verordnet/die Execution mit der Statt Ach vnnd Mülheim zugleich zuverrichten/darauff etliche newe Regiment Knecht vnnd etliche Corneten Reuter geworben vnd täglich viel Munition vnd Kriegssachen nach der Maß verschickt worden.

Hingegen haben die Staden 3. Schiff mit grob Geschütz vnnd darzu gehörigen Bereitschafft beladen die Waal herauff geschickt/vnnd hat jhr Kriegsvolck bey Schenckenschantz in 70. Companey zu Fuß vnd 18. zu Roß starck mit 1500. Wägen sich versamlet/Sind auch 10000. Mann in Engelland vom König geworben worden/solche ohne verzug auff erheischende Notturfft in Holland vberzuführen.

Anno 1614. Vnter deß hat Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm etliche Orther im Bergischen Land / als Macheym / Mandaw / Ellersfeld vnnd Burg eingenommen vnd besetzt / vnd als das Kriegsvolck weiter forträcken vnd sich mehrers impatroniren wollen / ist solches zu Ketwich an der Ruhr zurück getrieben worden.

Es hat auch jhr F. D. Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm vorgenommen / deß verstorbenen Fürsten Leichnam ohn Consens deß Brandenburgers / welcher seine Sachen von Düsseldorff nach Cleve führen lassen / vor sich allein begraben zu lassen / vnd als ein Successor der Landen als dañ das Schwerd anzunemen / ist aber davon abgemahnt worden.

Grewliche Mörder zu Prag justificirt

DEn 13. Junij sind 3. Böhmische Bawren Kerls zu Prag mit zangen reissen / riemen schneiden / vnnd dem Rad hingericht worden / soll kein Exempel in Prager Gerichts Büchern jhren grewlichen Mörderischen Thaten gleich gefunden werden.

Es ist auch einer daselbst justificirt worden / welcher bey 40. Mörden gewesen / auch 19. selbst gethan / darvnter 8. schwanger Frawen / denen er die Frucht auß dem Leib geschnitten / dem ist erstlich die rechte Hand abgehawen / mit glüenden zangen gerissen / Riemen auß jhm geschnitten / gerädert / vnnd lebendig auff das Rad gelegt worden.

Portugesen sollen ein grossen Schatz in Indien erobert haben.

DIeser zeit hat man von einem grossen Schatz vber 7. Million an Gold vnnd Edelgestein / welchen die Portugesen in Indien einem König in einer Schlacht solten abgenommen haben / avisirt / Weiln aber in Italien ein specification desselben / welche auff 843. Million belauffen thut / in Truck verfertiget worden / als wil den Günstigen Leser dahin ich gewisen haben / mag als dann so viel darvon glauben als jhm beliebt.

Schäd-

Schädliche Vngewitter hin vnd wider vorgangen

Anno 1614.

DEn 27. Junij hat es vmb Wien ein groß schrecklich Wetter gehabt / vnnd hagel wie Hüner Eyer geworffen / welches so wol am Getreid als Weingarten grossen Schaden gethan / darbey auch ein grosser Windsturm zu langen Entzersdorff ein Gebew eingeworffen / vnd vber 20. Persohnen erschlagen Ist auch im Gebirg naher Dornbach ein Wolckenbruch nidergangen / dardurch die Weingarten / viel Häuser vnd Volck weg vnd zerrissen worden.

Dergleichen schädliche mit grossen Schlossen Vngewitter hat es in vnterschiedlichen Landschafften sonderlich auch im Königreich Böhmen geben / dardurch die Früchten sehr vernichtigt worden.

Holländischer Admiral von Portugesen versenckt.

DJeser zeit ist in Holland aviso ankommen / daß der Holländisch Admiral Bott genant / mit seinem grossem Schiff / welches mit reicher Beut beladen gewesen / von den Portugesen zu grund geschossen worden / vnnd hett die Holländische Flota in 26. Schiff starck die gantze Insel Ternate vmbringt vnd belägert.

Deß Parlaments zu Pariß Vrtheil wider deß Jesuiten Suarez Buch vnd darin begriffene Lehr.

DEmnach das Parlament die grosse Camer von Tournel, vnd de l' Edict in jrer Versamlung gesehen haben dz Buch / welches zu Cölln gedruckt worden / mit diesem Tittel / Francisci Suaretz Granatensis, è Societate Iesu Doctoris Theologi, defensio fidei Catholicæ & Apostolicæ, adversus Anglicanæ sectæ errores, das ist / Frantzen Suaretz von Granaten der Societet Jesu Doctoris od' Lehrer Göttlicher Schrifft / Verthädigung deß Catholischen vnd Apostolischen Glaubens / wider die Irthumb der Engeländischẽ Ketzer ꝛc. welches im drit-

Anno 1614. ten Buch am 23. Capitel im 376. 79. 80. 82. blat. Item im 29. Capitel am 410. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. vnnd im 6. Capitel am 834. blat / vnnd dann im 8. Capitel / am 844. blat / vnd sonsten in andern sachen / viel propositiones oder Lehren / so der Königen / welche von Gott verordnet vnnd bestättiget sind / Hochheit vnd Gewalt / auch gemeiner Ruhe vnd Frieden in jren Königreichen vnd Ländern zu wider vnd entgegen seynd / in sich begreifft / vnd das beydes der Könige Vnderthanen vnd anderen Frembden / wider jhre Königliche Persohnen zu attentiren oder hand anzulegen erlaubt vnd zugelassen sey / Als hat hochgemelt Königlich Parlament auff deß Königlichen general Procuratoris Beschluß vñ Rechtsatz nach reiffer aller sachen erwegung / erklärt / vnd erklärt hiemit / daß die propositiones vnd Lehren / so in gemeltem Buch begriffen / ärgerlich vnnd auffrhürisch seyen / vnd zur Subversion vnd zerrüttung der Königreich / Ständ vñ Länder / vnd dann der Könige / Fürsten vnnd anderer hoher Obrigkeit Vnderthanen / anzureitzen vnd dahin zuverleyten gerichtet seyn / daß sie wider jhre gesalbte Personen attentiren / oder an dieselbige hand anlegen solten / Auch daß die propositiones oder Puncten im gemeltẽ Buch / welche der Königen Clodovei vnd Philippi Pulchri meldung thun / falsch vnd lästerlich seyen.

Vnd hat derowegen hochgemeltes Hoffgericht verordnet / vnnd ordnet hiemit / das obgemelt deß Francisci Suarez Buch / im Hoff deß Pallasts / durch den Nachrichter der hohen Justici verbrand sol werden.

Inhibirt vñ verbeut auch hiemit ernstlich allen Buchführern vnnd Truckern / daß sie solch Buch nicht drucken / verkauffen / noch fayl haben / vnd allen anderen Persohnen / was Stands oder Würden die seyen / daß sie dasselbige nicht haben / abschreiben / noch behalten / auch in Schulen oder sonsten / nicht lehren / noch obangeregte Propositiones, Lehre oder Puncten disputiren sollen.

Verordnet darneben daß vermög deß Anno 1610. den 8. Junij publicirten Arrests oder Rahts Schlusses / das Decret der Theolo-

Theologischen Facultet vom 4. Junij besagtes Jahrs vber die ernewerung der doctrinal Censur bemelter Facultet / welches Anno 1408. vom Concilio zu Costnitz ist bistättiget worden / mit sampt diesem Arrest / oder Rahts Schluß / vnnd den andern von Anno 1578. vnd 1595. alle Jahr den 4. Junij / beydes in besagter Facultet, vnnd im Collegio der Priester vnnd Studenten deß Collegii von Claremont vnd der vier Bettel Orden / sollen offentlich verlesen werden / vnd das auff anruffen deß Königlichen general Procuratoris soll vber die Verbrechung oder vbertrettung solcher Arrest vnd Verbott / dz man solche oder dergleichen Bücher nicht schreiben / haben / noch behalten soll / fleissig inquirirt oder nachgeforscht soll werden. Geschehen im Parlament zu Pariß / den 26. Junij / Anno 1614.

Anno 1614.

Vnderzeichnet

VOISIN.

Ferner ist auch decretirt vnd beschlossen / daß die Patres der Jesuitischen Societet / Ignatius Armoud, Rector in dieser Statt Pariß / Cotton, Fronton, vnd Sirmund, erstes Tags vorm Hoffraht oder Parlament bescheiden / vnd jhnen verwiesen werden solle / das obgemelt deß Suaretz Buch / wider Jhre declaration / vnd jhres Generalen decret vom Jahr 1610. seye gedruckt / vnnd in der Statt Pariß gebracht worden / wider deß Königs Authorität / seiner Person / Staads vnd Königreichs Sicherheit. Vnnd daß jhnen soll aufferlegt werden / bey jhrem General die verfügung zu thun / das Er solch Decret ernewere / vnd daß dasselbige publicirt werde / vnnd daß Sie darvon einen Schein innerhalb Sechs Monaten einbringen sollen / Vnd daß auch ferner vorkommen werde / daß eynige Bücher / welche solche verdamliche vnd hochschädliche Lehr in sich halten / von jhrer Societet künfftig nit mehr gemacht / noch ans Liecht gebracht werden. Es ist auch ferner den Jesuiten aufferlegt worden / daß sie in jhren Predigten das Volck von solchen propositionibus abmahnen vnd das wiederspiel lehren sollen / oder aber soll das Parlament

Anno 1614. ment wider sie als reos criminis læsæ Maiestatis, mit ernst verfahren vnd procediren.

Obstehender Arrest oder Rahts Decret ist außgesprochen oder publicirt worden in gegenwart der Patrum Ignatii Armoud, Caroli de la Tour, welcher an statt deß abwesenden Patris Cotton erschienen ist / Fronton du Duc, & Iacobi Sirmund, vnnd ist solcher Arrest exequirt worden / vor der grossen Treppen deß Pallasts / den 27. Junij / Anno 1614.

Intercession vor Herrn Collonitsch beschehen.

HErrn Seyfried Collonitschen / wie er zur Newstadt in Arrest genommen vnnd verwacht / ist in voriger Relation meldung beschehen / der ist von dannen nach Wien mit einer starcken Convoy in der Nacht in einer Kutschen geführt / in der Newen Burg in einem Gewelb vnnd andern Tags in das Gefengnuß / darin von der zeit der Gunderoth enthalten / gelegt worden / Als er noch in der newen Burg gelegen / hat er vngefehr ein Gesandten von Dreßden darinnen reden hören / vnnd jhn gefragt / ob jhr Churf. G. von Sachsen noch wol auff seyen / vnd gebeten / dieselben wollen jhn auch mit Gnaden ansehen / vnd an jhn gedencken / darauff auch in Gesundheit jhrer Churf. G. ein gülden Schalen voll Wein außgetruncken / Vor jhn sind von Chur-Fürsten vnnd Herrn / wie auch Ertzhertzog Maximilian intercessiones beschehen / Jhr Churf. G. von Sachsen hat folgenden Jnhalts bey Kays. May. intercedirt / daß nemlich Herr Collonitsch sich eyferig vnd trewlich wider den Erbfeind jedesmal sich gebrauchen lassen / vnd die verstorbene Kays. May. ein gnädig Aug vnd sonders Vertrawen auff diesen Mann gehabt / er von männiglich respectirt / vom Feind gelobt vnd geförchtet worden / Jhr May. wolten sein Collonitsch Person / sein bißhero wolverhalten / tapffer ansehnliche Thaten / vnd dardurch erlangten ehrlichen Namen gnädigst in acht nemen / denselben / weiln nunmehr sein Vnschuld an Tag kommen / auff freyen Fuß stellen / jhme Gnad / Gunst vnd Beförderung erweisen / hierdurch werden jhr May. jhme

jhme Collonitsch vnd andern ehrlichen Rittersleuthen wider ein Hertz machen/dieselben künfftig wenn sie jhrer Dienst bedürfftig desto williger finden/ vnd menniglich die Gedancken/als ob Collonitsch seiner Religion entgelten müste / benemmen / der vnterthänigsten Hoffnung/ jhr May. werden diese Intercession statt finden vnnd Herrn Collonitsch derselben / zu förderst aber seiner Trew vnd Redlichkeit mit darsetzung Leibs / Guts/ Bluts vnd Lebens/geleister Dienst vnd seiner befundenen Vnschuld fruchtbarlich geniessen lassen.

Anno 1614.

Intercession Schreiben Herrn Graffen von Thurn vor Herrn Collonitsch.

Allergnädigster Keyser / König vnnd Herr / rc. Es wird von Gott nicht allein erlaubt/ sondern gebotten/Gebet vnd Fürbit zuthun/für Jedermeñiglich/dahero Ichs mich vnterfangen/ bey Ewer Kay. May. dessen Gütigkeit / Milde/Barmhertzigkeit wolbewust/ vnderthänigste Intercession für Seyfried Collonitsch auff sein gegē mir vertrawtes ansprechē gehorsamst einzulegen/weil wir von anfang deß offenen Kriegs SpießGesellen gewesen / In solcher langwiriger Zeit ist er nicht anderst erkent worden/als daß er sich Löblich / Ritterlich Trew/ vnd auffrecht gehalten/dardurch er in der gantzen Christenheit ein grosse Ehr vnnd vnsterblichen Nahmen erlanget hat/ vnd muß gewiß absonderlich seyn/weil er in so grossem starckem Arrest/ daß Jhme die Christliche Lieb entzogen / die Gefangene zubesuchen vnd zu trösten verwäygert wirt.

Schließ hiemit E. Kays. May. diß Collonitschen vnderthänigstes flehen / welches Ich neben jhme gehorsamlich bittlichen einlegen thu / E. Kays. May. wollen vberwegen lassen die getrewe Ritterliche Dienste / so dem löblichen Hauß Oesterreich von Seyfried Collonitsch beschehen/ vnnd so Er gleich hette gestrauchelt/vnnd wie ein Mensch geirret / solches auß den Augen vnd Hertzē zu setzen / weilen es vnzweiffenlich auß keiner malitia beschehen / Jhn widerumb mit Kayserlichen Gnaden ansehen/

Anno 1614. seines Arrests auff gnungsame Caution liberiren / vnd hernach verhören lassen / welches gewißlich aller Orth vnd enden / erfrewlich zuvernemen seyn wird / daß ein solcher alter wol probierter Diener / welcher ohne daß ins vnglück der Schuldenlast gefallen / gleichwol noch in der Gnaden vnsers allergnädigsten Herrn sein Leben / schliessen könne / E. Kays. May. mich aller vnderthänigst empfehlend.

Türcken vnd Christen streiffen auff einander.

NAch dem die Türcken ein zeit hero zu vnterschiedlichen mahlen den Vnserigen grossen Schaden gethan / jhr Vieh weggetrieben / die Leuth nider gehawen / vnd was sie sonsten bekommen können / mitgeführt / sonderlich den 14. Juni / als habens die Husarn vnnd Heyducken außkundschafft / sich alsbald von etlich vnterschiedenen Orthen zusammen in 800. starck gerottet / den Türcken nachgesetzt / die sie auch ein Vierthel Meiln von Erlaw angetroffen / geschlagẽ / vnd das Vieh wider genommen / vnd weiln dessen der Bassa in Erlaw innen wordẽ / ist er in 1000. starck herauß gefallen / vnnd mit den Vnsern scharmizirt / darvber sein Pferd vnter jm erschossen vnd mit Verlust 200. Mann die Flucht nemen müssen. Förter haben die Heyducken ein Castell bey Solnock vnversehens erstiegen vnd darinn ein stattliche Beut bekommen / auch 300. Husarn ein Streiff gegen Ofen gethan vnd vngefehr ein Türckische Confoy / so ein Braut von Gran nach Ofen begleytet / welche sich zu erlustiren in einer schönen Aw abgestiegen / angetroffen / derselben viel erlegt / der Rest mit hinderlassung einer guten Beut sich mit der Flucht salvirt.

Nach diesem hat ein andere Anzahl Heyducken das Blochhauß Balastert / item Mickolout vñ Fellach vberfallen / in 400. Türcken nidergehawt / vnd solche Orth geplündert / vnd als die Türcken geschryen / warumb sie den Frieden brechen / haben sie geantwortet / sie die Türcken hetten jhnen mit jhrem Streiffen Vrsach geben / zu dem weren sie Freybeuter / fragten weder nach dem Römischen noch Türckischen Keyser.

Verlauff

Verlauff in der Statt Franckfurt am Mayn.

Anno 1614.

DEr Differentz zwischen dem alten Raht vnd Burgerschafft der Statt Franckfurt am Mayn / so in nechstgehaltenem Keys. Wahltag den anfang genommen / ist vor der Zeit etwas Meldung beschehen / Demnach aber durch einen verfaßten vnd von Keys. May. confirmirten Abschied alle Strittigkeiten solten componirt worden seyn / vnd aber etliche Puncten / sonderlich die Statt Rechnungen betreffend / zu erörtern man sich allerdings nicht bequemen wollen / als ist den 3. Maij ein newer Aufflauff vom gemeinen Pöfel erfolgt / welcher theils Neuner auß der Bürgerschafft der Rechnung vorgesetzt / alte Rahtsherrn vnd etliche wenig von Beampten absonderlich auff die Zunfftstuben geführt / folgende Tag den alten Raht im Römer enthalten / da dann endlich den 9. diß der alte Raht taliter qualiter nach laut eines auffgerichten Instruments resignirt / Dieweil aber zu besorgen / daß durch vngleiche Spargierung dieses Wesens die Messz möchte in abgang kommen / als hat der vberige newe Raht nachfolgend Patent publiciren lassen:

Wir der Raht deß heiligen Reichs Statt Franckfurt am Mayn / fügen hiemit jedermenniglich / hohen vnd nidern Stands / denen dieser vnser offene Brieff zu hören oder zu lesen vorkompt / sonderlich aber allen vnd jeden Kauff- vnd Handelsleuthen / welche jnn- vnd ausserhalb Meßzeiten in diese Statt zu handeln pflegen / neben erbietung vnserer vnderthänigst / vnderthänig / auch freund- vnd willigen Dienst / zu wissen / welcher gestalt vns glaublichen anlangt / daß wegen deren allhie in dieser Statt / hiebevor entstandenen / vnd zwischen den alten Rahtspersonen vnd der Bürgerschafft sich noch zur Zeit enthaltender Differentien vnd Mißhelligkeiten / viel Kauff- vnd Handelsleuth auß eingebildetem vngleichem Bericht / als ob nichts denn lauter Vnfried / Vnruh / Aufflauff vnnd Zwytracht in dieser Statt vorgehe / auch ichtwas allhie zu haben vnnd zu handeln gantz vnd zumal vnsicher vnd gefährlich sey / jhre Wahren an-

Anno 1614. hero in diese Statt zu bringen bedenckens haben / auch schon allbereyt wegen solcher spargirten / oder besorgender Vnsicherheit anderer Orthen theils auffhalten / theils auch niderlegen lassen / dannenhero auch viel / wessen sie sich bey so gestalten Sachen ins künfftig / vnd sonderlich in besuchung der Messen zu versehen / vnd ob sie vnd jhre Wahren dißfals gentzlich sicher seyn vnd bleiben möchten vnd köndten / bestendige Nachrichtung zu haben begeren. Dieweil dann nicht allein jhnen den Kauffleuthen / sondern auch menniglichen daran gelegen / daß die Commercien vnd Gewerb vngehindert sicher vnd frey getrieben / sonderlich aber die bey dieser Statt nun so viel hundert Jahr herkommen / vnd durch weyland Römische Keyser vnd Könige / allerhöchstmiltesten Andenckens / so hoch privilegirte Messen in jhrem Esse vnd Wesen erhalten würden / vnd es aber mit vorangeregten Differentien vnd Mißhelligkeiten also bewandt / daß solche allein den alten Raht concerniren / so die Bürgerschafft durch zulässige vnd gebürliche Mittel gegen jhm außzuführen entschlossen / vnd daher sich andere Personen / sonderlich Kauff- vnd Handelsleuthe in nichts zu befahren haben / auch gemelte Bürgerschafft sich gegen vns in Schrifften dahin erklärt / daß sie ausserhalb angeregter strittigen Partheyensach mit keinem Menschen ichtwas in vngutem zu schaffen / sonsten auch niemand zu beleydigen / zu beschweren / oder einigen Schaden zuzufügen / sondern jedermenniglichen / Geist vnd Weltlichen Stands Personen / vnd wer anhero kompt / oder sonsten Güter vnd Wahren schicken wirdt / inn vnd ausserhalb Meßzeiten / mit darstreckung Leib / Ehr / Gut vnd Blut zu schützen vnd zu schirmen / vnd also zu defendiren gesinnet / daß sich niemands allhie einiges Schadens soll zu befahren haben / Darneben vns dem Raht als jhrer von Gott fürgesetzten lieben Obrigkeit allen schuldigen Gehorsam vnnd gebürlichen Respect zu leysten vnd zu erzeigen erbietig seyen vnd seyn wolten / Als haben wir dessen menniglichen hiemit / vnd durch diesen öffentlichen Anschlag avisiren / vnd ein solches zu erkennen geben wollen / deß versehens / es werde ein jeder die wegen eingebildeter

Vnsicher-

Vnsicherheit / gefaste allzuweit außsehende gefährliche Gedancken / hierauff gentzlichen fallen lassen / vnd sonderlich die Kauff- vnd Handelsleuth jhre Wahren anhero zu bringen / vnd wie bißher beschehen / also auch künfftig dieser Statt befreyhete Messen zu besuchen kein bedenckens haben / Denen wir dann auch sampt vnd sondern / vnd in gemein einem jeden gebürende Sicherheit vnd Glayt / vnd auff begebenden fall vnd ersuchen Iustitiam zu administriren vnd widerfahren zu lassen / hiemit zusagen vnd versprechen. Vnd habens jhnen erheischender Notthurfft nach / vnd zu menniglichs Nachrichtung vnd Vergewissung / hiemit anfügen sollen vnd wollen. Signatum vnter vnserer Statt fürgetrucktem Insigel / Freytags den siebentzehenden Monats Tag Junij / nach Christi Jesu vnsers Erlösers vnd Seligmachers Geburt / im sechtzehenhundert vnd viertzehenden Jahr.

Anno 1614.

Folgends ist nachfolgend Keys. Mandat durch einen Heroldẽ in der Statt Franckfurt öffentlich proclamirt vnd affigirt worden:

Wir Matthias von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheym / Dalmatien / Croatien vnnd Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyer / Kärndten / Crain vñ Würtenberg / ꝛc. Graff zu Tyrol / ꝛc. Entbieten vnd fügen euch den gemeinen Zünfften vnd Bürgerschafft / in vnserer vnd deß heiligen Reichs Statt Franckfurt / hiemit zu wissen / Euch ist vnentfallen / welcher massen vnlengst nach vnserm Keyserlichen Wahltag / zwischen dem Raht vnd euch der gemeinen Bürgerschafft beschwerliche Irrungen entstanden / zu welcher Hinlegung Wir ein sonderbare Commission auff die Ehrwürdig vnd Hochgebornen / Johann Schweickharden / Ertzbischoffen zu Mayntz / deß H. Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern / vnd Ludwigen / Landgraffen zu Hessen / Graffen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhayn vnd Nidda / ꝛc. vnsere liebe Neven / Oheym / Churfürst vnd

Anno 1614.

Fürsten/ angeordnet/ deren sich jre L.L. gehorsamlich vnterzogen/ vnd nach vielfältiger Bemüh- vnd Vnterhandlung/ so sie nicht allein durch jhre subdelegirte Räthe / sondern auch in eygener Person/ bey beyden Theilen angewendet / endlich alle Strittigkeiten zu einem gütlichen Vertrag gebracht / welchen Wir als Römischer Keyser / allergnädigst ratificirt / vnd Bürgermeister vnd Raht/auch die Gesellschafften vnd Zünfften/vnd zumal die gantze Gemein vnd Bürgerschafft daselbst/denselben allervnderthänigst vnd gehorsamst/ mit Hand vnd Mund/ nicht allein angenommen / sondern auch Krafft jetztangeregter Vergleichung/ dem damals angeordnet- vnd mit achtzehen Personen vermehrten Raht/ als jhrer ordentlichen Obrigkeit / gewöhnlichen Bürgerlichen Eyd vnnd Huldigung von newem geleystet / vnd alle schuldige folge vnd Gehorsam zu erweisen / hochbethewerlichen versprochen.

Deme aber allem zu wider / kompt Vns doch mit sonderbaren Befrembden vnd vngnädigem Mißfallen für / wie daß etliche/zwar nicht in geringer Anzahl/auß den Zünfften vnd gemeiner Bürgerschafft / in vorberührter vnserer vnnd deß heiligen Reichs Statt Franckfurt / sich freffentlich gelüsten lassen / den alten Raht/neben andern mehrfaltigen Gewaltthaten/mit gantz vnverantwortlicher / vier Tag vnd nächtlicher Zusamensperrung/auch darneben außgesprengten hohen Bedräwungen/vnd dardurch eingejagten Schrecken vnd Forcht / jhre Rathsstelle vnd anbefohlene Empter/abzutretten genothdrängt.

Vnd ob wol vorgenannt vnser Keys. Commissarien / Krafft mehr angezogener vnser obverstandenen Keys. Commission/ sich abermals nicht allein durch jhre alsobald in die Statt Franckfurt abgeordnete / vnd gute geraume Zeit darinnen verbliebene subdelegirte Räthe / sondern auch in eygener Person ausserhalb der Statt Franckfurt / im Stättlin Höchst / mit angelegener Sorgfalt / dieser Ding sich angenommen / vnd mit außführlichen Erinnerungen ewers begangenen grossen Vnfugs / euch von solchen vnziemenden vnverantwortlichen Gebaren abzumahnen/

mahnen/vnd nach aller Völcker Recht/der natürlichen Billichkeit/ vnd deß heiligen Reichs kundbaren Constitutionen/ dahin anzuweisen sich embsiglich bemühet/ daß jr in eweren angemaßten Klagen/ nicht selbst Richter vnd Kläger zugleich seyn/ auch die angegebene Beklagte vor angehörter jhrer Verantwortung/ vnd Vnser/ als jhres vnmittelbaren vnd obristen Richters Erkandtnuß/ nicht der gestalt/ wie beschehen/ jhres Ehrenstands/ Rahtsitzes/ vnd anderer getragener Empter/ eygenes gefallens vnd Gewalt zu vberfallen vnd zu bedängstigen.

Anno 1614.

So habe doch solches alles bey euch nit verfangen noch fruchten wollen/ sondern jhr weret dabey einmal bestanden/ den alten Raht zu seinem vorigen vnverenderten Rahts vnd Ehrenstand/ auch andern Emptern nit widervmb kommen zu lassen/ sondern ehe alles zu wagen vnd auffs eusserst zu setzen/ auch Leib/ Gut vnd Blut darbey anzuwenden.

Ob nun wol jhr die obbemeldte widersetzige Bürger zu beschönung ewers verübten Gewalts/ vnnd noch werenden Vnfugs/ etliche Klag- vnd Beschwerungspuncten/ sampt vielen darinn vermelten Beylagen/vnsern Keyserlichen Commissarien vbergeben/ darvber auch jhre LL. deß alten Rahts Antwort vnd Bericht/ jedoch ohne Prejuditz der Hauptsachen/ eingenom̃en/ vñ beydes Vns gehorsamlich vbersendet/ So befinden sich doch allen erwogenen Vmbständen nach die Sachen noch zur Zeit also nicht beschaffen/ daß derentwegen jhr euch gegen ewerm ordentlichen Magistrat mit der That aufflehnen/ vnd euch schuldigen Bürgerlichen Respects/ auch aller bey euch eingewandter trewhertziger Erinnerung hindangesetzt/ darbey habt bestehen sollen.

Ob auch wol solche vnd andere mehrfältige/mit vnd darneben vorgenommene Gewaltthaten/vnter dem Namen vnd Titel der gesampten Gesellschafft vnd Zünfften vorgenom̃en vnd durchgetrungen werden wollen/ so sey doch offenbar/ vnd erzeige sich im Werck selbsten/ vngeachtet wegen vberhand genommenen der Beklagten Gewalt/vnd dannenhero erwachsenden Schreckens

vnd

Anno 1614. vnd Forcht / sich niemand in der gantzen Statt seines Dissens vnd Mißfallens/viel weniger der Obrigkeit Beystand zu leysten vnd von solchem Vnwesen sich abzusondern / offent- vnd sicherlich vermercken lassen dörffte/daß viel ehrbare friedliebende Bürger vnd Innwohner der Statt Franckfurt / an solchem kein gefallens oder schuld habē/sondern alles durch etliche vnruhige/zur Newerung geneygte Leuth/so jr eygene Ehr/Nutzen vnd Muthwillen darbey suchen/ theils mit heymlichem Raht vnd Zuschub/ mehrentheils aber mit lauterm Gewalt fortgesetzt vnd durchgetrungen worden. Darbey insonderheit etwer etliche sich meisterlich fürdringen / vnd zu aller Newerung Raht / Anleytung vnd Hülff leysten. Dannenhero bey so gestalten Dingen vnd vbel angeführten Gemein/kein Besserung/sondern viel mehr schädliche Weiterung vnd Vnheyl/ da demselben nicht mit Keys. Ernst zeitlich begegnet werden solte/vnfehlbar zu besorgen.

Wann Wir dann tragenden Keys. Ampts halben solchem hochärgerlichen Vnwesen/vnter andern mehr bewegenden/auch dieser Vrsachen halben lenger nicht zusehen können/weil/ bevorab wegen gemeiner Commercien/ vnd nunmehr hierzu nahenden Herbstmessen Vns vnd dem H. Reich / wie auch inn- vnd außländischen Nationen höchlich daran gelegen/damit in der Statt Franckfurt zu förderst Fried / Ruhe vnd Sicherheit angestellt/ die ordentliche Obrigkeit in vorigen richtigen Stand zeitlich wider gebracht/ vnd die Kauff vnd Handelsleuth/ in massen etliche Klagen derentwegen allbereyt vorkommen / vmb vor Augen stehender grosser Gefahr willen/die gewöhnliche Märckt vnd Messen nit zu besuchen/geursacht werden möchten.

Als haben Wir diesem nach nicht allein Krafft vnser hiebevor ertheilten Keyserlichen Commission / mehrgenannten Churfürsten zu Meyntz/ vnd Landgraffen zu Hessen LL. ferrnern vnd allen nothwendigen Befelch vnd Gewalt auffgetragen / die vor diesem von Vns ihren LL. anbefohlene/ auch darauff gehorsamlich vorgenommene vnd noch bevorstehende Inquisition / wider die Vrheber vnd Directorn / auch sonsten sonderbare Anstiffter/

Verhe-

Verhetzer vnd Fortpflantzer dieses gefährlichen Auffstands/vnablässig / vnd biß zu endlicher vnd würcklicher Vollziehung zu continuiren vnd außzuführen / auch in vnserm Namen vnd von vnsert wegen den jenigen / so auß den Zünfften vnnd Bürgerschafft wider offtbesagten alten Raht in gesampt / oder deren einen oder mehr / absonderlich jchtwas zu klagen haben / deme oder denselbigen / ordentliche Verhör vnd Rechtens zu gestehen/ auch da kein Klag vorgebracht vnd angestellt werden wolte/von vnsert wegen darvber alles Ernsts zu inquiriren / vnd solche Klag oder Inquisition gleichfals biß zu endlicher Conclusion gebürend zu vollführen / vnd förters vnsers Befelchs vnnd weitern Verordnung dabey zu erwartē: Sondern Wir thun auch zu förderst alle widerwertige Zusamenthuung/Verknüpffung vñ Verbündnussen / welcherley solche zwischen euch den Zünfften/ samptlich oder sonderbar/deroselben Glieder vnd der Gemeind vorgenommen seyn mögen / allerdings / vnd auß Römischer Keys. Macht Vollkommenheit / hiemit auffheben / cassiren / annulliren vnnd vernichten.

Anno 1614.

Vnd befehlen demnach allen vnd jeden / vnserer vnd deß heiligen Reichs Statt Franckfurt Bürgern/ Einwohnern vnd Angehörigen / samptlich vnd einem jeden insonderheit / auß Römischer Keyserlicher Macht ernstlich gebietend/vnd wollen/ daß jhr bey Vermeidung vnserer höchsten Vngnad/ auch vnaußbleiblichen Leib vnd Lebens Straff / darzu Verlust aller vnd jeder habenden Privilegien/wie die genennt werden mögen/alsbald nach Anhör vnd Verlesung diß vnsers Keys. Mandats vnd Gebottbrieffs / ohn einigen Verzug vnd Einrede / zu förderst den alten Raht an seinen noch zur Zeit vnverenderten Rahts vnd Ehrenstand / biß zu ordentlichem Außtrag obangeregter angemaßten Klage oder Inquisition / weiters in jhren Obrigkeitlichen Functionen vnd Rahts Emptern nicht hindert/oder einigen Eintrag thut/ sondern denselben neben den (vermög obangedeuts von vnserer Keys. Commissarien LL. gemacht/vnd von Vns ratificirten Vergleichs vnnd Abschieds) newen zugeordneten Rahtsperso-

Anno 1614. nen/zu dem Rahtsgang/ Schöffenstuel vnd andern obangedeuten Emptern vnd Functionen / rühiglich vnd vngehindert kommen lasset/ auch ermelte alte vnd newe Rahtspersonen samptlich vor ewern ordentlichen Magistrat/noch wie vor/ erkennet / demselben alle schuldige Ehrerbietung / Folg vnd Gehorsam leystet/ weder mit Worten / Raht oder That / demselben euch nicht widersetzet / obangezogene vnterschiedliche Inquisitionen vnnd Rechtsklagen keines wegs hindert / sondern denselben / wie sich von Rechts gebürt/vnter würffig machet/vnsern Keys. Commissarien oder jhrer LL. Subdelegirten/wohin jre LL. oder sie / einen jeden zu erscheinen/rechtlichen befragen vnd befehlen/ hinbescheiden oder erfordern werden / euch gehorsamst erzeiget / auch sonsten das gantze Werck befördert / vnnd zu würcklichem Effect bringen helffet.

Hingegen aber obbenannten Haupt Directorn dieser jetzigen Auffruhr vnd andern / so sich dieser Widersetzlichkeit beypflichtig gemacht/weiters kein Gehör noch folge leystet/ auff derselben erfordern euch nicht mehr versamlet/auch jhnen weder mit Raht vnd That beyfall thut / sondern euch jhrer allerdings eussert vnd entschlaget/ vnd jhre schädliche Räht/ Vorhaben vnd Anschläge/ alle zumal vnsern Keys. Commissarien also bald kund vnd zu wissen machet / auch dieselbe biß nach Erörterung vnserer anbefohlenen Inquisition/vnd erfolgter Richtigkeit im Hauptwerck/ bey euch in der Statt in solcher Gewiß vnnd Sicherheit haltet/ damit sie alle vnd ein jeder/wider welchen/oder welche/es mit Vrtheil vnd Recht also erkennet / zu gebürender Straff vnnachlässig gebracht/ vnd die heylsame Justitz / so Wir wider dieselbe wie auch nicht weniger wider die jenige / welche auß dem alten Raht der angegebenen Vbertrettung schuldig befunden vnd erkandt werden möchten/ mit Keyserlichem Ernst/andern zum abschewlichen Exempel vnnachlässig ergehen lassen wollen / der Gebür nach vollzogen werden mög/ alles bey vermeydung obbestimpter vnser Keyserlichen Vngnad vnd Straff. Vnd das meynen Wir ernstlich.

Ferner

Ferner damit auch der Vnschuldige deß Schuldigen nicht entgelten oder beschwert werden möge/ so gebieten Wir allen vnd jeden deß newen Rahts/ wie auch denen auß den Gesellschafften/ Zünfften/ gantzer Gemein vnd Bürgerschafft/ auch Vnderthanen vnnd Angehörigen / so dann den Kauffmansdienern vnd Handwercksgesellen / auch Dienstbotten vnd Taglöhnern der Statt Franckfurt / welche bißhero in gebürendem Gehorsam/ auch Respect vnd Erkandtnuß deß alten Rahts / vnd sonsten in Ruhe vnd Fried verblieben / auch förters darbey zu verbleiben gemeynt / daß sie sich von mehrbemelten Widersetzigen / alle sampt vnd sonderbar / vnnd deren vnbefugten Vorhaben vnd Rahtschlägen / auch respectiue deroselben Dienst / Arbeyt vnd Beywohnung / also bald vnd gentzlich separiren vnnd abziehen/ vnd solches jhres Gemüths vnd Gehorsams/ entweder gesampt vnd offenbar/ oder jeder absonderlich / innerhalb viertzehen Tagen / von Zeit beschehener Verkündigung dieses vnsers Keyserlichen Mandats vnd Gebots/ gegen vielbesagten vnsern Keyserlichen Commissarien sich in Schrifften erklären vnd namhafft machen sollen.

Anno 1614.

Auff den widerigen vnd vnverhofften Fall aber / da deme von euch nicht gehorsamst nachgelebt würde / so erklären Wir Vns/ daß wider alle vnd jede sonderbare Vbertretter vnd Vngehorsame / mit vnser vnd deß H. Reichs Acht vnd Vngnad verfahren werden soll / vnd dieselben Verbrecher vor sich / jhre Weib vnd Kinder / auch alle Hülffer vnd Hülffershülffer / aller jhrer Freyheiten / Recht vnd Gerechtigkeiten / Bürger / Zünfft vnd Gesellschafft / auch Handwercks Rechten / dartzu aller jhrer Haab vnd Güter / Ligend vnd Fahrend / vnserm Keys. Fiscal zum halben / vnd anderm halben Theil den beleydigten vnd gehorsamen Bürgern vnd Einwohnern der Statt Franckfurt zum besten / allerdings verfallen vnd entsetzt seyn / dieselbe auch aller Enden von jedes Orths Obrigkeit / da sie betretten werden / also bald auff vñ angehalten / vnd alsdann nach außweisung der Rechten vnd deß H. Reichs Ordnungen / wider sie an Leib / Haab vnd Gut verfahren/

Anno 1614.

fahren/ alle Freyheit/ Marckt/ Landstrassen vnd Sicherheit jhnen verwehret/ auch die Handwercksgesellen in allen Orthen vnd Stätten in jhren Zünfften vnd weiters nicht geduldet/ sondern auffgetrieben werden sollen/ Jn massen Wir dann wegen dieses alles innerhalb Monatsfrist vnser öffentliche Keys. Edicta zu solchem ende in alle vmbligende Orth/ vnd im gantzen H. Reich/ sonderlich aber in vnsern vnd deß H. Reichs Kauff vñ Handels-Stätten/ wider solche sonderbare Rebellen vnd Vngehorsame außgehen lassen wöllen/ Der Statt Franckfurt zugewand gehorsamen Bürgern vnd Einwohnern aber/ so sich obangeregten verbottenen Thathandlungen nicht theilhafftig gemacht/ oder auff dieses vnser Keys. Mandat vnd Gebott darvon gehorsamst abgestanden/ dieses alles berührter Statt Franckfurt/ an jhren herbrachten gemeinen Freyheiten/ als einer Reichs Statt vnd Stand vnabbrüchig seyn solle/ Wie wir dann erstberührte Statt Franckfurt vnnd deroselben gehorsamen alten vnd newen Raht/ Geistlichkeit/ zusampt allen gehorsamen Bürgern/ Einwohnern/ Vnderthanen vnd Schutzverwandte Judenschafft/ hiemit in vnsern vnd deß H. Reichs Schutz vnnd Verspruchnuß auff vnd angenom̃en haben wollen. Geben auff vnserm Schloß zu Lintz/ den achten Tag Junij/ Anno sechtzehenhundert vnd viertzehenden/ Vnserer Reich deß Römischen im Andern/ deß Hungarischen im Sechsten/ vnd deß Böhmischen im Vierdten.

Matthias

V^t.H L. von Vlm.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiest. proprium.

I.R.Pucher.

Polnische Confœderanten thun grossen Schaden.

DEr Confœderanten/ so auß der Moscaw in Polen vor der zeit widerkehrt/ vnd jhrer außstehenden Besoldung halben rebellirt/

lirt/ ist in vorigen Relationen meldung beschehen / die haben diese Zeit vber in Polen vnd den angrentzenden Ländern nochmaln grossen Schaden gethan / Von dem einẽ Hauffen/ so die Smolensciauer genannt / ist die Moscowitische Cron vnnd ein Einhorn/ so sie bey sich gehabt/ weil sie sich anders nicht darvmb vergleichen können/ in Stücken zerbrochen vnd zerschnitten/ vnd vnter einander getheilt worden / Vnd weil sie auch ins Ampt Olechky vnd Lick einen Einfall gethan/ darinn viel schöne Dörffer geplündert vnd verbrennt/ auch in 700. Landvolck / so zur Wehr sich gesetzt/ erschlagen / als hat der Churfürst von Brandenburg zum Kriegßwesen sich starck armirt / deme der Bischoff von Hall etliche Wägen mit Kriegßrüstung zugesandt/ In gleichem hat der Churfürst von Sachsen im gantzen Land Musterung halten / vnd die Stätt vnd Festungen mit Rüstung vnd Munition auß dem Dreßdischen / Wittenbergischen vnd Zwickawischen Zeughäusern versehen lassen. Vnd weil der Gubernator in Meyland/ die Hertzogen von Mantua/ Saphoy vnd Lothringen / vnd andere Italiänische Fürsten ein groß Volck auch bey Handen gehabt / vnd spargirt worden / als ob ein Differentz zwischen einem vnnd andern sich enthalte / sind doch die Vnirten Chur- Fürsten vnd Ständ trewlich verwarnet worden / sich vor einem vnversehenen vnd plötzlichen Anschlag wol fürzusehen.

Anno 1614.

Tumult in der Schlosß Kirchen zu Wittenberg / rc.

VOm 4. Julij hat man auß Wittenberg avisirt/ daß ein Zimmerman mit einer Axt in die Schlosß Kirchen gelauffen kommen/ der Cantzel zugeeylet/ vnd weil jhm das Volck im Weg gestanden/ etlichen die Ripp entzwey vnd Löcher in Kopff geschlagen/ dahero ein grosser Tumult entstanden / den haben die Studenten biß auff den Todt tractirt / vnd in gefängliche Verwahrung nemmen lassen.

Etliche Wochen zuvor haben die Bäpstische Studenten zu

Anno 1614. Posen die Evangelische Kirchen verbrennt / die arme Leuth im Spital geschlagen/vnd vbel darinn gehauset.

Weiter Verlauff mit dem Emir von Sayda.

DEß Emirs von Sayda ist in voriger Relation meldung beschehen/dessen Beschaffenheit vnd seines Lands weiter zu erkundigen/hat der Groß Hertzog von Florentz den Caualier Macinghi mit einem Jagschiff außgesand/welcher glücklich zu deß Emirs Stado vnd Landschafft / auch zu dessen Sohn gelangt/ welcher nicht allein auff seines Vattern Willen verharret / sondern auch viel vorneme in der vor diesem gehaltenen Schlacht gefangene Türcken / wie auch viel erledigte Christen jhm mitgeben/solche seinem Obern zu præsentiren.

Dem verstorbenen Printzen von Wallis soll mit Gifft vergeben worden seyn.

JN diesem Monat hat der König in Engeland seiner Gesandten einen/so in Spanien residirt hat/ gefänglich einziehen lassen/weil er beschuldiget worden / daß er deß Königs verstorbenen Sohn dem Printzen von Wallis mit einem vergifften Trauben durch einen Narren jhm zugebracht / soll vergeben haben / darneben auch ein Medicum, welcher in der Schwachheit vnd in der Anatomy wolwissend fälschlich judicirt / in Hafft nemen lassen.

Den 5. Julij hat sich im Graffenhaag ein Sicarius selbst angeben / daß er in Braband an einem heymlichen Orth durch ein Gitter / von einem jhm vnbekandt / mit grossen Verheissungen beredet worden / Graff Moritzen zu erschiessen / were zwar deßwegen außgezogen / aber solches zu verrichten allzeit durch sein Gewissen abgeschreckt worden/ der ist auß dem Land an die Grentze geführt/vnd 50. fl. Zehrgelt geben worden.

Erdbidem in der Insel Terzera vorgangen.

VMb diese zeit ist in der Insel Terzera ein grosser Erdbidem vorgangen/ dadurch viel Häuser eingefallen/vnd viel Volck vmb-

vmbkommen/also daß die Leuth ihre Wohnungen verlassen/vnd ins Feld sich begeben. Anno 1614.

Moscowiter vnd Tartarn thun grossen Schaden/ etc.

VMb diese Zeit haben die Moscowiter in Littaw mit Brennen vnd wegführen der Leuth grossen Schaden gethan / dergleichen die Tartarn an den Polnischen Grentzen auch gethan/vnd vmb Polotzkho in 20. Dörffer verbrennt / deren die Cossaggen ein grosse Anzahl erlegt.

Pfaltzgraff Philip Ludwig von Newburg mit Todt abgangen.

DEn $\frac{12}{22}$ Aug. ist der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst vnnd Herr/ Hertzog Philip Ludwig zu Newburg seliglich in Gott entschlaffen / soll ein Testament hinderlassen vnd den Hertzogen von Würtenberg vnnd Marggraffen von Durlach zu Executorn desselben verordnet haben.

Keys. Convent zu Lintz gehalten.

JN diesem Monat ist ein Keys. Convent zu Lintz gehalten worden/darzu aller Erbländer Gesandten erschienen / als Böhmen / Oesterreich/ Steyer/ Kerndten/ Crain/ Schlesien/ Laußnitz vnd Möhrern/ vñ wegen der Cron Vngarn ein Bottschafft mit 13. Kutschen vnd 30. Reysigen/vnter welchen 10. mit Tigerhäuten/Bogen vnd Köchern auffgezogen/denen ein Fahnen mit güldenen Flammen / darinn neben dem Vngarischen Wapen Pacem te poscimus omnes mit güldenen Buchstaben gestanden/ vorgeführt worden.

Der Innhalt der Proposition auff diesem Convent ist gewesen/Daß nemlich der Türck den bestettigten Frieden gegen Keys. May. Königreich vnd Erblanden gebrochen/als mit Streiffen/ wegführung Leuth vnd Vieh/ getrungener Huldigung/ begeren der Festung Calo/einziehung der Länder Wallachey / Moldaw vnd Siebenbürgen / sonderlich daß er gantz Siebenbürgen für

eygen

Anno 1614. eygen anspricht / auch wider die Capitulation Volck dahin dem Bethlehem Gabor zugeschickt / Landtag darinn außgeschrieben / vnd an jhr May. vnverschämpt begert / gantz von solcher Provintz abzustehen.

Fürs ander ist der Beschaffenheit mit Siebenbürgen vnnd deß Bethlehem Gabors Person / als nur deß Türcken Gubernatorn vnd Vasalln meldung beschehen / vnd wie sich derselbig sampt der Landschafft mit dem Türcken vereinigt / vnd daß der Christenheit mehr Schaden als Nutzen bißhero auß derselben Wanckelmüthigkeit zugewachsen / dahero jederzeit mit allen Reichs- vnd Hungarischen Ständen beschlossen worden / daß man Siebenbürgen keines wegs dem Türcken lassen soll.

Fürs dritte ist erzehlt worden der Nutz / welchen die Türcken auß Siebenbürgen / vnd hingegen der Schad so die Christen darauß zu erwarten / auch wie ein Parthey die ander darauß bekriegen möge.

Zum vierdten sind die Puncten zu berahtschlagen Fragsweiß proponirt worden / Erstlich ob die ratificierte Capitulation zu handhaben oder schwächẽ zu lassen. Fürs ander weil der Sultan nit eingehen wölle / daß Siebenbürgen jhme vnd dem Teutschen Keyser zugleich geschworen sey. Zum dritten demnach die Sachẽ nit mehr in den terminis stehen / wie zu Preßburg gehandelt worden / sondern der Sultan solch Land für sein eygen anspricht / vnnd also den Siebenbürgern von den Teutschen kein Gesetz mehr fürzuschreiben / auch sie jhme in allem entgegen gehen / wie der Sultan deßwegen in allem gründlich zu beantworten / sonderlich weil der Bottschaffter fürs vierdte wider auffgerichte Friedens Capitulation kein Verehrung gebracht / vnd der Sultan den 6. Artickel derselben nit gut heissen wolle / ob sie den Gesandten für sich lassen / vnd seine Schreiben / die er keinem als jhrer May. behändigen dörffte / annemmen soll. Zum fünfften / wann diese Friedens Capitulation nit zu erhalten / ob ein newe zu machen / Vnd letzlich da Sultanus gleich sein Wort halte oder nicht / wie mit Moldaw / Wallachey vnd Siebenbürgen beschehen /

hen / fürtringe / vnd auch Hungarn vor beschreibung der Land- tåg vberfalle / oder ob man sonst gütliche Mittel / da sie der fürzu- bringen wüßten / die jhr May. noch nit mit jm versucht hetten.

Anno 1614.

Den 10. diß ist die Türckisch Bottschafft zu Schiff nach Lintz gefahren / deren ist daselbst ein Christ von Closter Newburg bürtig / so jung in die Türckey vnd jetzt mit derselben wider her- auß kommen / auff sein deß Christen begeren mit Gewalt genom- men / vnd zum Profosen geführt worden / allerhand Sachen von jhm zu erkundigen.

Die auß jrer May. vnd dero Königreich vnd Erblanden ver- samlete Herrn vnd Gesandte / haben deroselben folgends jhre vo- ta gehorsamst vber obgemelten Vortrag vberreycht / welche dann jhre May. im geheymen Raht revidiren lassen / Die Hungari- sche Stånd haben auff Mittel zu gedencken begert / wie die Frie- dens Capitulation zu erhalten / doch daß jhrer May. Reputation darbey observirt / auch auff den Nothfall vnd deß Türcken An- zug ein Defensionwerck angericht werde / Die Siebenbürgi- sche Gesandten aber so zu Lintz auch ankommen / haben gebetten / daß kein Kriegßvolck ins Land mög geführt werden.

Ergangen Keyserliche Resolution vnd ernster Be- felch / wegen deß Königlichen Stuels vnnd H. Reichs Statt Aach / durch die hochansehenliche vorneme subdelegirte Herrn Keys. Commissarien / den 23. Augusti gegenwer- tigen 1614. Jahrs eröffnet.

WIr Matthias von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien vnd Sclavonien / König / etc. Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyer / Kårndten / Crain vnnd Würtenberg / etc. Graff zu Tyrol / etc. Fügen allen vnd jeden vnsers Königlichen Stuels vnd Statt Aach / Burgern vnd Innwohnern / was Na- men / Stand oder Wirden dieselben seyn / hiemit zu wissen / Daß nach glücklicher Antrettung vnserer Keyserlichen Regierung / zu

Anno 1614. der Wir durch Göttliche gnädigste Vorsehung beruffen / Wir vns nichts mehr vnd höher angelegen seyn lassen/dann daß die liebe vnnd Gott wolgefällige heilige Iustitia aller Orthen im H. Reich bester möglichkeit fortgepflantzt/vnd dardurch Fried/Ruhe vnd Einigkeit zwischen den Ständen vnd Gliedern desselben manutenirt vnd erhalten werde / So Vns dann bald im anfang vnser Keys. Regierung vmbständiglichen fürgebracht worden/ was für Zerrüt- vnnd Empörung beydes in Weltlichen vnnd Geistlichen sachen/sich seythero deß 5. Julij/verwichenen 1611. Jahrs / in Vnser vnd deß Reichs Statt vnd Königl. Stuel zu Aach zugetragen / also haben Wir dieselbige als ein hochwichtige Sach / Vns mit sonderm fleiß vnd Eyffer angelegen seyn/ vnd nach vnd nach/ was hievor / so wol im Namen deß alten Catholischen Rahts vnd Burgerschafft daselbst / als auch deß andern Theils / nemlich den jetzigen Regimentsführern / durch jhr beyderseits Abgeordnete zu vnterschiedlichen malen / vnd nun von guter Zeit hero/so wol zu Wien/ als auch bey vñ vnter nechst vorgewesenem Reichstag zu Regenspurg / mit mehrer Außführungsschrifft vnnd mündlich in vnderthänigkeit für- vnd angebracht/gesucht vnd gebetten worden/Vns nicht allein aller Notthurfft gehorsamst fürtragen vnd verlesen lassen / sondern auch vmb desto mehrer Gewiß- vnd Sicherheit/auch erkundigung der Sachen gelegenheit vnd verübten Tumults eygentlichen Vmbstand willen/im jüngst abgewichenen 1613. Jahr/ ein ansehenliche Commission von Vnserm Keys. Hoff auß/nach Aach in die Statt verordnet / damit bey künfftiger Resolution weniger geirret/vnd die Iustitia desto bequem vnd gewisser fortgestellt werden könne: Jn massen Wir dann eben zu diesem ende all das jenige/ so von vnterschiedlichen Chur- Fürsten vnnd Ständen deß H. Reichs / beyder Religionen / nunmehr in das dritte Jahr nach einander schrifftlich / vnd durch andere wege dieser Sachen halben an Vns gelanget/mit nicht wenigerm fleiß in Berahtschlagung gezogen / vnd in summa in all dem jenigen nichts vnterlassen / was zu eines so wichtigen Wercks gebürlichen Fortstellung die

die erheyschende Notthurfft erfordert hat. Nun haben Wir aber auß allem dem so oberzehlt / zu förderst auß denen in dieser Sachen vorlengst verübten gerichtlichen Acten vnd Processen / vnläugbar zu seyn befunden / als im Jahr 1581. bey obbemeltem Königlichen Stuel vnd Statt Aach / die erste beschwerliche Vnruhe vnd Empörung erstanden / durch welche der alte Raht vnd Magistrat daselbst seines Ampts de facto entsetzt / vnd bey vnd in der Statt / beydes in Geistlichen vnd Politischen Stand vnd Wesen ein merckliche Verenderung / dem alten herbringen gäntzlich zu wider / gewaltiger weiß eingetrungen worden: Daß weyland Vnser geliebter Herr vnd Bruder / Keyser Rudolff der Ander hochlöblichster Gedächtnuß / auß getrew Vätterlicher Lieb vnd Sorgfältigkeit / auch tragendem Keys. Ampt / auff schleunige Mittel vnd Weg gedacht / wie solch Fewer noch im anfang gedämpfft / vnd ohne grössern Schaden außgelöscht werden köndte. Derenthalben dann ihr Keys. May. vnd L. anfänglich die nechst angesessene Fürsten vnd Stände deß Reichs / nemlich den damals regierenden Bischoffen zu Lüttich / den Hertzogen zu Gülch vnd Cleve / mit zuziehung Philipsen deß ältern Freyherrn zu Winnenberg / damals gewesenen Reichs Hoff Raths Præsidenten / vnd Philipsen Graffen zu Nassaw / zu Commissarien verordnet / welche sich zwar der Commission besten fleisses vnterfangen / aber bey den Tumultuirenden (so damals ohn allen Respect gegen der Keys. May. vnd deren so hoch ansehenlichen Keys. Commissarien die Wehr vnd Waffen ergriffen / vnnd sich der Statt Zeug- vnd Rahthäuser / wie dann auch deß Regiments allerdings bemächtigt gehabt) nichts fruchtbarlichs außrichten können. Darauff dannoch ir Keys. May. vnd L. noch nit zu der wolverdienten Schärpffe geschritten / sondern auß trewer Vätterlicher Milte vnd Sanfftmüthigkeit / noch einest den gelindern Weg gegen den Verbrechern fürgenommen / vnd die zweyte oder andere newe Commission auff der damals gewesenen zween Churfürsten / Johansen von Trier / vnd Augusti zu Sachsen / deß H. Röm. Reichs durch Gallien vnd das Königreich Arelat Ertz-

Anno 1614.

 Cantz-

Anno 1614. Cantzlers vnd Ertz Marschalchen seligen/ LL. mit noch beweglichern Vmbständen vnd Motiven dann zuvor außgeschrieben/ vnd zu Werck gesetzt / da doch abermals ein mehrers nicht verrichtet worden/ dann daß derselben Commissarien ansehenliche Subdelegirte / so sich in der grossen Gefahr deß wehrenden Tumults gen Aach begeben / nach spendirung vieler Zeit vnd angewendten eussersten Fleisses/ letzlich ein Receß hinder sich verlassen/ wessen einer vnd der ander Theil daselbst sich Interims weiß/ biß zu Erörterung der Hauptsachen / so Anno 1582. an werendem allgemeinen Reichstag zu Augspurg von den gesampten Ständen deß Reichs/ zu mehr höchstgedachter Keys. May. vnd L. Decision vnd Entschied heymgestellt worden/ verhalten solten/ Welchen receßum beyde Theilen nicht allein gutwillig acceptirt/ sondern auch darauff vor obhöchstgenanntes vnsers Bruders Keyser Rudolffen May. vnd L. ein vnd der ander Theil/ wie dann auch die darbey Interessenten jhre erheyschende Notthurfften zu allem Vberfluß viel lange Jahr nach einander / Gerichtlich für- vnd eingebracht/ biß endlich in der Sachen beschlossen/ sie zu anhörung der gefaßten Vrthel / ordentlicher weiß citirt / vnd den 27. Augusti Anno 1593. ein Sententz in jhr Keys. May. persönlichen Gegenwertigkeit solenniter deß vnläugbaren im gantzen H. Reich bekandten Innhalts publicirt vnnd eröffnet worden/ daß Beklagte an jhrem gebrauchten Freffel vnd widerrechtlichen Beginnen vnrecht vnd vbel gethan / vnd derowegen solches alles vnd jedes was sie fürgenommen/ widerumb cassirt vnd auffgehaben / vnnd in der vor eingerissener Newerung / gewesenen alten Stand reintegrirt vnd gesetzt werden solte / In massen dann jhre Keys. May. solches respectiue erkennt/ cassirt/ revocirt vnd restituirt haben. Vnd als hernach durch den verlustigten Theil/ den Keyserlichen hiervber außgefertigten Executorialen nit allerdings gebürlich parirt werden wollen / vnd also in anmerckung deß gespürten beharrlichen Vngehorsams/ die allbereyt Condemnirte/ im Jahr 1598. das ist erst 5. Jahr nach der publicirten definitiua, mit Vrthel vnd Recht in deß H. Reichs Acht gefallen/

Ist

Ist darauff erst endlich erfolget / daß sie sich gegen ihrer Keys. May. zum Gehorsam schrifft vnd mündlich / mit Worten vnd der That selber erbotten / darauff auch nach beschehener Parition / Deprecation vnd mit einem leiblichen Eyd gethanen hochbethewerten Zusagen / hinfüro der Keys. May. Verordnungen vnderthänigst zu gehorsamen vnnd nachzuleben / sie von der erkandten Acht entledigt / vnd wider zu Gnaden auff vnd angenommen worden seyn. Demnach aber im 13. Jahr hernach / an dato den 5. Julij obgemeltes 1611. Jahrs / vber alles versehen / nit allein obangezogenen vnd publicirten Keys. Vrthel Executorialen vnd Declaration Banni, sondern auch der Condemnirten selbst eygenen Parition vnd geleysten aydlichen Versprechen zu entgegen / durch vnrühig widerwertige Leuth (vnter welchen gleichwol der meyste Theil nicht eingeborne Bürger / sondern Frembde von andern Orthen vertriebene vnd außgewichene Leuthe seyn sollen) abermals ein newer Tumult vnd Lermen / in vielgedachter Statt Aach sich erregt / vnd diese newe Empörungen / mit allerhand groben vnd vnverantwortlichen thätlichen Verbrechen zu Werck gesetzt worden: So haben viel hochbesagtes vnsers Bruders Keyser Rudolffen May vnd L. weil solche Sachen ihrer May. höchste Authorität vnnd Reputation ratione sententiæ latæ & rei iudicatæ berühret / billich gantz höchlich empfunden / Vnd derhalben zu erhaltung Keys. Hochheit / vnd gebürlicher Handhabung der einmal erkandten vnd publicirten Vrthel / also bald ein scharpffes vnd höchst ernstliches Mandatum pœnale an die Tumultuirenden zu Aach deß Innhalts abgehen lassen: Daß sie die Tumultuirenden alle von newem abermals vorgenommen Attentaten abstellen / vnd den offtgedachten Keys. Sententz de Anno 1593. wie dann auch der darauff gefolgten Execution / Parition / Promission vnd Zusagungen / ein gewiß vnd endliche Folg leysten sollen. Es ist auch in gar keinen Zweiffel zu stellen / ihr Keys. May. vnd L. würden ihr die Handhabung vorgehörter dero Keys. Authorität vnd Reputation / da dem lieben Gott dero das Leben lenger zu fristen gefällig

Anno 1614.

Anno 1614.

gewesen/nicht weniger haben angelegen seyn lassen / als fast jhre May. vnd L. nach vernemung obangedeuten Tumults vñ Empörung / zu vollziehung obbemelten Mandats / ein ansehenliche Commission / auff den Ehrwirdigen vnd Hochgebornen Ernestum Ertzbischoffen zu Cöln / deß H. Röm. Reichs durch Italien ErtzCantzlern / Bischoffen zu Lüttich / Hildeßheym vnd Freysing / Administratorn deß Stiffts Stabull / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Ober vnd Nider Bayern / damaligen Herrn Churfürsten zu Cöln / vnd den Durchleuchtigen Hochgebornen Albrechten Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgundi / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtenberg / Graffen zu Habspurg / Flandern vnd Tyrol / vnsern freundlichen geliebten Brudern vnd Fürsten / cum plenissima potestate exequendi würcklichen verordnet haben / Sintemal aber nach fürgefallenem Ableiben jhrer Keys. May. vnd L. in wehrendem Interregno durch deß Hochgebornen Johan Pfaltzgraffen bey Rhein / Vormund vnd der Chur Pfaltz Administratorn / Hertzogen in Bayern / Graffen zu Veldentz vnd Spanheym / vnsers lieben Oheym vnd Fürsten / als deß H. Reichs in Landen deß Rheins / Schwaben vnd Fränckischen Rechtens Vicarii abgeordnete daselbst zu Aach / dieser Sachen halben den 19. Tag deß Monats Maij / im 1612. Jahr / ein newer schrifftlicher Receß gemacht vñ publicirt worden / solches aber der vor diesem außgesprochenen vnd in rem iudicatam erwachsenen obverstandenen Vrtheil Executorialen, zugesagter geleyster vnnd ins künfftig eydlich bethewerten Zusagungen klar vnnd è diametro zu wider laufft / vnd nicht allein zu mercklichem Schaden vnd Nachtheil der jenigen / so allbereyt ein ius quæsitum oder erstandenes Recht haben / sondern auch welches noch mehr ist / zu etwas Verkleinerung offthöchstbesagtes Vnsers geliebten Herrn vnd Bruders / Keyser Rudolffen / wie dann auch andern nachkommenden Römischen Keysern vnd Königen Authoritdt vnd Reputation gereychen würde: Wann so wol berahtschlagte Sachen / reifflich gesprochene Vrtheil / stattliche exequirte Fälle / vnd so hoch bethewer-

theẅerte paritiones durch extrajudicial Weg köndten oder solten widervmb auffgehaben vnd zurück gesetzt werden. Hiervmb vnd diesem allem nach / so haben Wir nach fleissigst gepflogener Berahtschlagung vnd Erwegung aller vnd jeder dieser Sachen Vmbstände / Vns keines andern / welches gegen Gott vnd der heiligen Justitien zu verantworten were/resolviren vñ entschliessen können / In massen wir Vns dann auch hiemit resolviren vnd entschliessen / nemlich daß es bey dem den 27. Augusti Anno 1593 publicirten vnd ergangenen Keys. Vrthel / wie dann auch denen darauff erfolgten paritionibus vnnd eydlichen Zusagungen endlich verbleiben / vnd gedachte Vrthel / executiones vnd paritiones, wie dann auch insonderheit das jüngstlich den letzten Octob. Anno 1611. zu Aach insinuirt vnd publicirte Keys. Mandat vnd Gebott/ in allen vnd jeden jhren Puncten vnd Artickeln/ vnangesehen deß den 19. Maij 1612. Jahrs gemachten obbestimten Recesses / vnweigerlich vollzogen vnd zu Werck gesetzt werden sollen. Zu welchem Ende vnnd desto besserer vnd gewisserer Verrichtung / Wir die Ehrwirdigen / Durchleuchtigen vnd Hochgebornen / Ferdinanden Ertzbischoffen zu Cöln / deß H. Röm. Reichs durch Italien ErtzCantzlern / Bischoffen zu Lüttich / Administratorn deß Stifftes Hildesheym / Münster vnnd Stabul / Coadjutorn deß Stiffts Paderborn / Probsten zu Berchtesgaden / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Ober vnd Nider Bayern / Vnd Albrechten Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgundi / Steyer/ Kärndten/Crain vnd Würtenberg/Graffen zu Habspurg/Flandern vñ Tyrol/ꝛc. vnsere freundliche geliebte Vetter/Brüder/Churfürsten vñ Fürstē/ zu vnsern Keys. Cōmissarien / nicht weniger als zuvor / von viel höchstgenannetes vnsers Brudern Keyser Rudolffen May. vnd L. geschehen / erkiest vnd verordnet haben / daß sie an vnser statt/ durch sich selbst oder durch jhre ansehenliche Subdelegirte/ diese vnsere Keys. rechtmessige Resolution/Erklärung vnd Continuirung voriger Keys. Vrthel / Executionen vnd Mandaten / den Theilen / in vnser vnd deß Reichs Statt vnnd Königl. Stuel Aach/

Anno 1614.

Anno 1614. Aach publiciren vnd eröffnen / die schuldige Parition von den Condemnirten auff vnd annemmen / sie auch im fall der Noth hierzu durch alle bequemliche Mittel mit Ernst / darzu Wir jhnen abermals vnsern Keys. Gewalt vnd Vollmacht auffgetragen vnd mitgetheilt haben wollen / anhalten / vnd von der Stelle sich nicht hinweg begeben sollen / biß alles vnd jedes widerumb in den vorigen Stand / wie es vor dem 5. Julij Anno 1611. gewesen / vollkommenlich gerichtet sey. Gebieten hierauff euch allen vnd jeden Bürgern / Innwohnern / Vnderthanen / oder wer sich sonst dieser Thätlichkeiten wider vorige Keys. Vrthel / res iudicatas, Executiones, paritiones, vnd insonderheit wider das jüngst ergangene Keyserliche Mandatum de Anno 1611. einigerley weiß / vnter was Prætext das seyn möchte / theilhafftig gemacht haben oder machen wollen / auff daß jhr sampt vnd sonderlich von allen denselbigen Newerungen / wie die jmmer Namen haben möchten / würcklich abstehet / vnd alles vnd jedes widerumb in den Stand setzet / wie es nach erfolgter Parition de Anno 1598. vnd vor dem 5. Julij 1611. allerseits gewesen ist / vnd daß jhr solche ewer schuldige Parition mehrgedachten vnsern Keys. Commissarien oder derselben Subdelegirten / mit dem Werck selber alsobald auß der Stelle bescheiniget / auch sonsten obberührten vnsern ansehenlichen Commissarien in dem so sie in vnserm Namen / vnd von Vnsert wegen euch dißfals befehlen vnd aufferlegen werden / alle gehorsame Folg leystet vnd erweiset / vnd darwider nicht thut / so lieb euch allen vnd jeden ist vnsere Keyserliche höchste Vngnad / vnd alle die Straffen vnd Peenen zu vermeiden / welche mehr hoch erwenten Keys. Vrtheilen / Executorialen, Zusagungen / vnd respectiuè Keyserlichen jüngsten Mandato inserirt vnd einverleibt seyn. So viel die Erstattung der zugefügten oder erlittenen Vnkosten vnd Schaden / so dann die special Bestraffung der jenigen / welche sich vor andern bey diesem Werck straffmessig gemacht haben mögen / anreicht / derselben Sachen Cognition / Erkandtnuß vñ weiterer Verordnung / wollen wir Vns Krafft wegen Keys. Ampts vorbehalten haben /

In

Anno 1614.

In massen wir dann nach vollzogener vollkommenlicher angeordneter Parition / da jemands were / der sich vber den alten vnd ordentlichen Magistrat zu Aach in jchtwas zu beschweren hette / den oder dieselben zur gnüge zu hören / vnd darauff was recht vnnd billich seyn wirdt / zu verordnen nicht vnterlassen wollen / Das alles meynen wir ernstlich. Geben in vnserer Königlichen Statt Böhmischen Budweiß / den 20. Tag deß Monats Februarij / nach Christi vnsers lieben HERRN vnnd Seligmachers Geburt sechtzehenhundert vnd viertzehen / Vnserer Reich deß Römischen im andern / deß Hungarischen im sechsten / vnd deß Böhmischen im dritten Jahren.

Matthias / etc.

I.L. V. Vlm / etc.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiest proprium.

J.R. Pucher.

Statt Aach von Spinola belägert vnd eingenommen.

DJe Execution nun dieses Mandats zu vollziehen / hat Marchese Spinola das Kriegßvolck in 30000. zu Rossz vnd Fuß bey Thienen gemustert / vnd mit in 400. Wägen vnd 80. Stück groß vnd klein Geschütz / so theils sampt den Zelten mit dem Keyserlichen Adler bezeichnet / seinen Weg auff Mastrich genommen / von dannen stracks auff Aachen geruckt / vnd den 21. diß darfür sein Läger geschlagen / das Geschütz gepflantzt / vnd den 22. diß Commissarien hinein gesandt / dem Raht vnd Bürgerschafft vorgemelte Keys. Resolution anzukünden / Darauff der Raht sich versamlet / auch die Gaffeln oder Zünfft zusamen gefordert / zu berahtschlagen / wie den Sachen zu thun / damit der Statt vnd Bürgerschafft möchte verschonet werden / endlich sich resolvirt / daß die Clerisey sampt dem Bäpstischen Nuncio vnd mehr andern Herrn zum Marchese Spinola hinauß gangen /

M

Anno 1614.

gen/vñ auff jren Knyen vor die Statt vnd Bürgerschafft gebetten/welcher im Namen jrer Keys. May. jnen Gnad vñ Vngnad zugesagt/ sind also die Sachen dahin gemittelt/ daß den 24. diß die Statt Keys. May. vbergeben worden/ Der Marchese hat die Brandenburgische Soldaten vnterm Obersten Pudlitz mit jren Waffen vñ fliegenden Fähnlin abziehẽ lassen/ folgends die Statt mit 12. Fähnlin zu Roß vñ Fuß besetzt/ die Thor verschlossen gehalten/ daß niemand auß oder ein kommen können / Ist also der Evangelisch vnd reformierte Raht ab- vnd der alt Catholisch wider eingesetzt/ vnd den 28. der erste Rahtstag von demselben gehalten worden / Der eine Bürgermeister Kalckbrenner ist in der Nacht mit einem Seyl vber die Mawer gelassen / die Soldaten aber so darzu geholffen / beneben etlichen der Statt Rädelsführern/ in Hafft genommen worden.

Deuren ergibt sich dẽ Marchese Spinola.

Als nun alles auffs beste versehen/ ist Spinola mit dem Läger auff vnd nach Deuren gezogen / die Bürger aber haben jhm der Statt Schlüssel als Keys. Feld Obersten alsbald entgegen gebracht.

Vnter deß hat der Fürst von Newburg sein Volck in 800. wol armirter Pferd / vnd in 5000. Mann zu Fuß auch gemustert / vnnd der Graff von Riedberg auch viel Volck geworben/ Hingegen hat der Printz von Brandenburg Patenten auff 3. Regiment Knecht vnd 1000. Pferd zu werben außgeben / vnnd Chur Pfaltz in seinem Land viel Volck warben / auff den Musterplatz nach Bilefeld schicken / seine Lehenpferd vnd Außschuß alle Stund zum Fortzug sich fertig zu halten/ gebieten lassen.

Nach dem nun Spinola die Statt Deuren besetzt / ist er fortgeruckt vñ sich Mülheym auch bemächtigt/ darein er 500. Burgundische Soldaten gelegt/ welche mit hülff deß Landvolcks auß dem Bergischen Land die Wähl schleyffen müssen/ Förter haben die Stätt vnd Festungen Berchem/ Caster/ Grevenbruch/ Orsaw vnd Duißburg sich auch jm ergeben/ welche er allesampt mit Kriegßvolck besetzt/ Sein Intent weiter zu continuiren/ ist Spinola nach Rheinberg geruckt/ daselbst dann ein Schiffbrück vber

den

den Rhein zu schlahen / vmb Nider Wesel / Rees / Emmerich / rc. zu belägern vnd zu erobern / verfertigt worden.

Anno 1614.

Dieser vnversehener Zug vnd Succeß deß Spinolę / ist den Herrn Staden seltzam vorkommen / weil solches vnter wehrender Tractation einer gütlichen Vergleichung / deren der Frantzösisch vnnd Engeländisch Ambassadorn beygewohnt / beschehen / derwegen sie in aller eill jr Volck auch zusamen ziehen lassen.

Weiterer Verlauff in der Statt Franckfurt.

DEmnach den 11. vnd 12. Aug. von jhren Chur- vnd Fürstl. G. Meyntz vnd Darmstat als Keys. höchst vnd hochansehenlichen Commissarien / die Herrn Subdelegirte Abgesandten zu Franckfurt einkommen / vnd sich deß andern Tags darauff so bald durch jhre Credentz Schreiben legitimirt / auch die Burgerschafft nachmals zur Parition verträwlich vermahnet / vnd zu dem end Sontag den 14. dieses 10. Notarios requirirt / vor welchen die Bürgerschafft jhre Parition nachmals thun möchten / aber solches dermassen verfangen / dann daß allein etliche Herrn deß alten Rahts widervmb in Schöffen vñ grossen Raht zu gehen angefangen / vnd die Bürgerschafft sich hierauff in Schrifften erklärt hat / Als haben die Herrn Subdelegirte hernacher / wie die im Keys. Mandat bestimpte 4. Wochen nunmehr fast zu end gelauffen / Montag den 22. besagtes Augstmonats / die Handwercksbursch vnd ledige Gesellen vor sich bescheiden / dieselben deß Mandats nachmals erjnnert / vor Schaden vnnd Gefahr gewarnet / die vngehorsame Meister zu verlassen angewiesen / auch endlich von vnredlich machen vnnd jhre Namen an Galgen anschlagen zu lassen (wie die ledige Bursch vorgeben / die Herrn Subdelegirte aber nicht gestehen wollen) meldung soll beschehen seyn / darauff die Handwercksbursch ein grossen Tumult vnd Auffstand gemacht / in der Statt geschwermt vnd hervmb gelauffen / vnd endlich auff den Abend zwischen 5. vnnd 6. Vhrn / der Judengassen zugeeylet / vnnd dieselbige zu stürmen angefangen. Ob aber nun wol die Juden im anfang sich streng

Anno 1614. zur Wehr gestellt / auch die Thor mit Fässern verschantzt vnnd verwahret/ vnd jhnen etliche wenig Bürger zu hülff kommen / so hat doch solches wegen der grossen Fury / vnnd weil sich allerhand Meysterloses Gesindlin zu der ledigen Bursch geschlagen/nichts verfangen / auch die Bürgerschafft so es gern anderst vnd besser gesehen/nicht abwenden können/dann vnangesehen die Herrn Bürgermeister vnd etliche von der Bürgerschafft / die ledige Bursch mit Bitten vnd Flehen / auch mit gewehrter Hand abgemahnet / so seynd sie doch in jhrem Vorhaben fortgefahren/ vnd so vberhand genommen/daß jhnen/weil einer oder etlich hart beschädiget/einem ein Arm abgehawen/dem andern ein Ohr abgeschnitten / dem dritten ein Aug außgestochen worden / vnd 2. gar todt geblieben / vnnd sich wegen der einreissenden Nacht niemand auß seinem Hauß begeben wöllen / kein Widerstand gethan worden / haben also das eine Juden Thor auffgehawen/ die Häuser eingelauffen / vnd von dannen die gantze Nacht / biß auff den andern hellen Tag / allda jhnen allererst von den Bürgern/ so sich zu Roß vnd Fuß zusamen gethan / gestewret / der Raub etlicher massen abgenommen vnd an verwahrliche Orth gethan worden/geplündert vnd gebeutet. Die Plünderey were so groß nicht worden/wann sich nicht zu der Handwercksbursch allerhand Herrnloß Gesindlins / von Frembden vnd Einheymischen / geschlagen hette. Als aber die Juden den Gewalt gesehen/ vnd einer oder etlich beschädiget/auch einer durch vnd durch geschossen worden/so am achten Tag todt blieben/haben ein theil begert/ man solte jhnen nur die Thor öffnen/sie wolten gern außweichen/vnd seynd darauff noch denselben Nachmittag/nemlich den 23. diß in 1400. Jüden jung vñ alt das Wasser auff- vnd abwerts weggefahren/ deßgleichẽ die folgende Tag auch beschehen/ vnd ist jnen was sie mit sich genom̃en/ wie auch was sie hernacher folgende Tage abgeholet / oder durch andere abholen lassen / gefolgt worden / Dieses ist hie sonderlich in acht zu nemmen / ehe vnnd zuvor diese Fury angegangen / ist am Sontag frühe der Juden Farr oder Ochs / den sie in jhrer Superstition auff dem

Kirchoff

Kirchoff jährlichs vnderhalten/auß dem Stall/da er sonsten gewest/ außgerissen vnd entlauffen/ vnd haben solches die Juden für ein böß Omen gehalten/ wie dann der Nachmittag vnd folgende Tag die That selber außgewiesen.

Anno 1614.

In wehrendem Vnwesen hat ein E. Raht an seinem Orth mit guter Wacht anstellung/ vnd fernerm Vnheyl vorzukommen/ keinen fleiß gesparet/ wie Er dañ mit allem Ernst gebotten/ daß alles was den Juden entwendet/ widervmb bey die stett gebracht/vnd entweder ins Leinwatshauß/ oder andere verwahrliche Orth eingelieffert werden solt/ so hat Er auch den Wein/ so in der Judengassen in einer zimlichen Anzahl gefunden/ an einen sichern Orth/nemlich in den gemeinen Hospital führen lassen/ damit man deß vnordentlichen Sauffens abkommen. Deßgleichen so hat ein E. Raht die Handwercksbursch zu stillen/ die Herrn Subdelegirte erbitten helffen/ daß jhnen folgenden Mitwoch ein Revers/ober vorige Wort ertheilt vnd gegeben worden/ welcher dann auch zum theil jhnen schrifftlich zugestellt/ zum theil an etliche vorneme Orth der Statt angeschlagen worden/ damit sich dann die ledige Bursch auß sonderbarer Gnad Gottes stillen lassen/ doch haben die Bürger entzwischen vnd bey solchen Dingen/mit fleissiger Auffsicht vnd guter Wachthaltung/ auch das jhrige zu thun/ nicht vnterlassen/ Jetztangeregter Revers lautet also:

Demnach auff das verkünd Keys. Mandat die Erbare Handwercksgesellen deren Zünfften in deß H. Reichs Statt Franckfurt/ bey den anwesenden Keyserlichen Subdelegirten Commissarien/zum Gehorsam vnd gebürender Parition sich anerbietig gemacht/ auch auff verspürten Anlaß einer ehrliebenden Bürgerschafft geziemenden Parition man in Hoffnung stehet/ sie die Gesellen vnd jeder insonderheit/ werden sich hinfüro aller Widersetzlichkeit vnd Thätlichkeit enthalten/ Als ist jhnen darauff Krafft dieses erlaubt/ daß sie bey jhren Meistern allhie vnd sonsten anderswo/ vngehindert höchstermelten

Anno 1614. Keys. Mandats / wol arbeyten mögen / auch jhnen diß Mandat an jhren Freyheiten / Märckten / Landstrassen vnd Sicherheiten / nunmehr nicht hinderlich oder schädlich seyn soll / vnd weiters in allen Orthen / Stätten vnnd Zünfften deßhalben nicht auffgetrieben / sondern gleich andern ehrliebenden Gesellen geduldet vnd gehandhabt werden sollen / vnd ist deßwegen dieser Schein vnter vnser der Subdelegirten RingBittschafften / jhnen jhrer Notthurfft nach zu gebrauchen haben / mitgetheilt / auch zu mehrer Bezeugnuß dieses ein E. Raht dieser Statt jhr Siegel hierauff getruckt. Signatum Franckfurt / den 23. Aug. Alten / oder 2. Septemb. Newen Calend. Anno 1614.

Dieweil aber bey solchem Zustand etliche von dem alten Raht widervmb außgewichen / vnd bey der Bürgerschafft auß Forcht vnd Gefahr / wie sie vorgeben / nicht getrawet zu halten / so hat der Außschuß bey den Herrn Subdelegirten so wol / als den Achtzehenern deß im Abschied newen Rahts instendig angehalten / daß der alte Raht biß auff ferrner Anstellung suspendirt / vnd dero Stell mit andern Bürgern / so dem Reich ehrlich vnd der Statt nützlich ergäntzt würde / sintemal dann dazumal vnd in der eyll kein ander Mittel / Ruhe vnd Einigkeit in der Statt anzustellen nit vorhanden / als haben die Herrn Subdelegirte nachfolgende Permission gethan / vnnd so ferrn sich Interims weiß resolvirt / wie gegenwertige Resolution darvber ertheilt / außweiset / solche lautet von Worten zu Worten also:

Nach dem der Röm. Keys. auch zu Vngarn vnd Böhmen Kön. May. vnsers allergnädigsten Herrn / höchst vnd hochansehenlichen Keys. Commissarien anwesenden Subdelegirten / Chur vnd Fürstl. Meyntzischen vnd Hessischen Abgeordneten / Groß Hoffmeister / Statthalter vnd Räthen / von Burggraffen / Zünfft vnd Stubenmeistern / beyder Städt Franckfurt vnd Sachsenhausen / Mittel vnd Weg / jedoch vnvorgreifflich vorgeschlagen / wodurch sie vermeynen / daß gemeine Statt vnd Bürgerschafft widervmb zu allerseits erwünschtem Frieden /

Ruhe

Ruhe vnd beständiger Einigkeit gelangen möchten / Warvber Bürgermeister vnnd die allhie verbliebene alte vnd newe Rahtspersonen auch gehört/vnd beyderseits zu der Subdelegirten Resolution gestellt worden: So erklären dieselbige sich folgender gestalt / Ob wol in dem Keys. Mandat außtrücklichen versehen/ daß die alte Rahtspersonen / bey jhren vnverenderten Rahts vnd Ehrenstands Emptern / vnd andern functionibus rühig zu lassen / vnd wider den auffgerichten Abschied einige Enderung einzuführen/nicht verantwortlich / vnd also die Keys. Subdelegirte ausser solchem gemessenem Befelch nit können schreiten / nichts desto weniger / dieweil von der Bürgerschafft so innstendiglich vorgeben wirdt / daß bey dieser entstandener Schwierigkeit der mehrertheil deß alten Rahts sich ausser der Statt begeben / vnd die Notthurfft erfordert / daß die gemeine Empter vor der anna-hender Messen widervmb bestellt werden / daß sie auch gegen den alten Rahtspersonen in genere & in particulari, actiones zu haben vorwenden vnd prætendiren thun/ vnd derentwegen/ jhres vermeynens/alle derselben alten Rahtspersonen functiones vnd getragene Empter / von dato an / vnd noch zur Zeit / allein vmb Friedenlebens willen/ zu suspendiren seyen / vnd darauff auß den Zünfften vnd Gesellschafften 46. Bürger / so sie ehrlich / auch dem H. Reich vnd der Statt nützlich / also hierzu / vermög der Privilegien vnd confirmirten Abschied/ qualificirt zu seyn erachtet / vor dißmal præsentiren vnd namhafft machen wolten / auß denen durch eines E. Rahts vnpartheyische Wahl / die Anzahl der 43. Rahtspersonen / Keyser Caroli IV. vnd anderer Römischer Keyser allergnädigsten Verordnungen gemeß / an statt der hievorigen Alten / allein interims weiß / suppliert vnd ergäntzt/ durch welche auch diese bevorstehende Herbstmeß vber / gemeiner Statt/ mit versehung vorgestanden möge werden : Als können die Subdelegirte an jhrem Orth / bey so gestalter Sachen vnd Vnwesen / permittiren vnd wol geschehen lassen / daß auff jetztangedeute Maß/ der alten Rahtsherrn (jedoch an jhren Ehren/Rechten/Gerechtigkeiten vnd Actionen vnabbrüchig) Stell im

Anno 1614.

Anno 1614. im Rahtsitz vnd andern Emptern suspendirt / die præsentatio vnd Wahl respectiue, wie obsteht / vorgehen möge / jedoch also vnd der gestalt/wo sich nachgehends jhr Keys. May. (deren dann durch diese Resolution im geringsten nicht vorgegriffen wirdt) nach befindung der Sachen Vmbständen/ vnd der Statt Notthurfft/ ein anders verordnen werden / daß auff solchen fall die Surrogirte / oder an deren Stell im Rahtsitz Verordnete / als mit Ehren erlassen / hinwidervmb gutwillig vnd vnweygerlich/ jrem eygenen Erbieten nach/abtretten/auch die inzwischen auffgehaltene Rahtspersonen zu solchem Ehrenstand jhres verlassenen Orths widervmb kommen vnd gelangen solten. Vnd soll durch diß von der Bürgerschafft vorgeschlagene Interim, weder allerhöchstgedachter Keys. May. an dero Keyserlichen Authoritát vnnd Respect / noch der gemeinen Statt an jhren Freyheiten vnd Privilegien / auch menniglich an seinen Rechten nichts præjudicirt seyn.

Welches dann Bürgermeistern vnd Raht/ auch Burggraffen/Zunfft vnd Stubenmeistern / beyder Stádt Franckfurt vnd Sachsenhausen/ zur Nachrichtung angemeldet wirdt. Signatum Franckfurt/den 6. Sept. oder 27. Aug. Anno 1614.

Anwesende Keys. Subdelegirte
Commissarii.

Als nun jetztermelte Resolution erfolgt / haben die Zünfft so bald zur Præsentation geschritten/vnd 46. Mann dem Raht ernennt vnd vorgeschlagen / darauß dann derselbe an statt deß alten / auch interims weiß suspendirten Rahts / erwehlen vnd zu sich in Rahtssitz 23. kiesen vnnd ziehen möchte. Welches dann auch folgende Tage beschehen/ vnd haben dieselbe newe erwehlte Herrn/Dinstag den 30. dieses / jhren Rahts Eyd gethan vnd abgelegt/ auch das erste mal Rahtsitz gehalten vnd gesessen.

Weil aber die Herrn Subdelegirte von jhren Chur- vnnd Fürstl. G. zu vnterschiedlichen maln naher Hauß beruffen vnd erfordert worden/so seynd dieselbige Sontags zuvor den 28. dieses/

ses/ zwischen 8. vnd 9. Vhr von jhrem Losament im Gülden Löwen/ von dem Reysigen Zeug vnd etlich hundert Bürgern biß vor die Statt Thor ehrlich beglaytet worden / von dannen sie auff Höhst zugezogen.

Anno 1614.

Es haben auch Montag den 29. dieses auff den Abend / als man fast die Liecht anzünden wollen/ allerhand Gesindlin widervmb einen newen Lermen gemacht/ vnd vnangesehen die Judengassen schon fast mehrentheils entlediget gewesen / auffs new selbige plündern wöllen / wie dann vrplötzlich ein grosses Geläuff worden / Es hat aber die Bürgerschafft sich also bald in die Wehr begeben/ zusamen gethan / vnnd einen solchen Ernst gebraucht / daß nach vielen außgetheilten truckenen harten Streichen/ vngefehr in einer Stund/ Mann vnd Weibspersonen von den Gassen wider abgetrieben/ vnd sich zu Hauß/ Fried vnd Ruhe begeben/ vnd alles gantz still worden ist.

Als aber das Regiment nunmehr erzehlter massen mit den newen Rahtsherrn bestellt/ vnd der gantze Raht widervmb besetzt gewesen / hat mans für eine Notthurfft erachtet / daß so wol die Bürgerschafft dem Raht / als auch der Raht hinwidervmb der Bürgerschafft schweren solte / ist derwegen Montag den 5. Septemb. die Zeit ernennt / vnd auff dem Roßmarckt ein höltzern Gerüst oder Brücken auffgeschlagen / vnnd die Bürgerschafft von Gesellschafften vnd Zünfften dahin bescheiden worden / dahin dann vngefehr vmb 12. Vhr der gantze newe Raht in guter Ordnung auch kommen / vnd bemeltes Gerüst eingenommen/ allda erstlichen Herr D. Johan Hartman Bayer als älter Bürgermeister / ein feine zierliche Oration zu der Bürgerschafft gethan/ vngefehrlichen dieses Innhalts / Daß sich ein ehrliebende Bürgerschafft werd guter massen zu erinnern wissen / welcher gestalt an ein Erbarn Raht supplicirend begert vñ gebetten worden/ daß im derselbige wolle gefallen lassen/ daß die Bürgerschafft eine E. Raht / vnd hingegen ein E. Raht der Bürgerschafft / den Rahts vñ Bürger Eyd ernewern vmb bessern Verträwlichkeit/ auffrichtung guten Bürgerlichen Wesens / Gehorsams vnnd

Anno 1614. Respects leysten vnd ablegen wolten / Ob nun wol es die Notthurfft nicht selber erforderte / so hette es doch ein E. Raht nicht für vnrahtsam erachtet / vnd in diesem einer ehrliebenden Bürgerschafft gratificiren wollen / Wolten sich derowegen versehen / es werde ein ehrliebende Bürgerschafft das jhrige hierbey auch willig thun / vnd sich hierinn willfährig erzeigen / vnd einem E. Raht als vniuerso corpori hingegen wider sich weren / doch solte diese Eydsleystung weder der Röm. Keys. May. noch dem auffgerichten Abschied vnd Keys. Mandat im geringsten nichts derogiren noch præjudiciren. Fürs ander so wurde hierauff der RathsEyd an zweyen vnterschiedlichen Orthen berührtes Gerüstes / wie auch hernach ebenmessig der BürgerEyd auß einem grossen Buch abgelesen / vnd hat erstlich ein E. Raht / hernacher auch ein gantze anwesende Bürgerschafft den Eyd mit auffgereckten Fingern zu Gott geschworen vnd geleystet / Vnd ferner menniglich zu einem guten Frieden / Glück vnd Segen von Gott dem Allmächtigen gebetten vnd gewünscht / vnd in gutem Frieden nach Hauß gangen / vnd hat man in allen Kirchen das gratulamini mit allen Glocken geleutet. Gott wolle sein Gnad zum Regiment / gutem Fried / Ruhe vnd Einigkeit gnädig verleihen / Amen.

Anschlag der Türcken auff die Insel Malta mißlungen.

VMb diese Zeit hat die Türckische Armada 100. Segel starck nahend der Insel Malta sich erzeigt / auch etlich Volck ans Land gesetzt / welches ein Fort vnterstanden in eill zu bawen / ist aber von Malthesern auffgeschlagen vnnd bey 800. erlegt worden / darvber in 150. Malthefer geblieben / Nachmaln sind von gedachter Armada 7. Galeen durch Torment zu Grund gangen.

Bekehrung deß Ezechiel Meden.

DEß dölpischen Schwermers Ezechiel Meden / seines Anhangs vnd verfluchten Lehr / ist in voriger Relation meldung

besche-

beschehen / der hat sich / wie man von Dreßden avisirt / von seiner Ketzerey abweisen lassen / vnd alle Irrthumb revocirt / were wol deß Fewers würdig gewesen / ist jhm aber Gnad erzeigt worden / weiln vnder dessen Gott der Allmächtig jhr Churf. Gn. von Sachsen mit einem jungen Herrn gesegnet.

Anno 1614.

Statt Wesel von Spinola erobert.

NAch dem nun / wie vorgemelt / Marchese Spinola mit seiner gantzen Macht zu Rheinberg ankommen / hat er alsbald Anordnung gemacht / daß 12000. Mann zu Roß vnd Fuß die Statt Nider Wesel belägern sollen / Die von Wesel aber als sie solches erfahren / haben etliche Deputirte nach Rheinberg abgefertigt / jhm zu gratuliren / 2. Fuder Wein verehren vnd begeren lassen / sie zu verständigen / was doch sein Intent wegen Keys. May. sey? Haben hierauff zur Antwort bekommen / sie solten die Statt in solchen Stand / wie sie zu Caroli V. zeiten gewesen / jhm vbergeben vnd Guarnison einnemmen / Als nun die Abgesandten diese Antwort wider zu rück gebracht / vnd der Bürgerschafft in der grossen Kirchen vorgehalten / haben sie sich zusamen verschworen / bey einander zu leben vnd zu sterben. Darauff der Marchese den 3. Sept. stylo nouo auffgebrochen / vnd die Statt mit etlichen Companien berennen lassen / auff welche die in der Statt außgefallen / mit jhnen scharmützirt vnd vnter das Geschütz gebracht / dardurch ein zimliche Anzahl der Spanischen geblieben / derowegen Spinola mit mehrer Macht hinzu geruckt / vnd die Außgefallene wider in die Statt getrieben / auch also bald 18. Mawerbrecher pflantzen / vnd ein Pforten beschiessen lassen / welche eingefallen / etlich Volck erschlagen vnd ein solchen Schrecken vnter den Bürgern gemacht / daß theils Weib vnd Kinder auff die Mawren gelauffen vnd vmb Gnad gebetten / darauff man zu parlamentiren angefangen / vnd die Statt / welche mit 80. Stück Geschütz / etlich hundert Thonnen Pulffer vnd vnsäglich viel Kugeln versehen / auff folgende Articel vnd Conditiones vbergeben worden:

Anno 1614.

I. Daß der Magistrat vnd Einwohner zu Wesel 1000. wol geregulirte Soldaten vom Spinola einnemmen solten.

II. Die Soldaten sollen vom Magistrat einquartirt / losirt / auch in guter Ordnung vnd Disciplin wie sichs gebürt / gehalten werden.

III. Die Bürger sollen mit keiner Vnderhalt- noch Bezahlung der Soldaten beschwert werden / außgenommen Hauß vñ Dienstgelt / wie solches dann Er Marchese zu wenigster Beschwerung der Eingesessenen verordnen würd.

IV. Wann die General Staden der vereinigten Provintzen jhr Kriegßvolck auß der Festung Gülch führen / vnd dieselbige in vorigen Stand stellen / soll diese Guarnison also bald ohn einigen Auffschub auch wider auß Wesel genommen werden.

V. Durch diese Guarnison soll in Regierungs noch Religionssachen kein Hinderung geschehen / sondern der Magistrat vnd Einwohner sollen bey jhren Privilegien / Policeyen / Statuten / Costumen vnd all andern Puncten / nichts darvon außgenommen / gelassen werden.

VI. Dem Churfürstlichen Hauß Brandenburg soll durch diese Einnam nichts præjudicirlich seyn.

VII. Deß Churfürsten von Brandenburg Zeughauß / sampt allen Beampten vnd Dienern / sollen ohn einige Verhinderung so lang in Wesel verbleiben / als es jhrer Churf. Gn. gefällig.

VIII. Das Geschütz vnd Munition soll der Statt Wesel allein verbleiben vnd zugehören.

IX. Die von der Statt angenommene Soldaten sollen abgedanckt werden / vnnd vnverhindert mit jhren Wehren vnnd Waffen außziehen.

X. Wann auch jemand von den Bürgern oder Eingesessenen auß der Statt ziehen wollen / soll solches jhnen mit allen jhren Gütern / gereit vnd vngereit zugelassen seyn.

XI. Damit diese vorgesetzte Articke in allen Puncten observirt vnd gehalten werden mögen / sollen dieselbige vom Marchese

chese Spinola vnterschrieben vnd versiegelt / nachher aber vom Herrn Pfaltzgraffen von Newburg approbirt vnnd confirmirt werden / darfür sich Er Marchese verobligirt vnd befestiget. Geschehen im Feldläger vor Wesel den 5. Sept. Anno 1614.

Anno 1614.

Ambrosius Spinola.

Auff diesen Verlauff hat Graff Moritz / vngeacht daß jhn der Englisch Ambassador lenger auffhalten wollen / den 6. Septemb. bey Schencken Schantz in 18000. zu Rossz vnnd Fuß gemustert / vnd mit Graff Wilhelm / Graff Henrich Friderich / Graff Hans Ernst / Monſ. de Chaſtillion, Horatio Veer vnd andern Kriegß Obersten vnnd gantzem Läger auch auffgebrochen / vnd zu Land vnd Wasser vor Emmerich kommen / vnd vnversehens selbiger Statt sich bemächtigt / einbekommen vnd besetzt / von dannen auff Rees geruckt / dahin er bald zu spat kom̃en / sintemal die von Rees schon nach dem Spinola ein Burgermeister abgefertigt / vnd Besatzung einzunemmen sich erbotten / welche dann von jhm zu Schiff dahin geschickt worden / Weil nun dieselbe dazumal ankommen / als Graff Moritzen Kriegßvolck schon vor der Statt gelegen / vñ dieselbe auffgefordert / als haben die Bürger sich resolvirt / damit sie in keine Weiterung kommen möchten / sich neutral zu halten vnd von keiner Parthey Volck einzunem̃en / haben also auff die Spanischen so schon anländen wollen / geschossen / welche sich dessen im wenigsten nicht versehen / vnd begert / daß man sie doch vnbeschädigt wolle hinweg fahren lassen / haben also auff die ander Seite zugeländet / vnd jhrem Läger wider zugezogen / Weil nun die von Rees in gleichem die Statt Graff Moritzen zu eröffnen sich gewegert / als hat er also bald ein Baterey auffwerffen vnd die Englische vnd Schotten zum stürmen sich bereyten lassen / Als aber die in der Statt den Ernst gesehen / haben sie sich ergeben / vnd ein Guarnison eingenommen. Folgends hat Graff Moritz Goch / Calcar / Gennep / Kranenburg vnnd andere Orth mehr daherumb erobert vnd besetzt. Vngeacht aber vorgemelten Accords mit der Statt Wesel /

Anno 1614. hat Spinola bey 3000. Soldaten den Bürgern mit grossem Jammer vnd Elend auff den Hals gelegt / also daß daselbst / wie auch zu Duißburg die Prediger sich nicht wol dörffen sehen lassen / vnd die Kirchen gleichsam öd gestanden / Von Rheinberg hat Spinola die Schiffbrück führen / vnd zwischen Wesel vnd Burick vbern Rhein schlagen lassen / darvber alsbald ein Theil von seinem Läger passirt / vnd Santen eingenommen / Er hat auch ein Schantz bey Wesel vber Rhein / sich dessen vñ der Statt desto baß zu versichern / auffwerffen vnd bawen lassen. Dem Printzen von Brandenburg hat er auß Wesel 22. Stück Geschütz / 4000. Kugeln vnd 300. Thonnen Pulffer / so von der Belägerung Gülch allda in verwahrung gelegen / folgen lassen / vnd ist darbey stehen blieben / biß alles zu Schiff geladen gewesen / Weil nun auch noch zur zeit von beyden Lägern / welche so nahe zusamen geruckt / daß die Schiltwachten mit einander reden / essen vnd trincken können / nichts thätlichs oder feindlichs vorgenommen worden / als hat man sich in diß Kriegßwesen nit richten können. Graff Moritz soll vnter diß vom Spinola begert haben / Patenten auffzulegen / in welchem Namen er diesen Krieg angefangen / welches Spinola hinwider auch begert / darauff Graff Moritz mit so viel Trommeten als er Herrn bey sich hat / auffblasen lassen / Es sollen auch etliche Puncten zwischen jhnen beyden auffs Papier / vmb zu berahtschlagen / gebracht worden seyn.

Hierzwischen hat jhr Churf. Gn. von Cöln auff der Staden Erklärung / daß sie nemlich die Festung Gülch den beyden Königlichen Ambassadorn Franckreich vnd Engeland in Sequestration vberliffern wolten / schrifftlich geantwortet / man wüßte nicht ob den Interessirten dieser Vorschlag gefalle / vnd were zu besorgen / die Ambassadorn weren von jren Königen hierzu auch nicht gnugsam bemächtigt / dardurch nur Zeit verlohren gieng / verspürten doch daß in effectu vielleicht mehr auff den Schein der Reputation / als das Verderben der schönen Landen / vnd so viel tausent vnschuldiger ehrlicher Leuth geschehen würde / müßten gleich-

gleichwol darfür halten/daß der jenig/welcher was jhm nicht zu- Anno ständig/restituire/an seiner Reputation nichts verliere/ were also 1614. rahtsam / daß beyderseits die eingenommene Oerther restituirt/ vnd hinc inde vorgelauffene Differentzen ex fundamento abgeholffen werden möchten. Nacher haben jhr Churf. Gn. von Cöln auch an Graff Moritzen geschrieben/daß sie zu hinlegung der verdachten Strittigkeiten kein Zeit noch Mühe sparten/ hetten deßwegen den Herrn Marchese Spinola auch ersuchen lassen/er wolle zu verhütung ferrner der armen Vnderthanen Verderbens mit weiterer Einnam anderer Oerther vnd Plätzen / biß man zur Handlung kommen möcht/innhalten/darauff doch Er Marchese sich zu erklären beschwert getragen / biß man versichert / daß der Staden vnd Brandenburgisch Kriegßvolck sich auch vmb kein ander Oerther annemmen / sondern alles / wie es befunden / biß zu bestimmung ferrner gütlichen Handlung beruhen lassen wollen / Damit zu vorgemeltem scopo desto fürderlicher zu gelangen / ersuchen jhr Churf. Gn. Graff Moritzen vnd die Staden / solches jhres theils dahin zu dirigiren / vnd darvber jhre Meynung schrifftlich zu erkennen geben.

Scharmützel soll zwischen dem Mayländischen vnd Saphoyschen Kriegßvolck vorgangen seyn.

ZV anfang deß Monats Septembris hat deß Gubernators zu Mayland vnd deß Hertzogen von Saphoy Kriegßvolck/so zu beyden Theilen auff 40000. starck sich belauffen soll / wie die aviso melden/ein Treffen/ oder/ wie vermuthet wirdt / ein Spiegelfechten mit einander gethan / haben aber allen Vmbständen nach die Reformirte Schweitzer / vnd sonderlich die von Bern/ wie auch die Genffer ein wachendes Aug gehabt / vnnd andere Stände von der Evangelischen vnd Reformirten Religion gewarnet worden. Weil auch die Oesterichische Bawren auff 10000. starck vmb Ensißheim rebelliren/vnd solche zu stillen den Baßlerischẽ Grentzen ein nachtheil bey diesen Zeiten fallẽ möchte / als haben die Eydgenossen auff particular Ansuchen zur

Compo-

Anno 1614. Composition jhre Gesandten nach Rheinfelden zu schicken beschlossen.

Stätt Tag zu Vlm gehalten.

JN diesem schwierigen Wesen haben die Reichs Stätt Straßburg/ Nürnberg/ Cöln/ Wormbs / Regenspurg / Kempten/ Offenburg/ Bibrach/ Memmingen/ Winßheym/ Rotenburg an der Tauber/ Weissenburg/ Nördlingen/ Haylbrunn/ Eßlingen / Reutlingen / Wimpffen / Popffingen / Kauffbewern / Schweinfurt/ Colmar/ Schwäbischen Hall/ Neußheym/ etc. ein Stätt Tag vnd Zusamenkunfft zu Vlm gehalten/ dahin den 6. Sept. der Hertzog von Würtenberg vnd Fürst Christian von Anhalt gereyset/ vnd etlich mal mit gedachter Reichs Stätt Gesandten im Raht gewesen.

E N D E.




Wesel, von Marchise Spinola
eingnommen.
16 14
Lipa fluuius
Rhenus







